

Sechster Abschnitt.

Von den Mitteln gegen die Aussprüche der obersten Gerichtshöfe (*cours souveraines*) anzugehen. Der ehemalige Staatsrath. Der Cassationshof. Der jetzige Staatsrath. Streitigkeiten in Verwaltungssachen (*contentieux administratif*).

Die Könige von Frankreich hatten, so wie die Fürsten aller Länder, von den frühesten Zeiten an, einen Staatsrath, d. h. ein Collegium von Männern, die sie mit einem besondern persönlichen Zutrauen beehrten, und mit welchen sie über alle wichtigen Sachen sowohl der innern Verwaltung als der äußern Politik Rath pflegten. Unter den Königen des dritten Geschlechts gab es auch schon sehr früh zwei Collegien der Art, von welchen Eines der kleine (*enge*) das andere der große Staatsrath (*conseil grand et étroit**) genannt ward. Der enge Staatsrath oder geheime Rath insbesondere bestand aus nähern Freunden und Vertrauten des Königs, die in alle Staatsgeheimnisse eingeweiht waren. Die Zahl der Mitglieder dieses Rathes war allezeit nur sehr klein**). Der große Staatsrath, der eine weit

*) M. s. Abschn. IV. S. 51 * und **; auch Henrion de Pansey *De l'autorité judic. en France* Introd. § VIII. — Der große Staatsrath wird in den Urkunden der damaligen Zeit „*consilium plenus, grande consilium plenus*“ genannt. Henrion d. Pansey l. c. p. 78.

*) In den Ordon. d. Louv. tom. III. p. 330 wird aus dem Register C. der Oberrechnungskammer angeführt, daß der

größere Menge von Mitgliedern zählte, die überdem oft nur zu einem besondern Zweck hinzugerufen wurden, berieth über Gegenstände, wozu gründlichere Kenntnisse gewisser Zweige der Verwaltung oder der Verhältnisse der einzelnen Provinzen u. s. f. erforderlich waren. Weber das eine noch das andere Collegium hatte indessen, ursprünglich und dem Zweck seiner Einsetzung nach, mit der Verwaltung der Justiz etwas zu thun. Allein, so wie jede Parthei, die ihren Prozeß verliert, entweder die Partheilichkeit oder Fähigkeit des Richters anklagt, und eine noch höhere Instanz verlangt, so ward auch in Frankreich der König oder vielmehr sein Staatsrath von den frühesten Zeiten an mit Klagen über die Urtheile des Parlaments und mit Gesuchen um Abhülfe dagegen behelligt. Philip von Valois sagt in der Verordnung, die er den 12ten Januar 1330 über den Wucher erließ, daß, obschon Menschen aus allen Ständen und allen Gegenden der Welt nach dem Justiz-Pallast von Paris (dem Sitz des Parlaments) kämen, um sich zu unterrichten, wie die Gerechtigkeit verwaltet werden müsse, dennoch verschiedene Partheien sich bei den dort gefällten Urtheilen nicht beruhigten, sondern die Sachen vor den Staatsrath schleppten*). Die Könige waren zwar, wie schon im ersten Theil S. 324, 325) bemerkt worden, im Ganzen gegen die Zulässigkeit solcher Klagen. Schon Philip der Schöne, unter dem das Parlament zuerst seinen festen Sitz zu Paris erhielt, befahl in seiner Verordnung v. 23ten März 1302 Art. 12**), daß die Urtheile, welche von seinem Gerichtshof oder Staatsrath (*de nostra curia seu nostro communi consilio*) ausgingen, ohne alle

Staatsrath im Jahr 1350 außer dem Kanzler Wilhelm Flotte, Herrn von Reval, aus nur Vier Mitgliedern bestand. Jedes hatte 1000 Livres Besoldung.

*) Ordon. tom. II. p. 59, 60. „Laquelle ordonnance fut faite et publicé en notre palais à Paris, la ou toutes manières de gens et de toutes les parties du monde viennent, les uns pour aprendre et demander droit, les autres pour veoir l'estat de gouverner justice, dont plusieurs diverses parties ne demourent guaires sans se traisre devers nostre conseil.“

**) Ordon. tom. I. p. 354.

Appellation vollstreckt werden sollten, und wenn sich in den Urtheilen selbst einige Dunkelheit und Zweideutigkeit fände, die Verbesserung, Abänderung oder Erklärung von dem König oder seinem gewöhnlichen Staatsrath oder der Mehrzahl desselben ausgehen sollte*). Allein die Könige und noch mehr ihre Höflinge und Räte zeigten doch in vielen Fällen einen nur zu großen Hang, sich in die Rechtsstreitigkeiten der Privaten zu mischen, wie es auch bis zur Revolution sehr häufig zum Verdruss und Aerger aller bessern Publicisten und Rechtsgelehrten geschehn ist. Um indessen gegen die Urtheile des Parlaments angehn zu können, bedurfte es einer besondern schriftlichen Erlaubniß des Königs. Diese Schreiben hießen unter Philip dem Langen und wahrscheinlich schon früher „lettres de grace de dire contre les arrestz“. Unter diesem Namen kommen sie in einer Verordnung des genannten Königs v. J. 1320, überschrieben „touchant les poursuivans le roi“ zum erstenmal vor (Ordon. tom. I. p. 732, 733 art. 3) „Et pour ce que moust de requestes ont souvent esté faites à nos predecesseurs et à nous qui passées ont esté fraudeusement, sous l'ombre d'aucune couleur de raison, lesquelles se discutées eussent esté devant ceux qui sont instruis et ont cognoissance des besoignes n'eussent pas esté passées, comme de moult de gens qui requerrent recompensacion de services, restitucions de demmages, *grace de dire contre les arrestz donnez en nostre Parlement* de toutes icelles Requestes nous doivent les poursuivans qui avec nous seront à aviser affin qu'elles ne passent et qu'elles soient renvoyées chacune en droit soy, aux lieux la on il appartiendra chacun en droit soy.“ Etwas später, unter Philip von Valois (reg. v. Jahr 1328 — 1350), erhielten diese Briefe den Namen „literae ad proponendum errores (lettres de proposition d'erreur).“ Philip von Valois erließ (im December 1344) über die Art, diese Briefe zu erhalten, so wie über das fernere Verfahren dabei eine ziemlich vollständige Verordnung, die wir hier in

*) „Ad nos, vel nostrum commune consilium spectare videatur vel ad maiorem partem consilii nostri.“

der Note mittheilen. *) Man ersieht aus derselben, welche Mißbräuche sich schon damals, dem eigentlichen Sinn und Zweck derselben

*) Ordon. d. Philip. d. Valois à Paris au mois de Decembre l'an 1344 Ordon. d. L. tom. II. p. 210. Art. 9. Cum jam dudum per nos in nostro magno consilio sit et fuerit ordinatum, ut nulli liceat contra arresta curiae nostrae aliquid proponere vel dicere, nisi a nobis impetraverit gratiam errores contra hujusmodi arresta proponendi, quo etiam casu cautionem, antequam reciperetur ad aliquid proponendum dare debet, et tenetur de solvendo nobis duplicem emendam, in casu quo non invenirentur errores in arresto, ac etiam de solvendo expensas, atque dampna illi, qui pro se reportaverat. Dicta tamen ordinatione non obstante plures nituntur, etiam, de facto per eorum importunitatem, a nobis impetrare literas, absque eo quod asserant errores intervenisse in arresto ut contra arrestum, et intellectum ejus, et arresto non obstante, quod etiam per nostras literas annullamus, audiantur. Et quod est gravius parti, quae arrestum pro se reportavit et habuit, ut arresti executio usque ad certum tempus etiam suspendatur, vel quod partes super hiis, super quibus arrestum fuit latum, coram aliis, quam coram gentibus Parlamenti nostri, et non in ipso parlamento adjornatae audiantur. Cum tamen prout per praedecessores nostros Franciae reges, semper fuit et propter auctoritatem Parlamenti inviolabiliter observatum, ne arresta curiae nostrae aliquatenus nisi per ipsas gentes Parlamenti nostri, in nostra praesentia, *cum hoc praecipimus*, vel nobis absentibus per ipsas quae personam nostram immediate representant, vel per ipsas et aliquot alios consiliares nostros, quando ad hoc cum ipsis mittimus, aliquo modo corrigantur, vel alias mutantur. Nos igitur mores antiquos et facta praedecessorum nostrorum laudabilia, in quantum possumus, tenere et observare cupientes, volumus ac etiam statuimus, ut de cetero nulli liceat contra arresta parlamenti nostri directe vel per obliquum contra ire, vel literas impetrare, per quas arrestorum executio retardetur vel impediatur Quod si fecerint in emendam sexaginta librarum Parisiensium nobis applicandam incidant nisi a nobis literas habuerint, de gratia speciali et ex certa nostra scientia ut ad proponendum errores contra arresta juxta ordinationes nostras praedictas audian-

ganz entgegen, dabei eingeschlichen hatten. Es war nämlich Vielen gelungen, solche Briefe zu erhalten, ohne daß sie in ihrem Gesuch die angeblich in dem Urtheil begangenen Irrthümer angeführt hatten. Philip von Balois verordnete daher, daß diejenigen, welche solche Briefe zu erhalten wünschten, ihr Gesuch und zwar mit Anführung des angeblich begangenen Irrthums den Requetenmeistern übergeben, und diese darüber berichten sollten. Die Bittsteller mußten überdem Bürgschaft leisten, die doppelte Brüche zu entrichten, wenn die angeblichen Irrthümer sich in dem angegriffenen Urtheil nicht fanden. Auch sollte, so wie es von je her üblich gewesen, ein Urtheil des Parlaments nur von dem Parlament selbst in Gegenwart

tur. Quae quidem literae impetrabuntur per hunc modum videlicet, ut ille qui asserere intendit intervenire errores in arresto, ipsos errores in scriptis, gentibus requestarum hospitii nostri, vel aliis gentibus nostris, per quas talia impetrare intendit, tradat, ut ipsae gentes nostrae deliberare habeant et possint, si, ut a prima facie apparere potest, gratiam proponendi errores concedere debemus. Qui quidem errores sic in scriptis traditi, ne pars quae forsitan ad cautelam errores ipsos immutaret, post gratiam impetratam, sub signis illorum mediantibus quibus gratia fiet, seu transibit, et sub contra-sigillo nostro gentibus parlamenti nostri, cum literis super gratia concessis, transmittantur. Quibus sic in scriptis traditis, et parte vocata, dictaque solita cautione praestita Errores per Parlamentum nostrum, non alibi neque per alias ut praedictum est, vel nisi solum in praesentia nostra, si hoc ordinaverimus fieri, ipsis etiam praesentibus, corrigantur. Volumus insuper quod nulli concedatur de cetero gratia, ut arresti executio suspendatur Et si forsitan contingat verisimiliter dubitari, quod pars, quae pro se arrestum impetravit, sit vel efficiatur sic, quod fructus percipiendos virtute arresti, in casu quo in arresto erratum fuisset, reddendi seu restituendi facultatem non haberet, ipsa curia nostra supra ordinare valeat, prout videbitur faciendum. Statuimus etiam quod de cetero nulli concedatur gratia proponendi errores contra arrestum interlocutorium, quod si secus factum fuerit, nullum esse decernimus ac etiam non valere.

088 288 .1

des Königs oder in seiner Abwesenheit von dem, der unmittelbar seine Person vorstellte, abgeändert werden können. Dabei ward das frühere Urtheil vorläufig in Vollziehung gesetzt. Ueberdem sollten gar keine Briefe um interlocutorische Urtheile des Irrthums anzuklagen, bewilligt werden. Der gerügte Irrthum mußte endlich, wie wir ebenfalls schon im ersten Theil (S. 367) erinnert haben*), ein faktischer seyn: denn Niemand durfte ein Urtheil des Parlaments in Hinsicht des Rechts eines Irrthums zeihen. Zuweilen indessen gelang es auch den Partheien zu bewirken, daß eine an dem Parlament schon anhängige Sache von demselben an den König abberufen und von ihm oder seinen Staatsrathen entschieden ward. Besonders ward hiermit zur Zeit der Schwachsinigkeit Carls des sechsten großer Mißbrauch getrieben. Die verschiedenen Partheien, welche sich am Hof um die Macht des Königs stritten, und sie in seinem Namen ausübten, zogen um ihre Anhänger zu belohnen, viele wichtige Prozesse an sich, und entschieden sie nach Gutdünken. Während der kurzen Dauer der englischen Regierung, unter der Verwaltung des Herzogs von Bedford, ward das Unheil noch ärger, so daß insbesondere eine große Menge von Confiscationen vorkamen. Nachdem es Carl dem siebenten gelungen, den Thron seiner Väter wieder zu besteigen, verlangten sehr viele Familien, die dadurch unter der englischen Regierung ihr Vermögen verloren hatten, wieder in dasselbe eingesetzt zu werden. Carl der siebente, welcher — und auch wohl mit Recht — glaubte, daß dergleichen Streitigkeiten nach den politischen und nicht nach den bürgerlichen Gesetzen entschieden werden mußten, übertrug die Entscheidung seinem Staatsrath. Dieser ward aber dadurch mit einer solchen Unzahl von Prozessen überladen, daß er von seinem eigentlichen Zweck ganz abgewendet ward. Eine nothwendige Folge davon war, daß

*) In dem alten Stil des Parlaments von Rouen, den Terrien uns aufbewahrt hat, findet sich die nämliche Bestimmung. Derselbe Verfasser erklärt auch das Verfahren bei der Anbringung dieser proposition d'erreur, welche mit der in der Verordnung v. J. 1344 vorgeschriebenen fast ganz übereinstimmt. Henrion d. Pansey de l'aut. judic. p. 388, 389.

die Zahl der Staatsräthe bedeutend vermehrt werden mußte. Sehr viele derselben wurden oft nur gelegentlich hinzugerufen oder drängten sich auch wohl auf Anstiften einer der Partheien hinzu, um bei der Entscheidung eines besondern Prozesses mitzuwirken. Dasselbe Unwesen dauerte nicht allein bis zum Tode Carls d. 7ten i. J. 1461, sondern auch unter der Regierung seines Sohns Ludwig des eilften (reg. v. 1461 — 1483) fort. Allein kurz nach der Thronbesteigung des Sohnes dieses letztern, Carls des achten (reg. v. 1483 — 1491) machten die (i. J. 1484) zu Tours versammelten Generalstaaten sehr ernste Vorstellungen über diese Mißbräuche*). Ihre Bitte ging indessen nicht so sehr dahin, daß alle Prozeßsachen vom Hofe verwiesen, als vielmehr daß zu deren Entscheidung würdige und fähige Personen ernannt werden sollten. Sie schlugen daher dem König vor, bei seiner Person ein eigenes Justiz-Collegium zusammenzusetzen, welches über alle Gegenstände, die man ihm nach und nach zutheilen werde, entscheiden sollte. Carl der achte ging erst 13 Jahre später**) auf diesen Vorschlag ein, indem

*) Man findet diese Vorstellung bei Isambert Collect, des anciennes loix Francaises tom. XI. p. 35. „Art. 6. Item et pour ce que avec les choses dessusdites est necessaire au roy nostre sire avoir avec lui son grand conseil de la justice, auquel sont souvent traitées des grandes matières, tant de droictures du roy, comme des procès des grandes personages et autres de tous estats: semble aux estats qu'il sera necessaire de mettre avec monseigneur le Chancelier certain nombre de notables personnes de divers estats et contrees de ce royaume bien renommez et experts en administration de justice scachant les usages et coustumes des pays, pour ce que continuellement plusieurs baillifs, conseillers et officiers royaux et autres sans ordre et sans nombre entrent audit conseil, et souvent aux pourchats des parties afin de conclure es proces et matières esquelles ils n'ont pas esté présens à les demener Lesquels conseillers feront les sermens à ce appartenans, seront raisonnablement stipendiez et nuls autres n'y seront receus.“

**) Er war indessen bei seiner Thronbesteigung auch nur 13 Jahre alt. Seine Schwester (Anne de France, dame de Beaujeu) regierte anfangs für ihn.

er durch sein Edict, gegeben zu Donjan (en Bourbonnois) d. 2ten August 1497, den sogenannten großen Staatsrath (le grand conseil) einsetzte, der bis zur Revolution bestand. Diese wichtige Urkunde ist indessen jetzt nicht mehr zu finden*). Fontanon theilt dafür in seiner bekannten Sammlung die Bestätigung derselben durch Ludwig d. 12ten v. 13ten Juli 1498 mit. Allein auch das letztere Edict spricht sich nur ziemlich unbestimmt aus. Als Grund der Einsetzung wird die Wichtigkeit der in dem großen Staatsrath verhandelten Sachen**) und dabei der Mangel an ordentlichen und besoldeten Räthen („tellement qu'il estoit souvent fois advenu que les chanceliers à faute de ce s'estoient trouvez petitement accompagnez de gens de conseil“) angeführt. Es bestätigt übrigen nur das frühere Edict Karls des achten im allgemeinen, befehlt die Zahl der Räthe, welche 17 war, um einen ausgezeichneten Prälaten (d'un notable Prélat) und um noch zwei andere Räthe zu vermehren, enthält aber gar nichts bestimmteres über die Competenz des neuen Collegiums, welche auch wirklich erst in dem Fortgang der Zeit nach und nach geregelt worden zu seyn scheint. Der Geschäftskreis des großen Staatsraths, den wir als das 15te unter den Ausnahme-Gerichten aufgeführt haben, erstreckte sich über das ganze Reich. Daher auch seine Devise „unico-universus“ war. Einer der wichtigsten Theile seiner Beschäftigungen bestand von je her in der Entscheidung über die Widersprüche zwischen den Urtheilen verschiedener***) Gerichtshöfe, Schlichtung der Conflictes zwischen

*) So wird (Isamb. Collect. d. anciennes loix tom. XI. p. 296 Not.) bemerkt. Ob die Herausgeber der großen Ordonnanzensammlung (Ordon. du Louv.), welche noch nicht ganz bis zu diesem Zeitpunkt (1497) fortgerückt ist, hierin glücklicher seyn werden, muß sich bald zeigen.

**) „Qu'en son grand conseil qui souventes fois estoit ambulatoire avoient esté et estoient selon les cas occurrens introduites les plus grandes matières et affaires de son Royaume tant hereditaires, beneficales qu'autres etc.“

*** „Demandes en contrariétés d'arrêts“ Lh. I. S. 362, 363. Hiervon waren jedoch einige Fälle ausgenommen, wo die

mehrern Gerichtshöfen und Beamten, z. B. zwischen den Präsidialen und dem Parlament, wozu sie gehörten*), zwischen den ordentlichen R. Richtern (die unter den Parlamenten standen) und den Steuer-Richtern (*les élus*), die von den Steuerhöfen (*cours des aides*) abhängig waren u. s. f. Ueberhaupt hat man sich desselben von je her bedient, um über gewisse Gegenstände (Wucher, Bankerotte, Verheimlichung der Leichen verstorbener Pfründner u. s. f.) eine gleichförmige Jurisprudenz im ganzen Königreich zu verbreiten. Aus demselben Grund waren auch die Prozesse vieler großen Orden vermöge einer allgemeinen Abberufung (*évocation générale*) an den großen Staatsrath gemiesen. Die Secrétaire des Königs und die Schatzmeister von Frankreich genossen dasselbe Vorrecht. Derselbe erkannte auch über alle Prozesse, die über die Verleihung der Bisthümer und Abteien (*benefices consistoriaux*), wozu der König ernannte**), entstanden; eine Befugniß, die ihm (M. f. S. 141) wegen des Widerstandes des Parlaments gegen die Einführung des Konkordats zugetheilt ward. Auch das Erkenntniß über Streitigkeiten wegen der Geschenke und Patente des Königs, wegen der Frei-Lehen und neuen Erwerbungen, welche in die todte Hand geriethen, (*francs-fiefs et nouveaux acquets*) stand dem großen Staatsrath zu. Er erkannte ferner in Sachen, welche die Polizei der Mineralwasser, die Patente die Arzneien zu verkaufen, die Ausübung der Wundarzneikunst und Barbierkunst betrafen.

Ueberdem ward eine große Menge von Privatsachen entweder auf das Gesuch der Partheien oder auch auf Befehl des Königs an den großen Staatsrath verwiesen. Auf diese Art (durch Ueberweisung) kamen oft auch Criminalsachen an denselben, so wie ihm überhaupt das Erkenntniß in allen Criminal-

Entscheidung dem eigentlichen Staatsrath gehörte, und welche sogleich unten näher angeführt werden. — M. vergl. auch Th. I. S. 239 N° 3.

*) M. vergl. jedoch Th. I. S. 239 N° 3.

**) Diejenigen abgerechnet, wozu er vermöge des geistlichen Hoheits-Rechts (*régale*) ernannte; worüber das Erkenntniß ausschließlich dem Parlament von Paris gehörte.

sachen zustand, welche als Incidentpunkte der bei ihm anhängigen Prozesse vorkamen*). Endlich ging die Appellation von der Vogtei des Pallastes in Civilsachen ebenfalls an den großen Staatsrath. Der Geschäftsgang bei demselben war dem bei dem Parlament fast durchaus gleich; nur war der Gebrauch des commissarischen Processes bei dem großen Staatsrath häufiger. Derselbe hatte eben so wie das Parlament seine öffentlichen und seine geheimen Sitzungen, auch besondere Sitzungen für die Instruktion der Sachen u. s. f. Der eigentliche Chef desselben war der Kanzler von Frankreich, allein in den letzten Zeiten wohnte dieser nur äußerst selten den Sitzungen bei, und überließ seine desfalligen Verrichtungen fast gänzlich dem ersten Präsident. Außer dem Kanzler und ersten Präsident bestand der große Staatsrath in den letzten Zeiten noch aus acht Präsidenten, einer großen Menge (etwa 54)**) Rätthe, wozu noch einige Ehrenrätthe (conseillers d'honneur) und Titular-Rätthe***) (conseillers honoraires) kamen (M. f. S. 3 *). Zwei von den Rätthen waren zugleich Großberichtstatter (grand rapporteurs) bei der großen Kanzlei, wo sie über die auszufertigenden Kanzlei-Briefe berichteten, und den Rang nach den Requetenmeistern hatten. Der große Staatsrath hatte überdem einen General-Prokurator nebst mehreren Substituten, zwei General-Advokaten, einen Obergerichtschreiber (greffier-en-chef) nebst mehreren Gerichtschreibern und Königl. Sekretarien, mehrere Huissiers, Advocaten, Anwälte u. s. f.

Bei dem großen Staatsrath fand dieselbe Sonderbarkeit wie bei mehreren andern Collegien Statt, daß nämlich, den ersten Präsident, den General-Prokurator nebst seinen Substituten und den Obergerichtschreiber abgerechnet, fast alle übrige

*) Es gab sogar in Paris einen eigenen Platz (Place de la croix-du-Traboir), wo die von dem großen Staatsrath ausgesprochenen Criminal-Urtheile vollstreckt wurden.

**) Die Zahl der Beamten (Präsidenten, Rätthe u. s. f.) bei dem großen Staatsrath und selbst die Competenz desselben hat mehrfach gewechselt.

***) Alters-Rätthe.

gen Beamten (die Präsidenten, General-Advokaten und Räte) nur semesterweise dienten, welches von der ersten Entstehung dieses Collegiums herrührt*). Nur bei der Aufnahme eines Beamten, oder wenn über irgend einen Disciplinarpunkt, der das ganze Collegium betraf, verhandelt werden sollte, versammelten sich beide Semester.

Der große Staatsrath hielt seine Sitzungen nicht im Justiz-Palast, sondern der Ort seiner Versammlungen hat oft gewechselt und war i. J. 1787 und (wahrscheinlich bis zur Revolution) im Louvre. Derselbe pflegte sich bei den öffentlichen Ceremonien nie im Ganzen (en corps) einzufinden, doch sendete er bei Gelegenheit eine zahlreiche Deputation, um dem König, der Königin, den Prinzen und Prinzessinnen, sowie der Königl. Familie seine Ehrfurcht zu bezeigen, Weihwasser auf die Leichen der Verstorbenen zu sprengen u. s. w.

Seit der ersten Errichtung dieses Collegiums bestand eine gewisse Eifersucht zwischen demselben und dem Parlament. Schon den 16ten Februar 1497 machte der damalige Präsident des Parlaments Vorstellungen gegen die Errichtung des großen Staatsraths, welche indessen fruchtlos blieben. Den 13ten Junius 1499 erschien endlich, um das Parlament zu beschwichtigen, eine Königl. Erklärung, nach welcher dem Parlament der Rang vor dem großen Staatsrath ertheilt ward, und zugleich seine Mitglieder in demselben Sitz nehmen durften. Die Eifersucht**) zwischen beiden Corporationen erhielt sich indessen bis zur Revolution, wo beide durch dasselbe

*) In der Urkunde v. J. 1497, wodurch Ludwig der 12te die Errichtung des großen Staatsraths bestätigte, wird als Grund dieses halbjährlich abwechselnden Dienstes angeführt. „Afin qu'après avoir servi six mois en ambassade ou autres commissions à eux [aux conseillers] données par le Roy ils retournassent servir au grand-conseil.“

**) Nirgends spricht dieselbe sich stärker aus als in folgender Schrift, die gewiß irgend ein Parlaments-Mitglied zum Verfasser hat. „La jurisprudence du Grand-Conseil examinée dans les Maximes du Royaume. Ouvrage precieux. 2 tom. 8°. Avignon 1775.“ Es ist unmöglich hier einen Auszug daraus mitzutheilen.

Decret der Constituirenden vom 6ten und 7ten September 1790 ihre Existenz verloren.

Nach Einsetzung des großen Staatsraths setzte Carl der achte seinen eigentlichen Staatsrath von neuem, und zwar der alten Sitte gemäß, aus einer kleinen Anzahl von Personen zusammen. Ludwig der eilfte hatte denselben in zwei Abtheilungen oder Sitzungen (*séances*) getheilt, welche Franz der Erste i. J. 1526 wieder zu einem Staatsrath vereinigte. Heinrich der Zweite trennte ihn wieder in zwei Abtheilungen, und unter Ludwig dem 13ten gab es dieser Abtheilungen fünf, so wie in den letzten Zeiten. Alle diese Abtheilungen machten indessen nur Einen Staatsrath unter dem Vorsitz des Königs aus. Der König berief nach Gutdünken jedes Mitglied zu den Sitzungen der einen oder andern Abtheilung, so wie auch die Mitglieder aller Abtheilungen ihren Rang durch einander nach dem Tag ihrer Eidesleistung hatten. Man unterschied die Staatsräthe in geistliche (*conseillers d'église*), adeliche und gelehrte (*de robe*)*). Die geistlichen und adelichen waren das ganze Jahr hindurch im Dienst. Von den gelehrten Räthen diente aber nur ein Theil das ganze Jahr hindurch, und die andern nur Semesterweise. Die erstern wurden ordentliche Staatsräthe (*conseillers ordinaires*) genannt. Die fünf Abtheilungen (oder Räthe, *conseils* wie man sie nannte), woraus der Staatsrath in den letzten Zeiten bestand, waren

I. Der eigentliche Staatsrath oder der Rath für die auswärtigen Angelegenheiten (*conseil des affaires étrangères*), auch *conseil d'en haut* genannt. Dieser Name schon bezeichnet hinreichend den Wirkungskreis dieser Abtheilung, worin der König allezeit selbst den Vorsitz führte. Ein Staatssecretair, welcher das Departement hatte, erstattete darin dem König Bericht über den Zustand der Angelegenheiten. Nur wenige sehr ausgezeichnete Personen genossen die Ehre, diesen Sitzungen beizuwohnen. Der König ließ diejenigen, deren Rath er in dieser Hinsicht zu vernehmen wünschte, benachrichtigen, daß sie sich bei der Sitzung des Staatsraths über die auswärtigen Angelegenheiten einfinden sollten; durch welche Benachrichtigung die

*) In dem Almanach Royal wurden die einen unter dem Titel: *conseillers ordinaires*, und die andern unter dem: *conseillers semestres* aufgeführt.

bezeichnete Person auf Lebenszeit den Titel eines Staatsministers (ministre d'état) erhielt, wenn sie auch aufhörte den Sitzungen ferner beizuwohnen.

II. Die Abtheilung für die Depeschen (conseil des dépêches) war diejenige, worin alle auf die innere Verwaltung bezüglichen Gegenstände berathen und entschieden wurden. Der Name scheint daher gekommen zu seyn, weil alle Entscheidungen, die von dieser Abtheilung ausgingen, in Form von Depeschen durch Briefe, welche einer der Staatssecretaire unterzeichnete, gegeben wurden. Auch in dieser Abtheilung führte der König unmittelbar den Vorsitz. Mitglieder derselben waren der Kanzler, die Staatssecretaire und der General-Controleur der Finanzen. Auch die Staats-Minister hatten Sitz in dieser Abtheilung, eben so wie die Staatsräthe, die der König bestimmte, um den Sitzungen derselben beizuwohnen.

III. Die Abtheilung für die Finanzen (conseil royal des finances). Alles, was auf die Verwaltung der Finanzen, die Einkünfte der Krone, die Königl. Pachtungen u. s. f. Bezug hatte, ward in dieser Abtheilung*), und zwar unter dem Vorsitz des Königs berathen und entschieden. Auch über die Streitigkeiten der Königl. Pächter ward in derselben bestimmt. Mitglieder dieser Abtheilung waren der Kanzler, der General-Controleur der Finanzen, die Staatsminister und diejenigen Staatsräthe, welche der König näher bestimmte. Der General-Controleur der Finanzen hatte den Vortrag in allen Sachen dieser Abtheilung.

IV. Die Abtheilung für den Handel (conseil royal de commerce). Zu derselben gehörte Alles, was auf den innern und äußern Handel des Reichs Beziehung hatte. Mitglieder dieser Abtheilung waren der Kanzler, der Staatssecretaire, zu dessen Departement der Handel gehörte, ein Staatsrath, welcher die Sachen untersuchte, ehe sie der Abtheilung vorgelegt wurden, und alle übrigen Mitglieder des Staatsraths, die der König für gut fand hinzuzurufen.

V. Die Abtheilung für Partheisachen (conseil des parties), auch der geheime Rath (conseil privé) genannt. Das

*) Auch die Appellation von den Aussprüchen des Prisons-Gerichts ging dahin (S. 583).

Geschäft dieser Abtheilung bestand in dem Erkenntniß über alle zwischen zwei Partheien streitigen Sachen, die entweder ihrer Natur nach, oder wenigstens den bestehenden Gesetzen und Gebräuchen nach, nur von dem Souverain entschieden werden können, oder worüber derselbe sich auch mißbräuchlich die Entscheidung angemacht hatte oder anmaßte. Aus dieser kurzen Andeutung ersieht man, daß die Attributionen dieser Abtheilung mit dem Gegenstand dieser Schrift in dem innigsten Zusammenhang stehn, so daß wir bei der Erklärung der Zusammensetzung und des Geschäftsgangs derselben Etwas umständlicher seyn müssen.

Der König pflegte in dieser Abtheilung seines Staatsraths (wenigstens in den letzten Zeiten) nicht selbst den Vorsitz zu führen, sondern er ließ sich durch den Kanzler vertreten. Bei Allem dem wurden die Entscheidungen auch dieser Abtheilung, eben so wie alle des Staatsraths, als vom König unmittelbar ausgegangen angesehen. In dem Sitzungs-Saal befand sich ein besonderer Lehnstuhl für den König, und Alles war so eingerichtet, als ob derselbe gegenwärtig wäre. Die Sitzung fand auch nahe bei seinem Kabinet Statt, so daß er, wenn es ihm beliebte, sogleich in dieselbe eintreten konnte.

Die Zahl der Mitglieder dieser Abtheilung war größer als die der übrigen. Außer dem Kanzler, welcher als Präsident derselben anzusehn war, hatten die Staatssecretaire, der General-Controleur und die Intendanten der Finanzen, so wie sämtliche Staatsräthe Sitz und Stimme darin. Dasselbe gilt von den Requetenmeistern, denen zuletzt ohne Ausnahme eine entscheidende Stimme (*voix délibérative*) zustand. Ihr Hauptgeschäft bestand indessen darin, die Sachen zu instruiren und den Bericht darüber abzustatten. Wegen der großen Achtung, welche in Frankreich die Klerisei von jeher genoß, durften die beiden Agenten derselben ebenfalls den Sitzungen des geheimen Rathes beiwohnen. Sie konnten sogar verlangen, daß Sachen, wobei die Interessen ihres Corps gefährdet werden könnten, ehe sie dem geheimen Rath vorgetragen wurden, ihnen zur Einsicht und Aeußerung mitgetheilt würden. Sie wohnten indessen den Sitzungen des Staatsraths nur bis nach Abstattung des Berichts über die Thatsache und über die Gründe der Partheien bei, worüber sie ihre Bemerkungen

machen konnten. Allein ehe sowohl der Berichterstatter als die übrigen Mitglieder ihre Stimmen abgaben, mußten sich die Agenten der Clerisei zurückziehen.

Ueber den Geschäftsgang, welcher bei dem Staatsrath überhaupt und bei der Abtheilung für die Partheisachen ganz insbesondere beobachtet werden sollte, gab es schon von den ältern Zeiten her (von d. J. 1595, 3ten Jan. 1673, 23ten Octbr. 1674, 10ten Mai 1697) eine Menge Königlich-er Edicte, Dienstordnungen des Staatsraths (*réglemens du conseil*) genannt. Die wichtigste, und mit der größten Einsicht und Kenntniß verfaßte ist die unter Ludwig dem 15ten (den 28ten Juni 1738) erschienene; ein Werk des berühmten Kanzler D'Aguesseau, welche den allgemeinen Beifall in einem so hohen Grade erhalten hat, daß sie nicht allein im Anfang der Revolution bei Einsetzung des Cassationsgerichts zur Norm des Verfahrens bei demselben erklärt, sondern sogar in den wilden Stürmen der Revolution von dem National-Convent durch das Decret v. 2ten Brum. J. 4 in diesem Ansehn bestätigt ward; so wie sie denn noch jetzt (i. J. 1837) sowohl in den beim Cassationshof als Staatsrath anhängigen Streitsachen größtentheils befolgt wird*). Sie bezieht sich unmittelbar nur auf die Geschäfte derjenigen Abtheilung des Staatsraths, welche man die für die Partheisachen (*conseil des parties*) nannte; allein man befolgte sie auch bei allen andern Abtheilungen des ehemaligen Staatsraths, sobald Streitsachen zu entscheiden vorkamen, wobei die Partheien gegen einander gehört wurden. Sie besteht aus zwei Theilen. Der erste (10 Titel enthaltend) handelt von den verschiedenen Arten eine Klage bei dem Staatsrath einzuleiten, (welche nach Verschiedenheit der Sachen auch verschieden sind), so wie überhaupt von den besondern für die einzelnen Sachen geeigneten Regeln. Der zweite Theil, welcher aus 17 Titeln besteht, handelt von der Instruction der bei dem Staatsrath anhängigen Prozesse,

*) Et ce (sagt Dupin in seinem *Manuel des étudiants en droit*, et des *jeunes avocats* p. 139 not. 2) malgré l'ordonnance des 85 articles promulguée à la date du 15. Janvier 1826 sous le contre-seing de Mr. le garde-des-sceaux.

wo die Vorschriften fast für alle Sachen gemeinschaftlich sind. Als ergänzende Theile derselben muß man noch ansehen 1) die schon im August 1737 verkündigte Verordnung über die Evocationen, und die Schlichtung der Conflict; 2) die Verordnung über das Verfahren, welches bei den besondern aus dem Staatsrath gewählten Commissionen befolgt werden soll; welche letztere mit der Dienstordnung des Staatsraths selbst, unter dem nämlichen Datum (den 28ten Juni 1738) erschienen ist *).

*) Alle diese Verordnungen zusammen sind, mit einem beständigen Commentar versehen, in einem eigenen Werk erschienen: „Règlement du Conseil précédé de l'explication des différens articles compris dans chacun des chapitres; avec les formules des procédures qu'on y suit, et celles des Arrêts ou jugemens qui s'y rendent.“ à Paris 1786. 4^o Auf dem Titel ist der Name des Verfassers nicht angegeben. Allein in der Zueignungsschrift an den Siegelbewahrer Miromesnil nennt sich Tolozan (Staatsrath) als Verfasser oder vielmehr Herausgeber. In der Vorrede sagt derselbe, daß der Kanzler D'Aguesseau seinen ältern Bruder und seinen zweiten Sohn H. v. Fresnes, welche das règlement du conseil selbst unter seiner Leitung verfaßt hatten, auch mit der Ausarbeitung dieses Werks beauftragt habe. Ihnen gesellte sich noch ein anderer Staatsrath Gilbert de Boissin, und später noch der Herausgeber Tolozan bei, wozu noch Turpin (Advokat bei dem Staatsrath) kam. Nachdem das Werk noch mehrmals nachgesehen und verbessert worden, gab es endlich nach dem Tode des Kanzlers D'Aguesseau der Staatsrath Tolozan heraus. Diese Schrift, welche unsern Rheinischen Rechtsgelehrten minder bekannt zu seyn scheint, enthält ungemein viel Lehrreiches, zwar besonders in Beziehung auf die ältere, aber auch auf die neuere Gerichtsverfassung. Henrion de Pansey (De l'autorité judic. en France Chap. XXIV. Sect. X. p. 419) nennt sie „ouvrage commencé sous les yeux de M. le Chancelier D'Aguesseau, continué par une reunion de magistrats tres éclairés et terminé par M. de Tolozan, conseiller d'état infiniment recommandable par ses lumières et son expérience.“ Wir werden in der Folge diese Schrift, auf die wir uns sehr häufig berufen, mit: C. s. l. R. (Commentaire sur le Règlement [du conseil]) anführen.

Die Befugnisse des geheimen Rathes erstreckten sich, wenn man die Ernennung der gerichtlichen Beamten abrechnet, auf die gesammte Verwaltung der Justiz, in so fern dieselbe nämlich von dem Souverain unmittelbar ausgeht, oder ausgehen muß. Insbesondere entschied derselbe über alle Gesuche um Abberufung einer Sache von einem Gerichtshof wegen zu naher Verwandtschaft der Richter, eben so über die Schlichtung der Conflict zwischen zwei Gerichtshöfen, oder auch zwischen zwei Gerichten, wenn diese nicht unter dem nämlichen Gerichtshof standen, über alle Einsprüche, welche gegen die Versiegelung der Bestallungsbriefe (au seeau des provisions d'un office)*) erhoben wurden, über alle Cassations-

*) Schon (Th. I. S. 620 folg.) ist von der Art, wie in Frankreich die richterlichen Stellen besetzt wurden, und insbesondere von der zuletzt ganz allgemein eingeführten Verkauflichkeit derselben geredet worden. S. 632 ist noch näher bemerkt, daß bei dem Verkauf einer jeden Stelle zwei Acte gemacht wurden, wovon der eine „contrat de vente“, der andere „procuratio ad resignandum“ hieß. Der Ankäufer der Stelle erhielt indessen den Besitz derselben, (das Recht, sie auszuüben und die Emolumente zu beziehen) nur durch das Königl. Patent, welches von dem Siegelamt ausgefertigt ward. Diejenigen, welche ein Recht an die Stelle oder irgend ein Interesse dabei zu haben glaubten, daß demjenigen, der dieselbe nachsuchte, das Patent nicht ausgefertigt würde, legte deshalb bei dem geheimen Rath Einspruch ein. Zuweilen hatte dieser Einspruch zum Zweck, daß dem Bittsteller das Patent gar nicht oder wenigstens nicht in der Form, wie er es verlangte, ausgefertigt würde. Zuweilen machte aber derjenige, der den Einspruch einlegte, nur seine Rechte auf die aus dem Verkauf der Stelle eingehende Summe geltend. Der erste Einspruch hieß *opposition au titre*, der zweite *opposition pour deniers* oder *au seeau*. Bei dem Zweiten ward zuweilen das Patent, jedoch nur unter gewissen Beschränkungen ausgefertigt. Ueber das ganze Geschäft fand vor dem Staatsrath ein förmliches Verfahren statt, wovon der zweite Titel des ersten Theils des *réglement du conseil* v. J. 1738 [De l'opposition au titre] näher handelt. Sehr häufig hing die Gültigkeit dieses Einspruchs von den Rechten und Hypotheken ab, die auf der Stelle lagen u. s. f. Der Staatsrath verwies alsdann die Partheien

gesuche sowohl in Civil- als Criminalsachen, über die Gesuche um Revision der Criminal-Prozesse, über die Gesuche, daß zwei von zwei verschiedenen Gerichtshöfen in letzter Instanz erlassenen Urtheile als widersprechend erklärt würden (*demandes en contrariété*); eben so über alle *Syndicats*-Klagen gegen die Mitglieder der höchsten Gerichtshöfe (*cours souveraines*). Auch die Appellationen gegen die Urtheile, welche die Intendanten oder die Königl. Jagd-Kapitaine erließen, gehörten vor den geheimen Rath. In den hier zuletzt genannten Fällen vertrat derselbe die Stelle eines gewöhnlichen Appellations-Gerichts. Er entschied die Hauptsache, d. h. die eigentlich zwischen den Partheien obschwebende Streitfrage in letzter Instanz. Diefelbe Befugniß stand ihm zwar streng genommen in allen eben genannten Sachen zu, die aus irgend einer Ursache oder Veranlassung bei ihm anhängig gemacht wurden. Allein in der Regel machte er von dieser Befugniß keinen Gebrauch, sondern begnügte sich, die Sache an einen andern geeigneten Richter zu verweisen. — Unter allen Gegenständen, worüber der Staatsrath zu entscheiden hatte, waren Cassations-Gesuche*) die wichtigsten, und die auch für die jetzige Gesetzgebung noch das meiste Interesse darbieten. Wir wollen daher die Grundsätze welche bei dem Staatsrath darüber angenommen waren**), kurz erklären; wobei wir, um keinen Zweifel an der Richtigkeit unserer Behauptungen übrig zu lassen, theils dem Text der Gesetze selbst, theils einem ganz unverwerflichen Gewährsmann nämlich dem Kanzler D'Aguesseau***) folgen werden. — Nach-

zur Schlichtung dieser Streitigkeiten an die gewöhnlichen Richter. Nachdem diese geschlichtet waren, entschied er dann über den Einspruch gegen die Ausfertigung des Bestallungsbriefts (*opposition au titre*), worüber kein anderes Gericht zu erkennen befugt war.

*) Den größten Theil der Beschäftigungen des geheimen Rathes machten Entscheidungen über Evocations-Gesuche und über die Conflictte aus C. s. l. R. pag. 33.

**) Der vierte Titel des ersten Theils d. R. d. C. handelt ganz insbesondere von der Cassation.

***) In dem oben (S. 882 *) angeführten Commentar s. l. R. C.

dem durch die Königl. Verordnungen die Vorbringung der proposition d'erreur so sehr erschwert worden, fing die Schicane an auf andere Mittel, oder um richtiger zu reden, auf andere Namen zur Ausübung ihrer Künste zu sinnen. Statt der Erlaubniß die proposition d'erreur antreten zu dürfen, suchte man ein Schreiben nach „pour être reçu à alléguer nullités, griefs et contrariétés“ (wo man unter nullités die Verstöße gegen das Verfahren, unter griefs die Unrichtigkeiten in dem Urtheil selbst und unter contrariétés die Widersprüche in den Bestimmungen des Urtheils) verstand. Da die Verordnungen über die proposition d'erreur sich auf letztere Briefe nicht bezogen, so erhielt man diese fast ohne alle Formalitäten, und was das schlimmste war, man schickte sie nicht an die Gerichtshöfe, die das angefochtene Urtheil erlassen hatten, sondern an den großen Staatsrath. Der Kanzler Olivier, eines der großen Lichter der Französischen Magistratur, der die verderblichen Folgen dieses Mißbrauchs erkannte, kam denselben auf immer durch ein auf seinen Vorschlag erlassenes Edict v. J. 1545 zuvor, welches die Mittel gegen ein in letzter Instanz erlassenes Urtheil anzugehen wieder auf die proposition d'erreur*) beschränkte, und zugleich befahl, daß alle in Folge von Briefen (pour être reçu à alléguer nullités etc.) bei dem großen Staatsrath anhängigen Sachen an den Gerichtshof, welcher das Urtheil erlassen hatte, zurückgeschickt werden sollten. Die folgenden Verordnungen, welche bis zum J. 1667 erschienen, ließen die Sache ungefähr in diesem Zustand, nur daß sie neben der proposition d'erreur auch häufig die requête civile als ein besonderes Rechtsmittel anführten**), welche indessen zuweilen unter der ersten mitbe-griffen ward (Henr. d. Pans. l. c. p. 394.).

Die Verordnung Ludwigs des 14ten v. J. 1667 über das bürgerliche Verfahren machte hierin eine sehr wichtige Ver-

*) *Declarons qu' à l'avenir nul ne sera reçu à contrevenir aux arrêts de nos cours souveraines par voie de nullité et contrariétés d'arrêts ains se pourvoiront par proposition d'erreur avec les solennités et dans les délais prescrits par nos ordonnances.*

**) *M. f. Art. 92 der Verordn. von Blois (erlass. i. J. 1579) Th. I. S. 368 *.*

änderung. Sie schaffte (Tit. 35 Art. 52) die „*proposition d'erreur*“ ab, und ließ nur die *requête civile* bestehen, über welche letztere sie sehr genaue und bestimmte Vorschriften ertheilte. Außer diesem Rechtsmittel scheint indessen der Staatsrath fast von je her das der Cassation zugelassen zu haben*). Die Verordnung v. J. 1667 spricht zwar nicht bestimmt von derselben. Allein tit. I. art. 8 heißt es: „*Déclarons tous arrêts et jugements qui seront donnés contre la disposition de nos ordonnances, édits et déclarations nuls et de nul effet et valeur, et les juges qui les auront rendus responsables des dommages et intérêts des parties, ainsi qu'il sera pas nous avisé.*“ Der König hält hierdurch offenbar das Urtheil, ob wirklich gegen den Sinn der Ordonnangen gesprochen werden, seiner eignen Person oder seinem Staatsrath, der immer für das unmittelbare Organ, wodurch der König seinen Willen kund that, galt, bevor: wie es auch dem alten Gerichtsgebrauch gemäß war. Auch die Ansichten D'Aguesseau's stimmen hiermit völlig überein. Der Staatsrath, sagt er*), ist bestellt, um die Vollstreckung der Gesetze und die gesetzliche Ordnung der Grade der Gerichtsbarkeit zu handhaben. Es ist also Recht, daß er die Klagen derjenigen anhöre, welche behaupten, daß die Richter gegen die Gesetze des Königreichs gesprochen, oder die Ordnung der Instanzen umgekehrt haben. Allein er muß dabei mit sehr großer Behutsamkeit verfahren, indem man nicht leicht voraussetzen kann und darf, daß die Gerichtshöfe den klaren Sinn der Gesetze verkannt und gegen denselben geurtheilt haben. Ein bloßer Irrthum von Seiten derselben reicht nicht

*) In der Dienstordnung des Staatsraths v. J. 1595 heißt es in dem „*Règlement pour le conseil d'état et privé*“, überschriebenen Kapitel: „*Les arrêts donnés par les cours souveraines ne pourront être cassés ni sursis, sinon par les voies de droit.*“ Das folgende Kapitel (*Règlement pour le conseil d'état et finance*) sagt: „*Qu'il connoitra des contraventions qui seront faites aux ordonnances, en ce qui concernera l'état et repos public.*“ (Henr. d. Pans. p. 398, 388).

**) C. s. l. R. pag. 252.

hin, um ein mit den gehörigen Formalitäten versehenes und ausgesprochenes Urtheil zu cassiren, sondern es ist dazu erforderlich, daß das Urtheil mit einem noch bestehenden und in dem Bezirk des Gerichts, wovon es ausgegangen ist, gehörig verkündigten Gesetz im geraden Widerspruch stehe, und daß endlich in den besondern Umständen des beurtheilten Falles Nichts liege, was diesen Widerspruch verschwinden machen kann.»

»Die eben genannten Bedingungen*) sind indessen doch nicht von einer so absoluten Nothwendigkeit, daß ohne dieselben die Cassation in keinem Fall Statt finden könnte. Es gibt nämlich gewisse allgemeine Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit, deren Beobachtung für das Wohl des Staates und die Sicherheit der Unterthanen des Königs nicht minder wesentlich ist, als die Aufrechthaltung der Königl. Verordnungen. Wenn die Richter diese verletzen, so entsteht dadurch allezeit eine Gefahr für das öffentliche Wohl, so wie eine Unterdrückung einer der Partheien: so daß der König in seiner Gerechtigkeit verpflichtet ist, diesem Zustand durch Vernichtung des Urtheils ein Ende zu machen, wenn dasselbe auch gerade Nichts Bestimmtes gegen die Königlichen Verordnungen enthält. Dieses Rechtsmittel pflegt man in den Cassations-Gesuchen gewöhnlich unter dem Namen von offenkbarer Ungerechtigkeit und Unbilligkeit (*sous le nom d'iniquité ou d'injustice évidente*) vorzubringen; allein nur sehr selten mit einigem Erfolg. Damit dasselbe gelinge, ist es nicht genug, daß die Richter offenbar unrichtig geurtheilt haben; sondern das Unrecht muß von einer solchen Art seyn, daß man es keinem Irrthum, sondern nur einer vorgefaßten Meinung für oder gegen eine Parthei, oder gar noch gehässigeren Beweggründen zuschreiben kann: kurz, die Ungerechtigkeit muß mehr in der Person des Richters, als in seinem Urtheil liegen; so daß derjenige, welcher die Cassation nachsucht, wenn man es ihm gestattete, den Richter als partheiisch anklagen könnte. Es läßt sich aber nicht leicht voraussetzen, oder es geschieht wirklich nur sehr selten, daß Richter, besonders die höhern, bis dahin dasjenige, was sie ihrer Pflicht und sich

*) C. s. I. R. pag. 261, 262.

selbst schuldig sind, vergessen. In den seltenen Fällen indessen, wo es dennoch eintrifft, pflegt der Staatsrath es bei der bloßen Cassation des Urtheils nicht bewenden zu lassen, sondern er gibt den Richtern noch besondere Weisungen, oder bittet den Kanzler, denselben sein Mißvergnügen zu bezeugen. In einigen sehr schweren Fällen befiehlt der König den Richtern vor dem Staatsrath zu erscheinen, um Rechenschaft von ihrem Betragen abzulegen.*

Allein so wie jeder Privatmann einen Anspruch auf eine unpartheiische Gerechtigkeits-Pflege hat, so haben die Richter auch einen auf die Erhaltung ihrer Ehre. Maßregeln der Art, und selbst die dabei vorläufig nöthigen Untersuchungen waren daher dem Staatsrath immer sehr verhaßt. Dasselbe gilt zum Theil auch von der Cassation überhaupt. Es stand bei demselben durchaus fest, daß die Cassation nur ein letztes Hülfsmittel einer Parthei sey, welcher sonst keines mehr übrig blieb, so daß man in der Regel die Cassation nur nachsuchen durfte, wenn man die übrigen Hülfsmittel, den Einspruch (opposition) und die requête civile vergebens versucht hatte, oder nicht anwenden konnte. Zuweilen indessen versuchte eine Parthei den Weg der Cassation als den kürzesten und einfachsten (C. s. l. R. p. 258)*). Sie lief indessen dadurch Gefahr, daß die Fristen zur Einlegung des Einspruchs oder zur Anstellung der requête civile für sie (während der Entscheidung über die Cassation) abliefen. Waren die Umstände für die Parthei sehr günstig, so pflegte der Staatsrath, selbst indem er die Cassation verwarf, ihr die übrigen Rechtsmittel, namentlich die requête civile (ibid.) offen zu halten, und die Fristen zu ihrem Vortheil auszu dehnen, oder auch, wenn dieselben schon abgelaufen waren,

*) Th. I. C. 370 ist nach Pigeau Procéd. civ. tom. I. pag. 664 angeführt worden, daß es bei dem ehemaligen Staatsrath (conseil des parties) durchaus festgestanden habe, daß man die Cassation nur nachsuchen dürfe, wenn vorher alle andern Rechtsmittel, unter andern die requête civile erschöpft waren. Nach dem Comment. s. l. R. p. 258 galt dieses indessen zwar als gewöhnliche Regel, die indessen doch nicht ohne Ausnahme war.

sie in den vorigen Stand zu setzen (*la relever du laps de temps*). — Das Cassations-Gesuch selbst mußte in einer bestimmten Frist (von dem Tag der Insinuation des Urtheils an gerechnet) eingereicht werden. Die Dauer dieser Frist war in der Regel für diejenigen, die in dem Königreich wohnten, ein halbes Jahr, für die in den französischen Colonien wohnenden war sie länger. Cassations-Gesuche in Domainensachen, welche die Domainen-Inspectoren oder General-Prokuratoren einreichten, waren an gar keine Frist gebunden. Dasselbe galt, wenn die General-Prokuratoren in Sachen, worin sie Parthei gewesen waren, oder wegen des öffentlichen Interesse Cassation nachsuchten. Das Cassations-Gesuch mußte schriftlich eingereicht, und nicht allein von einem bei dem Staatsrath angestellten Advokaten, sondern noch überdem von zwei der Syndiken oder zwei unter den dreißig ältesten Advokaten unterschrieben seyn. Auch mußte derjenige, welcher ein Cassations-Gesuch anstellte, schon vorläufig eine gewisse Summe hinterlegen. Diese betrug, wenn das Urtheil, wogegen er anging, ein contradictorisches war, 150^l war es aber nur ein Contumacial- oder Präklusiv-Urtheil *),

*) Ein Präklusiv-Urtheil (*jugement par foreclusion*) ist von strengerer Art, als ein Contumacial-Urtheil. Gegen letzteres kam man durch Einspruch (*par opposition*), gegen das erstere aber, nach dem Rang des Gerichts, wovon es ausgegangen, nur durch Appellation, durch die *requête civile* oder durch Cassation angehn (*Cod. d. procéd. art. 113*). Auch gegen die von dem ehemaligen Staatsrath erlassenen Präklusiv-Urtheile stand (*R. d. C. 2. part. tit. V. art. 5*) nur der Weg der Cassation offen. Um ein solches Präklusiv-Urtheil erlassen zu können, mußte die Nachlässigkeit, welche die Parthei sich hatte zu Schulden kommen lassen, von gröberer Art seyn, als bei einem Contumacial-Urtheil (wenn sie sich z. B. bei irgend einem Prozeß wirklich eingelassen, einen Anwalt bestellt hatte, und dennoch ihre Beweise und Actenstücke in der gesetzmäßigen Frist nicht einreichte) (*Cod. d. procéd. art. 113*). Die Strafe dieser Nachlässigkeit bestand und besteht auch jetzt nicht nothwendig in dem Verlust des Prozesses, sondern darin, daß derselbe nur nach den Aktenstücken des Gegners oder den wirklich eingereichten entschieden wird, so daß die Parthei keine nachliefern darf. Dieses nennt man „juger

75 Livres **). In Criminalsachen mußte überdem derjenige, welcher die Cassation nachsuchte, sich im Gefängniß befinden oder als Gefangener gestellt haben. Der Antrag desjenigen, der die Cassation nachsuchte, ging dahin, daß es dem König gefallen möge, das Urtheil zu cassiren und die Sache an einen andern ihm geeignet scheinenden Gerichtshof zu verweisen (C. s. l. R. pag. 211). Wirklich ernannte der Staatsrath auch gewöhnlich durch das nämliche Urtheil, wodurch er das angegriffene cassirte, zugleich den neuen Gerichtshof, vor welchen die Sache gebracht werden sollte. In Hinsicht der Wahl desselben bestand keine bestimmte Vorschrift**), sondern der Staatsrath überließ es gewöhnlich dem Ermessen des Kanzlers. In einigen, jedoch seltenen Fällen zog auch der Staatsrath die Beurtheilung der Hauptsache an sich. Er verordnete alsdann, daß die Acten von dem Gerichtshof, der das frühere Urtheil erlassen, abberufen werden, und die Partheien den Prozeß nach dem bei dem Staatsrath üblichen Verfahren vor demselben verhandeln sollten. Bei der Entscheidung über ein Cassations-Gesuch konnten dreierlei Fälle eintreten. Das Urtheil erfolgte nämlich entweder 1stens auf das Gesuch nur einer Parthei, ohne

un proces par foreclusion. Zuweilen indessen, z. B. bei der Vertheilung des beweglichen Vermögens eines Schuldners unter seine Gläubiger (c. d. p. art. 660) oder bei der Classification der Hypothekar-Gläubiger (art. 759) ist der Gläubiger, welcher versäumt, seinen Titel einzureichen, seines Rechts oder wenigstens seines Vorrechts verlustig.

*) Cassations-Gesuche, die gleichsam von Amtswegen oder im Interesse des Königl. Schatzes angestellt wurden, waren von der Verbindlichkeit der Hinterlegung des Strafgebühres und der, die Unterschrift von zwei Advokaten beizubringen, befreit. Von der Hinterlegung des Strafgebühres befreite der Kanzler auch wohl die Bedürftigen. Ward aber das Gesuch abgewiesen, so mußten sie die Strafe bezahlen.

**) In den Fällen, wo die Abberufung wegen zu naher Verwandtschaft mit den Richtern geschah, hatte die Verordnung v. J. 1737 (sur les évocations) in Hinsicht der Ordnung der Gerichte, an welche die Sache verwiesen ward, sowohl für die Parlamente als Ober-Steuerhöfe (tit. I. art. 33, 35) eine bestimmte Vorschrift gegeben. (M. f. Th. I. S. 318, 319).

daß die Gegenparthei *) von dem ganzen Verfahren in Kenntniß gesetzt ward, (wenn nämlich der Staatsrath sich durch das Gesuch selbst und durch die demselben angeschlossenen Beweisstücke für vollkommen aufgeklärt hielt). Derselbe konnte auch in diesem Fall die Cassation sowohl verwerfen als annehmen. Zuweilen hielt aber auch Itens der Staatsrath es für geeignet, ehe er selbst urtheilte, von den Richtern, von welchen das angegriffene Urtheil ausgegangen, nähere Aufklärungen darüber zu fordern. Er verordnete alsdann durch ein Urtheil (par arrêt), daß die Beweggründe des angegriffenen Urtheils **) versiegelt an das Secretariat des Staatsraths geschickt werden sollten; wo sie dem in der Sache ernannten Berichterstatter mitgetheilt wurden. Derjenige, welcher die Cassation nachgesucht hatte, ließ alsdann dieses Urtheil des Staatsraths dem General-Procurator oder Gerichtesecretair des Gerichts, welches das angegriffene Urtheil erlassen, insinuiren, welche dann das Nöthige innerhalb der gesetzlichen Frist besorgten, oder von dem Kanzler dazu angehalten wurden (C. s. l. R. pag. 279). In den meisten Fällen indessen ward Itens über das Cassations-Gesuch erst nach Bernehmung der Gegenparthei entschieden. Der Staatsrath erließ zu dem Ende ein Urtheil ***), daß das Cassations-Gesuch der Parthei, welche das angegriffene Urtheil für sich erhalten hatte, mitgetheilt werden, und sie zugleich gehalten seyn sollte, ihre Antwort und Gegengründe innerhalb der gesetzlichen Frist einzureichen. Durch Mittheilung dieses Urtheils an die Gegenparthei war dann das contradictorische Verfahren beim Staatsrath eingeleitet, welches nach den in der Dienstordnung für denselben (réglement du conseil) vorgeschriebenen Formen (wovon sogleich ein Näheres) fortgesetzt und durchgeführt ward. Ward das Cassations-Gesuch verworfen, sey es ohne oder nach

*) Dieselbe konnte aber in diesem Fall Einspruch dagegen einlegen. Das Urtheil ward indessen doch, allein auf die Gefahr der Parthei, die es erwirkt hatte, vollstreckt. R. d. C. 1ère part. tit. X. art. 1, 2.

**) In Criminalsachen ward auch wohl verordnet, daß alle Belastungsgründe, Zeugenverhöre u. s. f. dem Staatsrath überschielt werden sollten.

***) Ein sogenanntes „soit communiqué.“

Anhörung der Gegenparthei, so durfte (id. tit. art. 39) die Parthei, die es angestellt hatte, (unter Nichtigkeitsstrafe) kein neues Gesuch um Cassation einreichen, selbst wenn sie auch neue Gründe vorbrachte. Uebrigens konnte man auch gegen die Urtheile des Staatsraths selbst Cassation einlegen (C. s. l. R. pag. 263): auch durch die Gründe, aus welchen man die requête civile anstellen konnte, war es erlaubt dagegen anzugehen. Man mußte sie indessen nicht in der Form der letztern, sondern derjenigen der Cassation vorbringen**).

Was noch die hinterlegte Brüche (amende) (C. 889) betrifft, so hing das Schicksal derselben nicht allein von der Annahme oder Verwerfung der Cassation, sondern in dem letzten Fall auch von der Art des Urtheils ab, wodurch sie verworfen ward. Erfolgte dieses, ohne daß die Gegenparthei gehört worden, so war (id. tit. art. 25) die hinterlegte Brüche (v. 150 oder 75 Livres) dem König dem vollen Recht nach (art. 37) verfallen. Ward aber das Cassationsgesuch durch ein contradictorisches Urtheil verworfen, so mußte (id. tit. art. 35) die unterliegende Parthei dem König das doppelte der hinterlegten Summe***) und noch überdem den einfachen Betrag derselben†) der Gegenparthei bezahlen, wobei indessen die hinterlegte Summe selbst als ein Theil angerechnet ward. Die Brüche konnte überdem (art. 35) nach Umständen auch noch erhöht werden††).

*) Ueberhaupt durfte man (Règl. d. C. 1ère part. lit. X. art. 5) wenn einmal über ein Gesuch durch ein Urtheil des Staatsraths entschieden war, dasselbe Gesuch unter Nichtigkeitsstrafe nicht noch einmal vorbringen.

**) Id. tit. art. 24. „En procédant au jugement des demandes en cassation formées contre des arrêts du conseil, on aura regard aux moyens de requête civile, s'il y echet; lesquels audit cas seulement, pourront être proposés pour moyen de cassation, sans que les parties puissent prendre la voie de la requête civile contre lesdits arrêts.“

***) 300 oder 150 Livres.

†) 150 oder 75 Livres.

††) Die ältere Gesetzgebung (vor der Revolut.) in Beziehung auf diese Brüche hat vielfach gewechselt. M. s. Merlin Répert. art. cassation § V.

In den Fällen endlich, wo der Staatsrath das angegriffene Urtheil cassirte, ward (art. 38) die hinterlegte Summe unverzüglich zurückgegeben.

Nächst den Cassationsgesuchen boten diejenigen, daß zwei von verschiedenen Gerichten in letzter Instanz erlassenen Urtheile als widersprechend erklärt wurden, die größte Merkwürdigkeit dar. Das Erkenntniß darüber gehörte (S. 874***) zwar in der Regel dem großen Staatsrath (grand conseil) an. Wenn indessen eines*) der beiden angegriffenen Urtheile von dieser letztern Behörde selbst ausgegangen war, oder wenn es sich von Urtheilen handelte, welche der Staatsrath (conseil des parties) oder eine Commission des Staatsraths oder die requêtes de l'hôtel erlassen hatte, so gehörte die Entscheidung über den angeblichen Widerspruch zwischen den beiden Urtheilen dem Staatsrath an, worüber ein eigener Titel (der sechste des ersten Theils der Dienstordnung für den Staatsrath (R. d. C.) handelt. Für's erste muß man sich nun merken, daß hier unter Widerspruch zwischen zwei Urtheilen nicht die Fälle verstanden werden, wo überhaupt irgend eine Rechtsfrage von zwei Tribunalen auf entgegengesetzte Art entschieden worden; sondern der Widerspruch muß zwischen zwei Urtheilen, die sich auf die nämliche Streitsache unter den nämlichen Partheien oder denjenigen, die in ihre Rechte eingetreten und die nämlichen Gründe vorbringen, bestehen; kurz es muß, wie die Commentatoren zu dem R. d. C. pag. 327 sagen, der nämlichen Parthei unmöglich seyn die Vorschriften beider Urtheile zugleich zu erfüllen**).

*) Waren beide Urtheile von dem großen Staatsrath ausgegangen, so gehörte nach der allgemeinen Regel, daß in Fällen eines Widerspruchs zwischen zwei von dem nämlichen Gericht erlassenen Urtheilen, dieses letztere selbst über die deshalb angestellten Klagen erkannte, das Erkenntniß natürlich dem großen Staatsrath an.

**) Ganz hiermit übereinstimmend sind die Ansichten, welche der Staatsrath Zangiacomi (i. J. 13) in seinem Bericht an den Cassationshof hierüber entwickelt hat (Merlin Répert. art. Contradiction). — Es ist vielleicht nicht unnöthig, die Möglichkeit eines solchen Falls, als wovon hier die Rede ist, durch ein Beispiel zu zeigen. Paul schenkt an Peter,

Diesem Grundsatz gemäß würde ein Widerspruch zwischen den Beweggründen von zwei Urtheilen nicht hinreichend seyn, um dieselben für widersprechend zu erklären. Ueberhaupt darf man den Widerspruch zwischen zwei Urtheilen nicht leicht voraussetzen. Man muß vielmehr auf das sorgfältigste untersuchen, ob der scheinbare Widerspruch sich nicht auf irgend eine Weise heben oder ausgleichen läßt, oder ob die Urtheile nur verschieden und nicht eigentlich widersprechend sind. So ist z. B. ein Urtheil, welches erlaubt eine Thatsache durch Urkunden zu beweisen von einem andern, welches über dieselbe Thatsache die Zeugen-Vernehmung zuläßt, zwar verschieden, aber es widerspricht demselben nicht.

Die Entscheidung über die Klagen, wovon hier die Rede ist, erfolgte, gerade so wie bei den Cassations-Gesuchen, entweder auf die einseitige Vorstellung einer Parthei, (wenn nämlich der Staatsrath sich durch die von derselben beigebrachten Gründe für hinreichend aufgeklärt hielt), oder es ward vorher durch ein vorläufiges Urtheil verordnet, daß die Gegenparthei aufgefordert werden sollte, innerhalb der gesetzlichen Frist ihre Einreden

der zu Paris wohnhaft ist, ein zu Rouen gelegenes Gut. Nach dem Tode des erstern läßt dessen Erbe Johan den Geschenknehmer (Donatar) Peter vor das Civil-Gericht zu Paris laden, und trägt darauf an, diese Schenkung für nichtig zu erklären, indem Peter nur eine untergeschobene Person sey, um das Geschenk in die Hände einer verbotenen Person zu bringen. Es erfolgt hierauf endlich ein Urtheil des Appellhofs von Paris, wodurch die Schenkung für nichtig erklärt wird. Unterdessen hatte der Donatar (Peter) 100 Morgen von dem ihm geschenkten (zu Rouen gelegenen) Gut an einen dritten (Joseph) verkauft. Gegen diesen stellt Johan (der Erbe von Peter) bei den Gerichten zu Rouen die Vindicationsklage an und verlangt die 100 Morgen zurück. Der Ankäufer Joseph läßt den Verkäufer beiladen, welcher auch dessen Rechte vertritt, indem er behauptet, als Donatar das Recht zum Verkauf gehabt zu haben. Johan wendet ein, daß die Schenkung nichtig sey. Endlich erfolgt ein Urtheil des Appellhofs zu Rouen, welches, indem es die Schenkung für gültig erklärt, den Kauf aufrecht hält.

und Gegen Gründe vorzubringen, worauf dann das Endurtheil erlassen ward. Ward durch dieses der Widerspruch zwischen den beiden Urtheilen als wirklich bestehend ausgesprochen, so ward (R. d. C. part. I. tit. VI. art. 6) immer das zuletzt erlassene cassirt und die Vollstreckung des ersten verordnet. Gegen dieses konnte man indessen, wenn es sonstige Fehler hatte, durch die Cassation angehn. Im allgemeinen sah man aber diese letztern Klagen (wegen des Widerspruchs zwischen zwei Urtheilen) mit einem günstigeren Auge an, als die Cassations-Gesuche. Der Kläger war daher an die Fristen nicht gebunden, auch brauchte er weder die Unterschrift von zwei Advokaten beizubringen, noch irgend eine Summe zu hinterlegen. Doch konnte ihn der Staatsrath nach Umständen und Ermessen zum Schadens-Ersatz und eben so zu einer geeigneten Brüche verurtheilen.

Was nun noch näher das Verfahren bei der Einleitung, Verhandlung und Beurtheilung sowohl der beiden Klagen, wovon wir bis hierhin insbesondere geredet, als aller bei dem Staatsrath angebrachten betrifft, so konnte der Kläger entweder 1) durch eine eigentliche Vorladung (*par assignation*), oder 2) vermöge eines Kanzleibriefs oder 3) kraft eines förmlichen Urtheils die Gegenparthei nöthigen, sich vor dem Staatsrath einzulassen. Der erstere Weg war nur in sehr wenigen Fällen zulässig (C. s. l. R. pag. 413). Meistens mußte man den dritten wählen, welches ganz insbesondere sowohl bei Gesuchen um Cassation, als bei Klagen wegen des Widerspruchs zwischen zwei Urtheilen galt. Zwar erlangte der Kläger dabei zuweilen seinen Zweck, ohne daß der Gegner von der Klage auch nur in Kenntniß gesetzt ward. Allein derselbe konnte nie als in Folge eines förmlichen Urtheils gezwungen werden, sich vor dem Staatsrath zu verantworten. Das Gesuch des Klägers mußte schriftlich eingereicht werden und überdem noch in einer besondern Form abgefaßt seyn. Es mußte der Ordnung nach die sogenannten Qualitäten, die Gründe zur Cassation, und ein summarisches Verzeichniß der Actenstücke, deren der Bittsteller sich zu bedienen gedachte, nebst seinem Antrag enthalten. Derselbe mußte überdem das Urtheil (oder die Urtheile), wogegen er angehn wollte, und zugleich die Quittung über die Hinterlegung der

vorgeschriebenen Brüche beilegen*). Ueberdem war es Sitte, die Bittschriften an den Staatsrath „au Roi et à Nosseigneurs de son Conseil“ zu überschreiben und den König darin unmittelbar anzureden („Sire plaise à Votre Majesté etc.“). Durch Einreichung einer solchen Bittschrift war nun der Prozeß bei dem Staatsrath eingeleitet. Für das fernere Verfahren, die Instruktion u. s. f. ertheilt die Dienstordnung des Staatsraths sehr bestimmte und umständliche Vorschriften, welche mit dem bei dem gewöhnlichen Civil-Verfahren große Aehnlichkeit haben. Wir wollen uns daher, um nicht zu weitläufig zu werden, darauf beschränken, einige Punkte, worin das Verfahren vor dem Staatsrath sich von dem vor den gewöhnlichen Gerichten unterscheidet, hier näher hervorzuheben.

Ehmals wurden beim Staatsrath, eben so wie bei den übrigen Gerichtshöfen, Civilsachen sehr häufig mündlich verhandelt. Man ließ die Partheien in der Sitzung erscheinen, um ihre Gründe und Gegengründe vorzubringen, wo denn auch das Urtheil meistens sogleich erfolgte. In den letzten Zeiten fand dieses aber nicht mehr statt, sondern Alles ward schriftlich durch die beim Staatsrath angestellten Advokaten**) verhandelt.

*) Da die sogenannten *vus* der Urtheile (M. f. weiter unten auch Th. I. S. 390) in derselben Form abgefaßt werden mußten, so wird eine solche Bittschrift auch „*Requête en vu d'arrêt*“ oder „*Requête en forme de vu d'arrêt*“ genannt.

**) Früher gab es gar keine besondere bei dem Staatsrath angestellte Advokaten. Die Partheien überreichten selbst ihre Bittschriften, und die Entscheidung erfolgte auf mündliche Vernehmung derselben. Späterhin befaßten sich alle Advokaten ohne Ausnahme und überdem noch eine Menge ganz unberufener unwissender Geschäftsführer mit den vor den Staatsrath gebrachten Sachen. Um diesem Mißbrauch zu steuern ward festgesetzt, daß nur diejenigen Advokaten, welchen der Kanzler es erlaubte, und die den Eid in seine Hände geschworen hatten, sich mit den bei dem Staatsrath anhängigen Sachen befassen dürften. Es fielen hierbei noch mannigfaltige Veränderungen vor, die alle hier anzuführen zu weitläufig wäre, bis endlich i. J. 1738 die Zahl

(C. s. l. R. pag. 411). Jede Parthei durfte nur zwei Schriften einreichen; von welcher Regel man nur im Fall von Auf-

der Advokaten beim Staatsrath auf 70 festgesetzt ward, wozu später noch drei kamen, bei welcher letztern Zahl (73) es bis zu den letzten Zeiten vor der Revolution blieb. Die Ernennung derselben hing eigentlich vom Kanzler ab: doch konnte er sie nur aus den beim Parlament angestellten Advokaten nehmen. Bei dieser Ernennung von Seiten des Kanzlers ward auch fast genau eben so verfahren wie bei der des Königs zu den andern Richterstellen. Die Stellen dieser Advokaten waren verkäuflich und die Ernennung des Kanzlers bestand nur darin, daß er einwilligte, daß die Stelle an diese oder jene bestimmte Person verkauft würde. Der Kanzler bezog dabei den Betrag der Paulette dieser Stellen. Der Ernannte mußte überdem eine Prüfung bestehn und in das Kollegium der Advokaten beim Staatsrath förmlich aufgenommen werden; wobei man fast genau so, wie bei der Prüfung und Aufnahme der Richter (C. 93, 95) verfuhr. Der letzte Titel des R. d. C. d. 1738, womit man den Commentar von D'Aguesseau verbinden muß, handelt eigends von diesen Advokaten. Sie hatten das ausschließliche Recht, alle bei dem Staatsrath und zwar bei allen Abtheilungen desselben eingereichten Bittschriften zu unterzeichnen, und das dabei nöthige Verfahren zu leiten. Dasselbe ausschließliche Recht kam ihnen in Hinsicht aller Sachen zu, welche bei dem Staatsrath anhängig waren, und von diesem an die requêtes de l'hôtel, um in letzter Instanz darüber zu entscheiden, verwiesen waren. Ueber die Beobachtung dieser Regel ward sehr streng gehalten. Um die sogenannten Winkel-Consulenten vom Staatsrath ganz entfernt zu halten, durfte kein bei demselben angestellter Advokat irgend einem Andern, auch keinem seiner Kollegen seinen Namen leihen, d. h. für denselben unterzeichnen. Selbst eine gemeinschaftliche Geschäftsführung durfte bei den Advokaten des Staatsraths nur zwischen Vater und Sohn statt finden, und selbst dann mußte es in die Register des Advokatenstandes eingetragen werden. Die Advokaten beim Staatsrath versahen, da sie das ganze Verfahren leiteten, zugleich die Stellen der Anwälte, welcher letztern es beim Staatsrath keine gab. Man hatte indessen von je her darauf Bedacht genommen, (C. s. l. R. p. 766) daß die Stellen der erstern mit denen der Anwälte, die tief unter Ihnen standen, nicht verwechselt würden. Die Advokaten beim Staatsrath waren daher

findung neuer Beweisstücke eine Ausnahme zu machen pflegte. Für alle bei dem Staatsrath verhandelten Sachen ward ein

nicht, wie die Anwälte, verpflichtet, Register zu führen oder sie offen zu legen. Sie hatten das Vorrecht committimus mit dem großen Siegel (Th. I. S. 306, 312). Wirklich wurden auch um die Stelle eines Advokaten beim Staatsrath gehörig auszufüllen nicht gemeine Talente und sehr ausgebreitete Kenntnisse besonders des öffentlichen Rechts und der gesammten Verwaltung erfordert. Um die Ehre und Würde der Gesammtheit derselben noch mehr zu erhalten, waren sie zu einem Kollegium vereinigt, welches als Vorsteher einen Dechant, vier Syndiken und einen Gerichtssecretair hatte. Der Dechant ward auf Lebenszeit, die übrigen Beamten nur auf zwei Jahre ernannt. Das Kollegium selbst schlug zu jeder dieser Stellen drei Kandidaten vor, aus welchen der Kanzler einen wählte. Alle Klagen, welche ein Advokat gegen den andern wegen unanständiger Behandlung hatte, alle Forderungen, daß ein Advokat die zur Einsicht erhaltenen Actenstücke zurückgebe, alle Vorschläge zur Erhaltung und Verbesserung der Disciplin wurden vor die Versammlung der Advokaten gebracht und von diesen entschieden. Gegen diese Entscheidung der Versammlung, welche bis zu einer Brächte von 100 Livres erkennen konnte, fand keine Art von Appellation oder irgend ein Weg Rechtsens, als einzig der Recurs an den Kanzler Statt. Bei dieser Versammlung führte der Dechant nebst den Syndiken den Vorsitz. Der erstere sprach aber nur das Resultat der Berathung aus. Die Einsammlung der Stimmen, die Darstellung der eingegangenen und dem Gerichtssecretair eingelieferten Klagen gehörten den Syndiken. Jede Woche fand regelmäßig eine solche Versammlung der Advokaten beim Staatsrath statt. Damit darüber nicht zuviel Zeit für sie verloren ging, waren sie in sechs Abtheilungen (colonnes) getheilt, und zwar so, daß die ältesten Advokaten unter alle diese Abtheilungen vertheilt waren. Jede derselben fungirte einen Monat, worauf die folgende an die Reihe kam u. s. f. Zuweilen fanden aber auch bei besondern Gelegenheiten General-Versammlungen statt, welche von den Syndiken zusammenberufen wurden. Man pflegte dabei unter die Advokaten eine Art Münzen oder Spielfennige (jetons, jetons de présence) zu vertheilen. Auf denselben war ein Adler, der nach der Sonne strebte, abgebildet, und sie trugen die Devise „solis fas cernere solem“, wodurch man auf die Nähe, in welcher die Advokaten des Staatsraths bei der Königl. Majestät standen, hindeutete.

Referent (rapporteur) ernannt, auf dessen Bericht der Staatsrath so, wie wir unten näher erklären werden, entschied. Dieser Referent leitete und regelte auch alle Proceuren, die zu der Instruction der Sache gehörten. In den beim Staatsrath anhängigen Sachen wurden z. B. zuweilen Zeugen vernommen, oder die Partheien ließen sich gegenseitig abfragen u. dgl. Alles dieses that der Referent*), welcher die Fristen und Alles Nöthige durch Decrete (ordonnances) ordnete. Von diesen letztern konnte man indessen an die requêtes de l'hôtel appelliren, welche in letzter Instanz darüber entschieden (Réglem. du Cons. 2ième part. tit. XII.). Auch die Fälschungsklage konnte in den beim Staatsrath anhängigen Prozeßen angestellt werden. Dazu war indessen ein vorläufiges, auf den Bericht des Referenten erlassenes Urtheil des Staatsraths erforderlich, wodurch der Kläger zur Anstellung der Klage ermächtigt ward. Die Entscheidung über dieselbe ging indessen nicht vom Staatsrath aus, indem dieser sich überhaupt nicht gern mit factischen Untersuchungen beschäftigte, auch bei demselben sich kein Beamter der Staatsbehörde befand, welcher, wenn die Sache criminell ward, das Verbrechen gehörig hätte verfolgen können. Aus diesen Gründen ward die Entscheidung über die Fälschungsklage in der Regel an die requêtes de l'hôtel verwiesen, welche auch hierin in letzter Instanz entschieden*). Nach dieser Ent-

*) Réglem. d. cons. 2ième part. tit. VII. art. 27. „En cas que pendant le cours d'une instance, il ait été ordonné qu'il sera procédé à des enquêtes, ou qu'une partie sera tenue de donner caution ou de faire une affirmation, comme aussi lorsqu'une partie voudra en faire interroger une autre sur faits et articles, ou faire procéder à la vérification ou collation de pièces, ou à d'autres actes de procédure de pareille nature et qualité, l'Avocat qui poursuivra, prendra une ordonnance du sieur Rapporteur, à l'effet de faire assigner les parties intéressées, au domicile de leur avocat, pour comparoître devant ledit sieur Rapporteur, dans le délai qui sera par lui prescrit, et être procédé aux fins de ladite ordonnance.“

**) Auch der jetzige Cassationshof ist competent um die Anstellung der Fälschungsklage gegen die bei ihm vorgebracht

scheidung kam die Hauptsache wieder an den Staatsrath zurück. (Das Nähere sehe man R. d. C. Nième part. tit. X.; C. s. l. R. pag. 639).

Alle Partheisachen, wobei nur Privaten betheilt waren, gehörten vor die Abtheilung des Staatsraths, die unter dem Namen conseil des parties bekannt war. Standen dieselben aber auch mit dem Interesse der öffentlichen Cassa, der Domainen, Steuern u. s. f. in einiger Verbindung, so gehörte die Entscheidung darüber vor zwei besondere Kollegien, welche man die große und kleine Finanz-Direction nannte, und die als ein Ausfluß (eine Unterabtheilung) des conseil des parties anzusehn waren. Die große Direction, die gewöhnlich alle 14 Tage Sitzung hatte, worin der Kanzler den Vorsitz führte, bestand aus dem Chef der Finanz-Abtheilung des Staatsraths (S. 879 III.), dem General-Controleur der Finanzen, zwei Staatsräthen, die in der Finanz-Abtheilung dienten dem Intendanten der Finanzen, und denjenigen Staatsräthen, welche Mitglieder des Finanz- und Domainen-Bureaus (wovon sogleich) waren.

ten Actenstücke für zulässig oder nicht zulässig zu erklären. Aber über die Frage, ob wirklich eine Fälschung statt gehabt, steht ihm kein Urtheil zu, sondern er muß die ganze Instruktion und Entscheidung an ein anderes Tribunal, welches mit demjenigen, wovon das angegriffene Urtheil ausgegangen ist, gleichen Rang hat, verweisen. (Merlin Répert. art. inscript. de faux § VII. N° II.) Man leiht dieses aus dem Réglem. d. Conseil (Nième part. tit. X. art. 4) her. „Si le défendeur déclare qu'il veut se servir de ladite pièce, il sera rendu arrêt sur sa requête ou sur celle du demandeur, portant que les parties se pourront aux Requêtes de l'Hôtel, pour y être ladite pièce, arguée de faux, déposée au greffe dans les vingt-quatre heures, à compter du jour de la signification dudit arrêt, et être, au surplus l'inscription de faux formée, et ledit incident instruit et jugé dans la forme prescrite par ladite Ordonnance du mois de Juillet 1737, après quoi, et le jugement dudit incident rapporté, il sera passé outre au conseil, au jugement de l'instance principale.“

Die Sitzungen der kleinen Finanzdirection wurden in den Gemächern des Chefs der für die Finanzen bestimmten Abtheilung des Staatsraths gehalten. Denselben wohnten nur der General-Controleur der Finanzen und die Intendanten der Finanzen nebst den Staatsrathen, die zu der Finanz-Abtheilung des Staatsraths gehörten, und den beiden ältesten Staatsrathen des Domainen- und Finanzbureaus bei. — Diese kleine Finanzdirection hatte keinen andern Zweck als den die Arbeit der großen zu erleichtern. Man brachte vor dieselbe meistens nur Sachen von geringerem Belange. Gewöhnlich hing die Bestimmung, ob eine Sache vor die große oder kleine Finanzdirection gebracht werden sollte, von dem Bureau ab, wo sie vorläufig untersucht ward. Es war nämlich eine allgemeine Regel für alle sowohl bei dem conseil des parties selbst, als bei der großen und kleinen Finanz-Direction anhängige Sachen, daß sie vorläufig einer besondern Commission zur genauern Untersuchung (Einsicht der Acten u. dgl.) überwiesen wurden. Die Requetenmeister, welche gerade beim Staatsrath im Dienst waren*), bildeten von Rechtswegen diese Commission. Sie hatten, um diese Untersuchung vorzunehmen, am ersten oder zweiten Tag vor der Versammlung des Staatsraths eine besondere Sitzung*). Allein da viele Sachen eine umständlichere und längere Untersuchung erforderten, so war es seit unvor- denklischen Zeiten im Staatsrath gebräuchlich, daß dieselben, wenn die Partheien es verlangten, noch einer besondern aus dem Staatsrath gewählten Commission, einem sogenannten Bureau, übergeben wurden**). Einige Sachen von besonderer Wichtigkeit, wovon sogleich, wurden sogar nothwendig, auch ohne das An- fordern der Partheien vor ein solches Bureau gebracht. Es gab dieser Bureaus, welche der Kanzler am Anfang jedes Jahrs von neuem zusammensetzte, sieben. Eines derselben war für die Cassationsgesuche, sowohl in Civil- als Criminalsachen, wenn dieselben weder die Kirche, noch die Domainen oder Finanzen betrafen, bestimmt. Vor dasselbe Bureau gehörten

*) C. s. I. R. pag. 20, 21.

**) Ibid p. 21, 458.

auch die Gesuche um Revision der Criminal-Urtheile, um Cassation der in den Prevotal-Fällen über die Competenz der Richter erlassenen Entscheidungen (m. s. Th. I. S. 490), die um Ausgleichung der Widersprüche zwischen zwei in letzter Instanz erlassenen Urtheile, so wie Gesuche um Ausdehnung der Frist zur Einlegung der Cassation. Ferner gab es ein eigenes Bureau zur Untersuchung von Sachen, worin die Kirche theiligt war, und überdem noch drei Bureaus, wo die Gesuche um Einleitung der Prozesse, oder über die Instruction derselben vorkamen. Insbesondere gab es ein Bureau, wohin alle Sachen, welche die Domainen *) und ein zweites, wohin alle diejenigen, welche die Finanzen **) betrafen, gebracht wurden (C. s. l. R. pag. (20 — 23). Alle Gesuche um Cassation, Revision und Ausgleichung der Widersprüche zwischen zwei Urtheilen gingen von Rechtswegen an das gehörige Bureau, und zwar nach der Natur der Sachen entweder an das gewöhnliche Cassations-, oder an das geistliche Domainen- oder Finanzbureau (R. s. l. R. pag. 473, 474). Die genannten Sachen wurden vor diese Bureaus gebracht, auch ohne daß die Partheien es verlangten. Für die übrigen geschah aber die nähere Untersuchung in den Bureaus, nur auf Verlangen der Partheien, wo dann der Kanzler das Bureau, welches ihm geeignet schien, damit beauftragte (s. l. R. p. 22, 458, 459). Ungeachtet dieser Untersuchung in den Bureaus wurden die Sachen, ehe in dem Staatsrath oder in einer der beiden Finanzdirectionen der Bericht darüber abgestattet ward, auch noch vor die requêtes de l'hôtel gebracht, so daß eine zweifache Untersuchung derselben der definitiven Entscheidung vorherging (C. s. l. R. pag. 23, 459). In den eben erwähnten Bureaus ward nicht eigentlich abgestimmt. Wenn es sich einzig davon handelte, eine Sache beim Staatsrath anhängig zu machen, eine Instruction anzu-

*) C. s. l. R. pag. 23 heißt es: „affaires qui interessent le Domaine, les aides et les octrois.“

**) Ibid. pag. 23. „affaires qui interessent les fermes, les tailles, et les autres matières de finances.“ An andern Stellen des C. s. l. R. wird der Unterschied zwischen diesen Bureaus etwas anders angegeben.

fangen oder fortzusetzen, so pflegten die Commissarien, wenn sie und der ernannte Referent derselben Meinung waren, das Urtheil abzufassen, und es dem Kanzler vorzulegen, der es entweder unterzeichnete, oder auch nach Gutdünken die Commission sich noch einmal versammeln oder die Sache im Staatsrath berathen und entscheiden ließ. Fanden einige Commissarien bei einer Sache Schwierigkeit, so mußten sie dieses dem Kanzler mittheilen, der dann nach Gutdünken, so wie eben gesagt worden, verfuhr (C. s. l. R. pag. 22, 23). Bei Cassations-Gesuchen stand es (R. d. C. 1^{ère} part. tit. IV. art. 3) den Commissarien frei, die beiden Advokaten, welche (S. 889) das Gesuch unterschrieben hatten, kommen zu lassen, und sie um die Gründe ihrer Meinung zu befragen, so daß diese Unterschrift keine bloße Formalität war. Ueber alle diese Gesuche (um Cassation) mußte durchaus im Staatsrath selbst berathen und entschieden werden. Wenn die Cassation gegen ein Urtheil des Staatsraths selbst, oder der Commissarien, die aus seiner Mitte gewählt waren, oder der *requêtes de l'hôtel* nachgesucht ward, so mußte (R. d. C. 1^{ère} part. tit. IV. art. 23) der ernannte Referent das Gesuch in den beiden ersten Fällen dem Referent auf dessen Vortrag das angegriffene Urtheil erlassen worden, und in dem letzten Fall (wenn das Urtheil von den *requêtes de l'hôtel* ausgegangen), demjenigen, welcher bei Erlassung des Urtheils den Vorsitz geführt hatte, mittheilen, um von demselben die nöthigen Aufklärungen zu erhalten (R. d. C. 1^{ère} part. tit. IV. art. 23). Wenn Cassation gegen ein Urtheil eines der Pariser Gerichtshöfe eingelegt ward, so pflegte der im Staatsrath ernannte Referent das Cassations-Gesuch auch vorher dem bei diesem Gerichtshof in dem fraglichen Prozeß ernannten Referent oder einem Richter, der bei der Aburtheilung des Prozeßes gegenwärtig gewesen war, mitzutheilen. Dieses, obschon gerade nicht durch die Dienstordnung des Staatsraths vorgeschrieben, ward in der Ausübung unverbrüchlich beobachtet (C. s. l. R. pag. 276). Was die Entscheidung und Abstimmung über die dem Staatsrath (*conseil des parties*) vorgelegten Sachen betrifft, so gab (C. s. l. R. pag. 15, 16) der Kanzler, wenn der Staatsrath versammelt war, einem der Referenten das Wort, wobei er der Dienstordnung des Staats-

raths gemäß (lière part. tit. IV. art. 23) diejenigen, welche über Cassations-Gesuche zu berichten hatten, zuerst wählte. Der Referent (welches allezeit ein Requetenmeister war) stattete seinen Bericht stehend und mit entblößtem Haupte an der Seite des für den König bestimmten Lehnstuhls und in der Nähe des Kanzlers ab. Nach Abstattung des Berichts ward nur selten (wenn der Kanzler es verlangte) ein Actenstück verlesen; indem die Commissarien, welche in dem Bureau die Sache untersucht hatten, in dem Staatsrath gegenwärtig waren und alle nöthige Auskunft geben konnten. Nachdem der Bericht abgestattet war, fragte der Kanzler vor Allen den Referent um seine Meinung, worauf er dann zuerst die Requetenmeister oder Staatsräthe, welche als Commissarien bei der Untersuchung der Sache (in dem Bureau) gegenwärtig gewesen waren, und dann die übrigen Requetenmeister und Staatsräthe abstimmen ließ, wo er bei dem jüngsten anfang und mit dem Dechant des Staatsraths endigte. Das Urtheil ward nach Stimmenmehrheit gefällt und zwar so, daß die Mehrheit einer Stimme genügte. In dem Fall von Simmengleichheit war die Stimme des Kanzlers entscheidend, so daß der Fall von Stimmengleichheit beim Staatsrath eigentlich nicht vorkommen konnte. Bei demselben war auch keine Zahl von Richtern, die bei einem Urtheil mitwirken mußten, vorgeschrieben; auch befolgte man die den Gerichtshöfen übliche Regel nicht, daß nämlich die Stimmen von Richtern, die bis zu einem gewissen Grade verwandt waren, in dem Fall sie übereinstimmten, nur für Eine gezählt wurden. Sobald das Urtheil gesprochen war, trug der Gerichtssecretair es ganz kurz in das Sitzungs-Protokoll (sur le plumitif) ein. Gleich darauf ward es von dem Referent förmlich abgefaßt, welcher dann die Urschrift (la minute) desselben aufsetzen ließ. Schon (Th. I. S. 389) ist bemerkt worden, daß nach dem ältern Französischen Gerichtsgebrauch jedes Urtheil zwei- und in schriftlich verhandelten Sachen drei Theile (nämlich die sogenannten Qualitäten, die *vis* und die eigentliche Entscheidung (le *dispositif*) enthielt. Da alle bei dem Staatsrath anhängigen Sachen schriftlich verhandelt wurden, so pflegte man bei den Urtheilen (*arrêts*) des Staatsraths die beiden ersten Theile nur für Einen zu rechnen, welcher *vu* genannt ward, und die

Qualitäten und was zugleich begriff (R. d. C. 2ième part. tit. XIII. art. 3, auch C. s. l. R. pag. 671). Derselbe fing mit den Namen und Qualitäten der Partheien an*), welche aus den Acten selbst genommen und dem Referent von seinem Secretair**) zugestellt werden mußten. Unmittelbar darauf folgten die Anträge (conclusions, das eigentliche Gesuch) der Partheien. Den Schluß des ersten Theils machte ein summarischer Auszug aus allen von den Partheien eingereichten Actenstücken nach der Folge der Daten, an welchen sie übergeben waren, welchen Auszug der Referent ebenfalls von seinem Secretair erhielt. Der zweite und letzte Theil des Urtheils bestand aus der eigentlichen Entscheidung. Dieselbe mußte ganz von der Hand des Referenten geschrieben***) und bei Sachen, die in den Bureaus untersucht worden, den Commissarien, die bei der Entscheidung im Staatsrath zugegen gewesen waren, zum Durchsehn mitgetheilt werden†). Dann ward die Urschrift des Urtheils noch unterschrieben. Der Referent unterschrieb zuerst, und zwar linker Hand unmittelbar nach der letzten Zeile, worauf die eben genannten Commissarien ihre Unterschrift unter die erstere setzten. Endlich ward sie dem Kanzler vorgelegt, der ganz allein an der rechten Seite unterschrieb. Das Urtheil ward darauf von dem Referent dem Gerichtssecretair übergeben, und von dem letztern zu den Urschriften des Staatsraths gelegt. Derselbe durfte diese Urschrift auf keine Weise und unter keinem Vorwand irgend einem andern mittheilen. Die Partheien konnten indessen auf Anfordern Ausfertigungen davon erhalten††). Die Urtheile des Staatsraths wurden eben so wie die der Parlamente und aller obern (unbeschränkten) Gerichtshöfe (cours

*) C. s. l. R. pag. 671.

**) R. d. C. 2de part. tit. XIII. art. 3. Er durfte sich dieselben nicht von den Partheien selbst oder deren Advokaten zustellen lassen. Auch die von seinem Secretair ihm zugestellte mußte er genau nachsehn. id. art.

***) Ibid. art. 4.

†) Id. tit. art. 5.

††) Id. tit. art. 6.

souveraines) Endurtheile, Beschlüsse (arrêts) genannt. Hinsichtlich der Form der Ausfertigung waren indessen die von dem Staatsrath erlassenen Urtheile von denjenigen der andern Gerichtshöfe verschieden. In den erstern sprach der König nicht, wie in den letztern und den Kanzelleibriefen, im directen Stil (Louis par la grace de Dieu etc.), sondern er bediente sich der indirecten Rede (le Roi en son conseil à ordonné et ordonne etc. *). Um ein Urtheil des Staatsraths gegen eine Parthei vollstrecken zu dürfen, mußte es (R. d. C. 2de part. tit. XIII. art. 9) dem Advokat derselben insinuirt werden, auch dann, wenn es der Parthei schon insinuirt war. Nur wenn der Advokat vor der Vollstreckung des Urtheils starb, begründete (art. 10) die Insinuation an die Parthei selbst ein Recht zur Vollstreckung des Urtheils. Was die Streitfragen, die über die Vollstreckung der Urtheile des Staatsraths entstanden, betrifft, so gehörte (den einzigen Fall abgerechnet, wo es sich von einer

*) In dem schon oft angeführten C. s. l. R. (S. 882 *) findet man sehr viele Formulare von Urtheilen des Staatsraths. Als Beispiel führen wir hier ein ganz kurzes Urtheil an, wodurch auf das einseitige Gesuch einer Parthei die Cassation angenommen, und die Entscheidung der Hauptsache an ein anderes Gericht verwiesen ward. „Sur la requête présenté au Roi en son Conseil par A (Hier folgt der Inhalt der requête) Le Roi en son Conseil, ayant égard à ladite requête à cassé et casse ledit Arrêt et tout ce qui s'en est ensuivi; ce faisant a évoqué lesdits demandes et contestations sur lesquelles ledit arrêt est intervenu, et icelles circonstances et dépendances; a renvoyé et renvoie au Parlement de . . . , pour être fait droit aux Parties, ainsi qu'il appartiendra, lui attribuant, Sa Majesté, toute Cour, Jurisdiction et connoissance et icelle interdisant à toutes ses autres Cours et juges. Ordonne Sa Majesté, que l'amende consignée par ledit A lui sera rendue; à ce faire le Receveur des amendes contraint comme depositaire de justice; quoi faisant dechargé. Fait au Conseil d'Etat des Parties, tenu à . . . le . . . — Die Beschlüsse derjenigen Abtheilungen des Staatsraths, worin der König selbst den Vorsitz führte, endigten: „fait au Conseil d'état du Roi, sa Majesté y étant.“

Erklärung [interprétation] des Urtheils handelte) die Entscheidung derselben nicht dem Staatsrath, sondern den requêtes de l'hôtel. Dieses letztere Gericht, wobei alle Gesuche wegen der Vollstreckung der Urtheile des Staatsraths angebracht, oder wohin sie von dem Staatsrath zurückgeschickt werden mußten, entschied über diese Vollstreckung in letzter Instanz. Doch mußten bei den requêtes de l'hôtel wenigstens sieben Richter mitwirken (M. f. S. 682, auch C. s. l. R. pag. 377, 378). Dasselbe Gericht verordnete und leitete auch alle Beschlagnahmen, Verkäufe u. dgl., die zur Vollstreckung der genannten Urtheile vorgenommen wurden, und womit der Staatsrath selbst sich nicht wohl befassen konnte. Doch gab es einige Stellen (die der Beamten, die bei dem Staatsrath oder bei dem Siegelamt u. dgl. fungirten), deren Verkauf nur von dem Staatsrath selbst geleitet werden konnte. Der König ernannte indessen dazu meistens eine besondere Commission aus der Mitte des Staatsraths, wovon sogleich unten ein Mehreres (C. s. l. R. pag. 827).

Sonst ward bei mehreren zu der Competenz des Staatsraths gehörigen Sachen, wenn Etwas praktisch durchgeführt, instruiert oder untersucht werden mußte, die Mitwirkung der requêtes de l'hôtel benutzt, bei welchen eine Staatsbehörde bestellt, und überhaupt Alles mehr nach Art der ordentlichen Gerichte eingerichtet war. Ganz insbesondere war dieses auch bei der sogenannten Revision der Criminal-Prozesse der Fall. Gegen ein in letzter Instanz erlassenes Criminal-Urtheil konnte zwar eben so wie gegen ein solches Urtheil in Civilsachen Cassation eingelegt werden. Wenn indessen der Verurtheilte diesen Weg wählte, so war er dabei an dieselben strengen Formen, welche für die Cassation in Civilsachen vorgeschrieben sind, (an die Beobachtung der Fristen, die Hinterlegung der Geldbuße u. s. f.) gebunden. Auch konnte die Cassation nur aus denselben Gründen, wie in Civilsachen, wegen offenkundiger Verletzung des Gesetzes, oder der von demselben für die Instruction vorgeschriebenen Formen ausgesprochen werden. Eben darum war, wegen der schrecklichen Folgen, die ein bei einem Criminal-Urtheil begangener Irrthum nach sich zieht, den Verurtheilten noch ein anderer Weg, nämlich das Gesuch um Revision offen gelassen, welches mit der ehemals in Civilsachen

gebräuchlichen proposition d'erreur *) große Aehnlichkeit hatte. Bei der Entscheidung darüber sahn die Richter nicht allein darauf, ob alle von dem Gesetz vorgeschriebenen Formen befolgt, sondern ob überhaupt bei dem ganzen Verfahren Etwas durch Unterlassung, oder durch Zufall, Mangel an gehörigen Beweisen u. dgl. vorgekommen sey, welches die Richter zu einem irrthümlichen Urtheil hätte verleiten können **). Das Gesuch um Revision war fast von allen Formalitäten befreit. Es mußte in der Form eines vu d'arrêt abgefaßt, und von einem bei dem Staatsrath angestellten Advokaten unterschrieben seyn. Auch mußte demselben die Ausfertigung oder eine Abschrift des Urtheils, wogegen die Revision nachgesucht ward, beiliegen. Uebrigens war die Frist, in welcher die Revision nachgesucht werden mußte, gar nicht bestimmt, so daß dieses nach jeder noch so langen Zeit geschehen konnte. Das Verfahren bei Entscheidung über dieses Gesuch war, in so fern es von dem Staatsrath ausging, ganz dasselbe wie bei dem Cassations-Gesuch in Civilsachen. Vor allem ward ein Referent ernannt, welcher die Sache, ehe er an den Staatsrath berichtete, einem Bureau zur nähern Untersuchung mittheilte u. s. f. Auf jeden Fall indessen, und wenn auch alle Mitglieder des Bureau einig waren, mußte die Sache dem Staatsrath vorgetragen werden. Fand dieser das Gesuch nicht gehörig begründet, so

*) Bei dieser Revision der Criminal-Urtheile durfte man sich nicht nur auf einen *erreur de fait*, sondern auch auf einen *erreur de droit* berufen, welches letztere in Civilsachen von den Gesetzen zwar verboten war, aber in der Ausübung doch wohl geschah.

**) Ueber die Revision sehe man R. d. C. part. liere tit. VII. und besonders den Commentar dazu in d. C. s. l. R. — Nur der Verurtheilte, nicht die Familie desselben, auch nicht der Ankläger, (die Civil-Parthei) konnte die Revision und zwar nur gegen ein definitives Urtheil nachsuchen. Doch machte man eine Ausnahme hinsichtlich der Urtheile, wodurch die Folter erkannt ward. Obschon man diese eigentlich zur Instruction gehörig ansah, so konnte doch Revision gegen dieselben nachgesucht werden (R. d. C. p. D. pag. 349, 350).

wies er den Bittsteller gänzlich ab. Fand er die Gründe zulässig (les moyens admissibles), so nahm er darum das Gesuch um Revision doch noch nicht bestimmt an, sondern er verordnete durch ein Urtheil, welches ebenfalls gleich unter die Bittschrift gesetzt ward, daß alle Prozeß-Acten an das Gerichtessecretariat der requêtes de l'hôtel gesendet werden sollten. Dieses Gericht, welches nun schon mit genauerer Kenntniß über die Sache urtheilen konnte, ging auch genauer in dieselbe ein und theilte auf den Bericht des schon beim Staatsrath zum Referent ernannten Requetenmeisters und unter Mitwirkung von wenigstens sieben seiner Mitglieder als Richter seine Meinung über die Zulässigkeit des Revisions-Gesuchs dem Staatsrath mit. Bei dieser Untersuchung der Sache fanden sich oft Gründe zur Revision, welche der Bittsteller selbst nicht geltend gemacht hatte, die indessen doch berücksichtigt wurden.

Das Gutachten der requêtes de l'hôtel ward nun dem Referent zugestellt, welcher, jedoch ohne eine vorläufige Mittheilung an ein Bureau, unmittelbar an den Staatsrath berichtete, und die Gründe des Gutachtens entwickelte. Der Staatsrath erließ nun ein Urtheil, wodurch er entweder das Gesuch des Bittstellers definitiv verwarf, oder, wenn er dasselbe für zulässig hielt, das Gericht bestimmte, welches die Revision des Prozeßes vornehmen und in der Hauptsache definitiv erkennen sollte. Der Bittsteller erhielt, um den neuen Prozeß einleiten zu können, in Folge dieses Urtheils einen Revisionsbrief mit dem großen Siegel, dem das Gutachten der requêtes de l'hôtel unter dem Gegensiegel beigefügt war.

Wenn auch die Revision verworfen ward, so blieb der Weg der Cassation noch offen. Ueberhaupt konnte man sich dieser beiden Rechtsmittel entweder gleichzeitig, oder auch des einen nach dem andern bedienen, und sogar das Gesuch um die Zulässigkeit des einen und andern in einer Bittschrift vereinigen (C. s. l. R. pag. 351).

Die Dienstordnung des Staatsraths (Réglem. d. Cons.) v. 28ten Juni 1738 enthält noch für die Instruktion und Entscheidung sehr vieler anderer Sachen eben so genaue und bestimmte Vorschriften, als man deren in der Verordnung v. J. 1667 und selbst in dem jetzigen Cod. d. procéd. civ. für das

Verfahren in bürgerlichen Sachen findet. Allein die Gränzen, die wir dieser Schrift gesetzt, und fast schon überschritten haben, nöthigen uns abzubrechen. Wir bemerken nur noch, daß zuweilen um sehr verwickelte und schwierige Sachen schneller zu beendigen, die Instruction und Entscheidung derselben einer besondern Commission, die aus Mitgliedern des Staatsraths bestand, übertragen ward. In Frankreich hatte der Hof von je her eine große Vorliebe für solche Commissionen, die indessen meistens nur auf das Gesuch der Partheien angeordnet wurden. Zuweilen ward eine besondere Kammer eines Parlaments oder Gerichts, zuweilen mehrere aus verschiedenen Gerichten gewählte Mitglieder, ja zuweilen mehrere angesehenen Männer ohne allen öffentlichen Charakter von dem König beauftragt, eine Sache zu instruiren und in erster und letzter Instanz zu entscheiden. Indessen ist hier von diesen einzelnen und besondern Fällen nicht so sehr die Rede, als von denjenigen, wo sey es auf den Antrag der Partheien oder aus eigenem Antrieb des Königs (*de propre mouvement*) eine besondere aus der Mitte des Staatsraths genommene Commission zusammengesetzt ward. Dieses konnte für Sachen von sehr verschiedener Art geschehn. Sie konnten sich schon von selbst ihrer Natur nach zur Entscheidung durch den Staatsrath eignen, oder auch vor denselben gezogen worden seyn. Besonders wurden oft Prozesse gegen die Königl. Rechnungsbeamten, an welche die Königl. Kasse Forderungen machte, durch solche Commissionen entschieden. In den Fällen, wo die Commissarien entweder aus einem andern Gericht genommen, oder auch aus Privat-Personen gewählt waren, befolgten sie bei der Instruction und Entscheidung des Processes das Verfahren, welches bei dem Gericht, wozu sie gehörten, galt; oder sie wählten nach eigenem Gutdünken dasjenige, was sie für das zweckmäßigste hielten. Auf dieselbe Art verfuhr man auch früher bei den Commissionen des Staatsraths. Als aber die Erfahrung eine Menge dadurch veranlaßter Mißbräuche (wohin insbesondere eine außerordentliche Vervielfachung der Proceuren gehörte) kennen gelehrt, fand man es angemessen, auch diesen Proceßgang durch eine besondere Königl. Verordnung zu bestimmen, welche mit der Dienstordnung des Staatsraths (*Règlem. d. Cons.*) vom

nämlichen Datum (v. 28ten Juni 1738) ist, und gleichsam einen Anhang davon ausmacht.

Nach derselben soll bei diesen Commissionen im Ganzen das nämliche Verfahren, wie es für den Staatsrath selbst vorgeschrieben ist, befolgt werden. Ihre einzelnen Bestimmungen beziehen sich nur auf die wenigen Ausnahmen, die davon statt finden, so daß sie sehr kurz ist. Einer der wichtigsten Gegenstände, worüber sie spricht, ist das Verfahren, welches bei der Beschlagnahme und dem Verkaufe von unbeweglichen Gütern, in so fern sie von diesen Commissionen ausgehn, befolgt werden soll. Dasselbe galt, nach dem Gerichtsgebrauch auch für die freilich wenigen Fälle, wo der Staatsrath selbst einen solchen Verkauf verordnete und leitete.

Außer diesen aus dem Staatsrath gewählten Commissionen, die man meistens noch als ordentliche Gerichte ansah, verordnete der König noch zuweilen (C. s. l. R. pag. 808), daß über irgend eine Sache ihm unmittelbar Bericht erstattet werde, auf welchen er dann in eigener Person entschied. Für das Verfahren in diesen Fällen gab es gar keine Regel, sondern dasselbe hing ganz von dem Ermessen des Königs und der vortragenden Staatsräthe ab.

Darf man sich wundern, wenn unter solchen Umständen, ungeachtet der Genauigkeit und Vortreflichkeit, mit welcher das Verfahren vor dem Staatsrath geregelt war, bei dem Volk doch immer ein Mißtrauen gegen die Entscheidungen desselben übrig blieb? Nicht allein fiel das Schutzmittel, welches die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen bei den übrigen Gerichten gewährte, bei dem Staatsrath ganz weg, sondern die Entscheidung war Richtern übergeben, zu welchen eine gewöhnliche Parthei keinen Zutritt hatte: wogegen eine mächtigere durch den ganzen Einfluß ihrer Freunde und Verbindungen auf dieselben einwirkte. Besonders zitterte jede minder mächtige Parthei, wenn der König aus eigenem Antriebe (*de propre mouvement*), welches wohl so viel war als auf das Gesuch und Betreiben der Gegenparthei, eine Sache an den Staatsrath abberief, oder dieser letztere, nachdem er ein Urtheil cassirt hatte, die Entscheidung in der Hauptsache an sich hielt. Die Klagen darüber waren, wie wir schon im ersten Theil

angeführt haben, in Frankreich sehr alt. Die Könige sahn auch die Nichtigkeit derselben im ganzen wohl ein, und gaben einzelne Verordnungen um denselben abzuheffen. Allein das Uebel kehrte immer zurück, und widerstand allen Mitteln. Auch zu den Ohren Ludwigs des 15ten waren arge Beschwerden über den Mißbrauch, der mit den Abberufungen der Prozesse an den Staatsrath getrieben wurden, gedrungen. Dieser König beauftragte zwei seiner talentvollsten Staatsräthe (Joly de Fleury und Gilbert de Boissins) ihm eine Denkschrift über diesen Gegenstand zu überreichen, die man in dem oft angeführten Werk von Henrion de Pansey (De l'autorit. judic. chap. XXIV. Sect. 10. pag. 414, 415 suiv.) im Auszug *) findet. Allein so wenig sich auch gegen das Verfahren vor dem Staatsrath, so wie sie es darstellen, sagen läßt, so wenig gab es für die Partheien irgend eine Gewährleistung, daß die von ihnen aufgestellten Grundsätze auch wirklich befolgt würden. So blieb denn dieser Gegenstand einer der großen Klagepunkte, welche die Revolution vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung brachte. Die constituirende Versammlung verstand dieselbe sehr wohl und machte allen diesen vermeintlichen oder

*) Wegen der Denkschrift von Gilbert de Boissins (wohl ohne Zweifel derselbe, den wir schon oben S. 882 *) als Mitarbeiter d. C. s. l. R. angeführt haben), müssen wir, da sie zu weitläufig ist, um sie hier mitzutheilen, auf das Werk v. Henrion de Pansey verweisen. Joly de Fleury sagt unter andern: „Dans l'examen des requêtes en cassation tout s'interprète contre le demandeur. On n'écoute que les moyens qui sont fondés sur une contravention claire et précise aux ordonnances; encore faut-il qu'il soit question d'une disposition importante; car c'est l'intérêt public et le respect de la loi, plus que l'intérêt de la partie, que l'on consulte. On a toujours tenu pour principe au conseil, que la cassation a été introduit plutôt pour le maintien des ordonnances que pour l'intérêt des justiciables. Si la contravention n'est pas claire et littérale, si l'on peut croire que les circonstances du fait ont influé sur le jugement, on rejette la demande en cassation, parceque l'on peut croire que le juge n'a pas méprisé la loi, mais qu'il a pensé que ce n'étoit pas le cas d'en faire l'application.“

wahren Besorgnissen durch Einsetzung des Cassations-Tribunals auf immer ein Ende. Schon den 11ten und 26ten Mai 1790 verordnete dieselbe bei Beantwortung der Fragen, die sie sich selbst den 31ten März desselben Jahrs in Beziehung auf die Justiz-Organisation gestellt hatte: 1) »Die in letzter Instanz erlassenen Urtheile können durch das Mittel der Cassation angegriffen werden.« 2) »Die Richter, welche über die Cassation entscheiden, sollen beständig an demselben Ort verbleiben (seront sédentaires)*).« Hierauf erschien d. 27ten Nov. desselben Jahrs das wichtige Decret, wodurch das Cassations-Tribunal seine Existenz erhielt, und zugleich der amtliche Wirkungskreis so wie die Befugnisse**) desselben größtentheils festgesetzt wurden. Dieses Decret, welches zugleich (art. 30) diejenige Abtheilung des Staatsraths, welche bis dahin unter dem Titel: conseil des parties bestand, und insbesondere (art. 31) die Stelle des Kanzlers von Frankreich, welcher Präsident dieser Abtheilung war, aufhob, ward seinem wesentlichen Inhalt nach und zum größten Theil wörtlich in die erste Constitution***)

*) Desen. tom. III. p. 183, 184. Damit sie nämlich nicht, wie das ehemalige conseil des parties genöthigt wären, dem Hof zu folgen, wodurch dieser leicht einen Einfluß auf sie gewinnen konnte.

**) Ibid. p. 117.

***). Alle Constitutionen, die beiden nach der Restauration gegeben, so wie die von Napoleon nach seiner Wiederkunft von Elba bewilligte abgerechnet, erwähnen ausdrücklich des Cassations-Tribunals. „Il y aura pour tout le royaume un seul tribunal de cassation, établi auprès du corps législatif. Il aura pour fonctions de prononcer sur les demandes en cassation contre les jugemens en dernier ressort par les tribunaux, sur les demandes en renvoi d'un tribunal à un autre, pour cause de suspicion légitime, sur les réglemens des juges et les prises à partie contre un tribunal entier. En matière de cassation le tribunal de cassation ne pourra jamais connoître du fond des affaires; mais après avoir cassé le jugement qui aura été rendu sur une procédure dans laquelle les formes ont été violés, ou qui contiendra une contravention expresse à la loi il renverra

vom J. 1791 (tit. III. chap. V. art. (19 — 21) aufgenommen, und macht ungeachtet einiger Abänderungen und Zusätze noch jetzt die Grundlage dieses wichtigen Theils der Gesetzgebung aus. Durch Errichtung dieses Tribunals beabsichtigte man zwei Zwecke zu erreichen, nämlich 1stens der Gesetzgebung durch das ganze Reich eine Gleichförmigkeit zu geben, und der verschiedenen Auslegung derselben vorzubeugen, und 2tens die Richter in den Schranken ihrer Befugnisse zu halten, ohne sie jedoch der Willkühr des Hofes und der Verwaltungs-Beamten zu unterwerfen. Diesen Ansichten gemäß ward (Art. 2 und 3) dem Cassations-Tribunal das Erkenntniß über alle Conflicte und Verweisungen an ein anderes Gericht wegen gegründeten Verdachts, das über Syndicats-Klagen gegen ein ganzes Tribunal, sowie über die Cassations-Gesuche gegen die in letzter Instanz erlassenen Urtheile beigelegt. In Beziehung auf die Cassation ging man von dem Grundsatz aus, zu dem man sich auch schon vor der Revolution bekannte, ohne ihn jedoch streng zu befol-

le fond du procès au tribunal qui doit en connoître (Constit. de 1791 tit. III. chap. V. art. 19, 20). Die Constitution v. J. 3 (1795) hat (art. 254, 255) fast dieselben Worte, nur ist nach „suspicion legitime“ noch hinzugefügt „ou de sureté publique“. In der milden Constitution des J. 2 (1793) geschieht art. 99, der von dem Cassations-Tribunal handelt, von der Befugniß desselben über die renvois und réglemens des juges zu erkennen, keine Erwähnung, sondern es heißt einzig „Ce tribunal ne connoit point du fond des affaires. Il prononce sur la violation des formes, et sur les contraventions expresses à la loi.“ In der Constitution vom 22ten Frim. J. 8 (13ten December 1799) Art. 65, 66 wird der Art. 254, 255 der Constit. v. J. 1795 wörtlich wiederholt, mit Ausnahme von „sur les réglemens des juges.“ In der Constit. v. J. 1802 wird der richterlichen Functionen des Cassations-Gerichts zwar nicht erwähnt, aber Art. 81, 82 ward ihm das Recht der Oberaufsicht über alle andern Tribunale beigelegt. Die Constitution v. J. 1804 erwähnt des Cassations-Gerichts weiter nicht, als daß sie Art. 136 demselben den Titel: Cassationshof beilegt. Ueber das Nähere sehe man den Text der Constitutionen selbst bei Desenne tom. I. p. 36, 55, 95, 130, 145, 164.

gen, daß nämlich die Cassation nur zum Nutzen der Gerechtigkeitspflege im Allgemeinen und nicht zum Vortheil der Partheien eingeführt worden sey (M. f. S. 912 *). Dem gemäß sind Irrthümer, die sich auf die Thatfache beziehen, durchaus von den Gründen zur Nachsuehung der Cassation ausgeschlossen. Nach Art. 3 des angeführten Gesetzes (v. 27ten November 1790), womit die spätern Gesetze übereinstimmen, findet dieselbe 1) wegen Verletzung von Formen, welche das Gesetz unter Strafe der Nichtigkeit vorschreibt, und 2) wegen ausdrücklicher Verletzung der klaren Vorschrift des Gesetzes (contravention expresse au texte de la loi) statt. Aus diesen Gründen kann man, mit Ausnahme *) der Urtheile der Friedens-Richter (art. 4)

*) Nach Art. 4 des angeführten Gesetzes der Constituirenden gilt dieses unbedingt von allen Urtheilen, welche die Friedens-Richter in letzter Instanz erlassen. Allein es konnte sich nach der damaligen Einrichtung nur auf Civil-Urtheile beziehen. Das Erkenntniß in Polizei-Sachen gehörte nämlich damals nicht (Th. I. S. 632, 633) den Friedens-Richtern, sondern den Municipal-Beamten, von deren Urtheilen überdem an das Districts-Gericht appellirt werden konnte (Deer. de 16. aout 1790 tit. XI. art. 1, 6. Desen. tom. III. p. 234, 236). Die correctionellen Tribunale waren (Th. I. S. 632, 633) (Deer. de 19. Juill. 1791 tit. II. art. 43, Desen. ibid. p. 321) meistens aus mehreren Friedens-Richtern zusammengesetzt. Allein sie sprachen nicht in letzter Instanz, sondern von denselben fand (tit. II. art. 61) die Appellation an die Districts-Gerichte statt. Der code des délits et des peines vom 3ten Brumaire J. 4 (Desen. tom. IV. p. 7) gab art. 151 das Erkenntniß in Polizeisachen den Friedensrichtern und deren Beisitzern (Th. I. S. 660). Dieselben urtheilten (art. 153) zwar in letzter Instanz. Allein es fand (art. 163) Cassation gegen ihre Urtheile statt. Nach der Napoleon'schen Gesetzgebung kann man gegen die von den Friedens-Richtern in letzter Instanz erlassenen Urtheile nur aus einem Grund, nämlich wegen Incompetenz, oder Ueberschreitung der Amtsgewalt (excès de pouvoir) Cassation einlegen. (Loi d. 27. Vent. l'an 8 art. 77, Desen. tom. IV. p. 259). Dasselbe gilt von den Militair-Gerichten; und zwar kann sie bei den letztern nur von Personen, die nicht zum Militair gehören, eingelegt werden (même art.).

(und nach der Napoleon'schen Gesetzgebung derjenigen der Prevotals und Specialhöfe so wie der Militair-Gerichte) gegen alle von den Gerichten in letzter Instanz erlassenen Urtheile, aber auch nur gegen solche, durch die Cassation angehn. Um den zu häufigen Gebrauch dieses Rechtsmittels auf alle Arten zu verhindern, war (art. 16) festgesetzt, daß in Civilsachen die Vollstreckung des Urtheils durch Einlegung der Cassation nicht aufgehalten*); so wie (Art. 1) daß um dieselbe in Civilsachen anstellen zu dürfen, ein vorläufiges Urtheil, wodurch sie für zulässig erkannt wird, erforderlich seyn sollte. Nach Art. 6 ernannt das Cassations-Tribunal alle halbe Jahre eine Commission von 20 seiner Mitglieder, welche unter dem Titel: bureau des requêtes vorläufig über die Zulässigkeit der Cassations-Gesuche und Syndikats-Klagen entscheiden. Bei dieser Commission war zu einem definitiven Beschluß die Mitwirkung von wenigstens 12 Richtern (art. 6) und die Uebereinstimmung von wenigstens drei Viertheilen derselben erforderlich (art. 7). fand eine solche Mehrheit nicht statt, so urtheilte das gesammte Cassations-Tribunal über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Cassation, und zwar nach einfacher Stimmenmehrheit (art. 8)**). Erst nachdem die Cassation zugelassen war, durfte derjenige, welcher sie nachsuchte, die Gegenparthei vor das

Die Prevotals und Specialhöfe, für die fast dasselbe galt, bestehn nicht mehr. Gegen die schiedsrichterlichen Urtheile findet in der Regel auch Cassation statt. Man sehe art. 1028 des cod. d. procéd. civ.

*) Nach der jetzigen Gesetzgebung sind ein Paar Fälle in Ehescheidungssachen ausgenommen. M. f. Cod. Nap. art. 263 und die Commentatoren. — Sonst muß Einer, der zur Bezahlung einer gewissen Summe verurtheilt ist, dieselbe ungeachtet der Einlegung der Cassation bezahlen, und zwar ohne Caution fordern zu dürfen. Einzig die öffentlichen Kassen haben das Recht, nur nach geleisteter Sicherheit zu bezahlen.

**) Jetzt entscheidet die section des requêtes nach absoluter Stimmenmehrheit über diese Zulässigkeit.

Cassations-Tribunal laden lassen (art. 5)*). Ueber die Cassation selbst entschieden nur diejenigen Richter, welche nicht zu dem bureau des requêtes gehörten, und zwar wenigstens in der Zahl von 15 nach einfacher Stimmenmehrheit (art. 10). Wir haben S. 884 schon angeführt, daß nach der alten Gesetzgebung, wenn ein Urtheil cassirt ward, häufig dieselben Richter, welche die Cassation ausgesprochen hatten, auch in der Hauptsache entschieden, d. h. ein neues Endurtheil an die Stelle des für nichtig erklärten setzten. Bei Einführung der neuen Gesetzgebung bedachte man indessen, daß, so viele Tribunale auch immer nach einander über eine Sache entscheiden mögten, am Ende doch nur Menschen geurtheilt hätten. Um daher wenigstens zu verhindern, daß die höhern Richter nicht aus einem unzeitigen Hang die andern zu meistern und ihre eigene Meinung an die Stelle der früher ausgesprochenen zu setzen, das Urtheil des Unterrichters abänderten, gab das Gesetz vom 27ten November 1790 (art. 3) dem Cassations-Tribunal nur die Befugniß, die Urtheile der andern Gerichte für nichtig zu erklären, allein in keinem Fall und unter keinem Vorwand (sous aucun prétexte, et en aucun cas) durfte dasselbe (art. 3), nachdem es das Urtheil cassirt hatte, in der Hauptsache selbst entscheiden, sondern es mußte die Sache zu dem Ende an ein anderes Gericht verweisen. Was die Bestimmung**) dieses

*) Um die Streitsucht der Partheien noch mehr zu beschränken, ward auch die nach der alten Gesetzgebung bei Cassations-Gesuchen vorgeschriebene Hinterlegung einer gewissen Summe (M. s. weiter unten S. 923) beibehalten.

**) Man muß sich aus dem dritten Abschnitt (Th. I. S. 647) erinnern, daß es damals (unter der Constituirenden) keine Appellations-Gerichte gab, sondern daß man von einem Districts-Gericht an das andere appellirte, und daß die Partheien zum Theil die Wahl hatten, an welches Districts-Gericht sie appelliren wollten. Ganz auf dieselbe Weise sollte (art. 19) auch das Districts-Gericht bestimmt werden, vor welches nach der Cassation des Urtheils die Sache gebracht ward. Nach der Napoleon'schen Gesetzgebung bestimmt indessen der Cassationshof dieses zweite Tribunal. M. s. weiter unten.

Gerichts betrifft, so hatten die Partheien hierin die Wahl gerade wie bei der Appellation, und zwar so, daß derjenige, welcher die Cassation erwirkt hatte, als Appellant angesehen ward (art. 19). — Ward das Urtheil wegen Mängel des Verfahrens für nichtig erklärt, so mußte letzteres, von dem ersten für nichtig erklärten Act an, vor dem zweiten Gericht wiederholt werden. Die Advokaten trugen alsdann die ganze Sache nochmals vor, und so erfolgte das Urtheil (art. 20). Ward das Urtheil aber seines Inhalts wegen für nichtig erklärt, so ward einzig über den Rechtspunkt, auf den es ankam, vor dem zweiten Gericht verhandelt, und zwar ohne daß irgend ein Verfahren, eine Instruction des Prozesses vorherging (art. 21).*) Gegen dieses zweite Urtheil konnte in jedem Fall wieder Cassation eingelegt werden (art. 20, 21). Wenn indessen, nachdem eine Sache zweimal cassirt war, das Urtheil des dritten Gerichts mit den beiden ersten übereinstimmte, so mußte, ehe die Sache nochmals vor das Cassations-Gericht gebracht werden konnte, letzteres sich an die gesetzgebende Versammlung wenden. Diese gab dann eine Erklärung des Gesetzes, nach der, wenn sie von dem König bestätigt war, das Cassations-Tribunal sich richten mußte (art. 21 **).

*) In dem Abdruck des Gesetzes über die Errichtung des Cassationshofs war art. 21 ein sehr wesentlicher Druckfehler eingeschlichen, welcher durch ein späteres Decret der Constituirenden vom 14ten April 1791 verbessert ward. Nach den Worten dieses Artikels, die so lauteten: „Dans le cas ou le jugement aura été cassé, l'affaire sera portée à l'audience, hatte man irrthümlich folgenden Zusatz aufgenommen „dans le tribunal ordinaire, qui avait d'abord connu en dernier ressort“, welches offenbar dem Sinn des Gesetzes widerspricht. Das Decret vom 14ten April 1791, welches dieses verbesserte, war den Gerichten nicht zugesendet worden, welches das Directorium nachholte. Desen. tom. III. p. 155.

**) Später ward dieses in Etwa geändert, wie wir sogleich bemerken werden. Nach der Instruction vom 29ten Sept. 1791, wodurch die Constituirende die von ihr geschaffene Einrichtung der Criminal-Procédur erläuterte, mußte das Cassations-Tribunal schon vor der zweiten Cassation eines

In dem Gesetz vom 27ten November 1790 geschieht von dem Recht auch in Criminal-, Correctionellen und Polizeisachen Cassation nachsuchen zu dürfen, unmittelbar keine Erwähnung. Allein die Constituirende selbst ergänzte dieses in Beziehung auf Criminalsachen durch ihr Gesetz über die Criminal-Justiz vom 16ten September 1791 tit. VIII. art. (15 — 25)*), welches durch viele spätere Gesetze (insbesondere durch das der gesetzgebenden Versammlung v. 7ten und 10ten April 1792 (Desen. tom. III. p. 128) und durch das des National-Convents v. 2ten Brum. J. 4 art. 4) (Desen. tom. III. p. 142) näher erläutert und auch auf Urtheile in Polizei- und Correctionellen Sachen ausgedehnt ward. Die Constituirende hatte für das Verfahren bei Entscheidung der letztern Nichts besonderes, wodurch es sich von dem bei Civilsachen unterschied, festgesetzt. Jetzt aber findet (Cod. d. instr. crim. art. 426, 425) der wichtige Unterschied statt, daß es bei Entscheidung dieser Sachen keines vorläufigen Urtheils über die Zulässigkeit der Cassation bedarf**), sondern gleich definitiv über das Cassations-Gesuch erkannt (d. h. das angegriffene Urtheil cassirt, oder die Cassation verworfen) wird.

Was die Frist betrifft, innerhalb welcher die Cassation eingelegt werden mußte, so gab das Gesetz der Constituirenden v. 16ten September 1791 (tit. VIII. art. 15) den Criminal-Verurtheilten drei Tage Zeit, um ihr Cassations-Gesuch dem Gerichtsschreiber zu überreichen. Dieser letztere theilte es dem

Criminal-Urtheils, wenn sie wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und zwar aus denselben Gründen, wie die erste nachgesucht ward, sich an das Gesetzgebungs-Korps wenden. Das Cassations-Tribunal sprach indessen auch in diesem Fall nicht in der Hauptsache, sondern mußte diese, wenn es das vorige Urtheil cassirte, an ein drittes Tribunal verweisen, dessen Bestimmung ihm überlassen blieb. Desen. cod. génér. tom. III. p. 423.

*) Desen. tom. III. p. 341. Hiermit verbinde man die so eben angeführte Instruction tom. III. p. 422, 423.

**) Dieses ward in Beziehung auf Criminalsachen durch Art. 5 des Gesetzes vom 10ten April 1792 zuerst bestimmt.

Königl. Commissair mit, welcher es an den Justizminister beförderte. Durch denselben kam es an den Cassationshof, welcher nicht eher als einen Monat, nachdem das Gesuch für zulässig erkannt worden, entscheiden durfte *).

In Civilsachen hatte schon das Gesetz vom 27ten November 1790 Art. 14 die Cassationsfrist für alle in Frankreich wohnende auf drei Monate, von dem Tag der Insinuation des Urtheills angerechnet, festgesetzt, und zwar ohne daß unter irgend einem Vorwand eine Verlängerung dieser Frist (*lettres de*

*) Nach der Erläuterung, welche die Constituirende durch ihre Instruction vom 29ten September 1791 hierüber gab, (Desen. tom. III. p. 422) war dieses so zu verstehen, daß der Verurtheilte innerhalb dieser drei Tage erklären mußte, er beabsichtige Cassation nachzusuchen. Hierauf hatte er noch eine Frist von 14 Tagen, wozu, wenn der Verurtheilte sich nicht an dem Ort, wo das Cassations-Gericht seinen Sitz hatte, befand, für jede zehn Meilen (*lieues*), sowohl für das hin- als hergehn ein Tag zugelegt ward. Innerhalb dieser Frist nun mußte der Verurtheilte seine Beweise sammeln, und sie nebst seinem Cassations-Gesuch dem Gerichtssecretair zukommen lassen. Dieser übersendete sie dem Königl. Commissar (Procurator), und letzterer beförderte sie an den Justiz-Minister u. s. f. Diese Fristbestimmung veranlaßte zufällig Schwierigkeiten und ward mehrfach gewechselt. Die gesetzgebende Versammlung setzte durch ihr Decret vom 7ten und 10ten April 1792 art. 2 (Desen. tom. III. p. 128) eine Frist von 8 Tagen an die Stelle jener 14 Tage (*quinzaine*), nämlich um das Cassations-Gesuch einzureichen. Der National-Convent bestimmte statt dessen durch das Gesetz v. 14ten Thermid. J. 3 (1ten August 1795) art. 2, daß der Anordnung der Constituirenden gemäß, der Verurtheilte sich innerhalb drei Tagen nach seiner Verurtheilung erklären müsse, Cassation nachsuchen zu wollen; daß indessen diese Erklärung hinreiche, um die Sache bei dem Cassations-Tribunal anhängig zu machen (Desen. tom. III. p. 140). Der cod. de délits et des peines v. 3ten Brum. J. 4 bestätigt dieses art. 440, 447, 448 und art. 205. In Zeit von zehn Tagen nach der Erklärung des Angeklagten, daß er die Cassation nachsuchen wolle, mußte die Staatsbehörde die Acten an den Justiz-Minister übersenden art. 450. Dieses ist jetzt noch so cod. d. instruct. crim. art. 373, 422, 423.

relief de laps de tems) bewilligt werden könnte. Der Staatsbehörde ward (art. 25) frei gestellt*), auch nach dieser Frist Cassation nachzusuchen; ja sie darf sogar dieses Gesuch nicht eher als bis die Frist für die Partheien abgelaufen ist, anstellen. Allein der Erfolg dieser Cassation bringt keine Veränderung in die Verhältnisse der Partheien (für welche ein Urtheil, wogegen sie nicht zur rechten Zeit angeht (art. 25) als Vertrag angesehen wird), sondern es geschieht, wie man sagt, nur im Interesse des Gesetzes. Das zuletzt Gesagte gilt indessen nur für Urtheile in Civilsachen, wovon das Gesetz vom 27ten November 1790 auch einzig spricht. Bei Strafurtheilen war und ist es aber, den Fall abgerechnet, daß Einer von den Geschwornen für nicht überführt erklärt wird, anders. (M. f. Merlin Répert. art. cassation. § IV. N° 1.) Der Angeklagte mußte und muß sich, wenn das angefochtene Urtheil cassirt wird, einem neuen unterwerfen. Indessen ist die Staatsbehörde, wenn sie die Cassation mit Erfolg betreiben will, gehalten, dieselbe innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzulegen. (Cod. d. instr. crim. art. 177, 216, 373, 374). Das Gesetz vom 27ten November 1790 legte, wie wir schon bemerkt haben, dem Cassations-Tribunal außer den schon angeführten Befugnissen (art. 2) auch noch die über die Conflictte zwischen den verschiedenen Gerichten, über die Gesuche um Verweisung an ein ande-

*) Das Gesetz des National-Convents vom 1ten Frim. J. erläuterte dieses in Beziehung auf Civilsachen dahin, daß in dieser Frist von drei Monaten der Tag der Insubnation und der Verfalltag, eben so wie die damals bestehenden Ergänzungstage (jours complémentaires, sans-culottides) nicht mitgezählt werden sollten. Die erstere Bestimmung war der für die Vorladungen in Civilsachen von je her geltenden Regel (M. f. Th. I. S. 267**) gemäß. Wir bemerken, um Mißverständnisse zu verhüten, hier noch nachträglich, daß sie zwar für die Fristen der Vorladungen, Aufforderungen zu erscheinen u. dgl. (Cod. de procéd. art. 1033), nicht aber für die Fälle gültig ist, wo durch ein Urtheil die Bezahlung einer Summe in einer gewissen Frist verordnet wird. M. f. Cod. d. procéd. art. 123, auch Merlin Répert. art. Délai.

res Gericht und eben so über die Syndikatsklagen (*prises à partie*), wenn sie gegen ein ganzes Tribunal gerichtet wurden, zu entscheiden. Bei den Syndikatsklagen mußte, wie bei der Cassation in Civilsachen ein vorläufiges Urtheil des bureau des requêtes über die Zulässigkeit der Klage vorhergehn; wobei ganz dieselben Formen wie in Civilsachen beobachtet wurden (art. 8). Ueber die Verweisung an ein anderes Gericht (welche nur wegen rechtmäßigen Verdachts nachgesucht werden konnte), und eben so über die Conflicte entschied das bureau des requêtes, und zwar gleich in der Hauptsache und ohne ein vorläufiges Urtheil über die Zulässigkeit der Klage (art. 9). Die Entscheidung ward ohne alle mündliche Verhandlungen, auf einfache Denkschriften (*sur simples mémoires*) auf dem Verwaltungsweg (*par forme d'administration*) nach einfacher Stimmenmehrheit erlassen (art. 9). — Jedes Urtheil des Cassations-Tribunals ward gedruckt *) und in die Register des Gerichts, dessen Urtheil cassirt war, eingetragen (art. 22). Ueberdem sendete das Cassations-Tribunal jedes Jahr eine Deputation von acht seiner Mitglieder vor die Schranken (*à la barre*) der gesetzgebenden Versammlung, um dieser den Etat der von ihm ausgesprochenen Urtheile, wo bei jedem nebst einer kurzen Darstellung der Sache der Text des angewendeten

*) Ueber den Druck dieser Urtheile gibt es zwei Decrete des Directoriums vom 28ten Vendém. J. 5 (16ten Octbr. 1796) und vom 2ten Ergänzungs-Zag J. 6 (17ten Sept. 1798) (Desenne tom. III. p. 101, 158). Durch das erste ward verordnet die Urtheile, die bis dahin in Form von Anschlagzetteln (*placards*) gedruckt und bloß zu Paris öffentlich angeheftet wurden, in derselben Form wie das Gesetz-Bulletin zu drucken, um seine Versendung an die einzelnen Tribunale zu erleichtern. Das zweite verordnete, daß jedem Urtheil eine kurze Erläuterung der Streitfrage vorangeschickt, das dispositif mit Uebergang der *vu des pièces* und der requêtes vollständig eingerückt, auch die wichtigsten Urtheile, wodurch entweder die Zulässigkeit der Cassation abgeschlagen, oder Conflicte geregelt wurden, u. s. f. nach dem Ermessen des Justiz-Ministers ebenfalls durch den Druck mitgetheilt werden sollten.

Gesetzes angeführt war, zu überreichen (art. 24 *). — Nach dem Decret vom 27ten November 1790 sollte (art. 28) in allen Punkten, worüber es nicht anders verfügt hatte, die Dienstordnung des Staatsraths v. 28ten Juni 1738 (S. 881) einstweilen als Norm des Verfahrens befolgt werden. Diesem gemäß blieb auch insbesondere die Verpflichtung, bei Cassations-Gesuchen vorher eine gewisse Summe als Theil des eventuellen Strafgebührens zu erlegen, für die Zukunft bestehen, worüber auch, nach Verschiedenheit des Erfolgs, den das Gesuch hatte, genau so entschieden ward (und noch wird), wie es (S. 889, 892) nach der alten Gesetzgebung geschah. Die Verpflichtung, diese Summe zu hinterlegen, ward durch das Gesetz v. 2ten Brum. J. 4 Art. 17, das vom 14ten Brum. J. 5 Art. 1 auch auf Cassationsgesuche in Polizei- und Correctionellen Sachen ausgedehnt. Doch sind nach dem Gesetz vom 8ten Juli 1793 Art. 1 und nach dem v. 14ten Brum. J. 5 Art. 2 Arme davon ausgenommen (Desen. tom. III. p. 144, 152, 132. M. s. noch Merlin Répert. art. Certificat. d'indigence). Das Cassations-Tribunal ward den 20ten April 1791 in seinen amtlichen Wirkungskreis eingesetzt (Desen. tom. III. p. 126). Die Constituirende hatte durch das Decret vom 13ten März 1791 ihr die ehemalige große Kammer des Parlaments von Paris nebst den dazu gehörigen Gemächern (accessoires, Desen. ibid.) zum Ort seiner Sitzungen angewiesen; eine Wahl, die obschon sehr natürlich, doch sehr zweckmäßig und glücklich genannt werden muß. Sie trug nämlich das Andenken an den Glanz und die Würde des alten Pairshofs auf das neue Tribunal über, und bewahrte es zugleich vor einer zu großen Annäherung an den Hof. Während der Ausschweifungen und Tollheiten der Anarchie ward das Cassations-Gericht zwar (S. 116 *) von dem Revo- lutions-Tribunal aus seinem Sitz verdrängt; allein kaum hatten sich die wildesten Stürme in Etwa gelegt, so gab der National-Convent selbst (durch das Decret vom 6ten Messid. J. 3 dem Cassations-Gericht seinen ersten Sitz auf immer wieder.

*) Diese Bestimmung ist auch in die Constitutionen von 1791, (chap. V. art. 22) so wie in die v. J. 3 (1795) art. 250 aufgenommen worden.

Dieses ist im Wesentlichen *) die Gestalt, in welcher das Cassations-Tribunal aus den Händen der Constituirenden hervorging. Spätere Gesetze haben, wie schon bemerkt worden, Einiges daran geändert. Zu den Gründen, aus welchen ein Urtheil cassirt werden kann, fügte das Gesetzbuch über das bürgerliche Verfahren (cod. d. procéd. art. 507) auch noch den Widerspruch zwischen zwei von verschiedenen Tribunalen in letzter Instanz erlassenen Urtheilen hinzu; wie es dem Gerichtsgebrauch von je her gemäß war. Auch die Incompetenz, worüber sich das Gesetz vom 27ten November 1790 nicht ganz deutlich ausspricht, wird durchaus als ein Grund zur Cassation angesehen (Pigeau Procéd. civ. liv. II. part. IV. tit. I. chap. I. sect. V. N° 5). Nach dem Gesetz vom 2ten Brum. J. 4 kann (Art. 14) gegen vorbereitende Urtheile (Ch. I. S. 344) und solche, welche sich auf die Instruction beziehen, die Cassation erst nach dem definitiven Urtheil eingelegt werden. Hiervon sind indessen (nach cod. d. instr. crim. art. 399, 429) die Urtheile der Appellhöfe, wodurch ein Angeschuldigter in Anklagestand gesetzt und vor den Assisenhof verwiesen wird, ausgenommen. Die Veränderung, welche das Gesetz v. 27ten Ventos. J. 8 in der Wahl des Gerichts, an welches das cassirte Urtheil verwiesen wird, machte, ist (S. 917 **) schon angeführt worden. Nach Art. 3 des Gesetzes v. 27ten November 1790 war nur die Verletzung der unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen ein Grund zur Cassation, (wenn dieselbe nämlich wegen Verletzung der Formen ausgesprochen werden sollte). Spätere unter dem National-Convent und dem Directorium erschienene Gesetze hatten dieses aber auf eine große Menge anderer Formen **) und Umstände ausgedehnt. Nach dem Gesetz vom 4ten Germinal J. 2 sollte (Art. 2) die Verletzung aller Formen, welche die Gesetzgeber seit 1789 für das Civilverfahren vorgeschrieben hatten, die Cassation***) begründen,

*) Ueber die Art der Ernennung der Mitglieder des Cassations-Tribunals wird unten noch näher gehandelt werden.

**) Man sehe die Gesetze vom 1ten Brum. J. 2, vom 28ten Vent. J. 2, vom 4ten Germinal. J. 2, vom 7ten Nivof. J. 5 (Desen. tom. III. p. 135, 138, 154.

***) Jedoch unter gewissen Bedingungen Art. 3, 4. M. s. noch sogleich S. 927, 928 *.

und der Zusatz: daß dieselben unter Strafe der Nichtigkeit angeordnet seyn müßten, ward auf die früher bestehenden Formen beschränkt. In der Constitution von 1793 (Art. 99), eben so in der v. J. 1795 (Art. 255) und selbst in der v. J. 1799 (Art. 66) wird auch nur der Verletzung der Formen überhaupt als Grund der Cassation erwähnt. Die unter Napoleon über das Civil- und Criminal-Verfahren erschienenen Gesetzbücher beschränkten dieses indessen wieder*). Vor der Einführung des Gesetzbuchs über das bürgerliche Verfahren scheinen wirklich die Cassations-Gesuche wegen Verletzung oder Unterlassung der gerichtlichen Formen von zu häufigem und nachtheiligem Gebrauch gewesen zu seyn. Henrion de Pansey, selbst Präsident einer Section des Cassationshofs**), klagt darüber, daß von

*) Cod. d. procéd. civ. art. 1041

**) De l'autorité judiciaire en France. Chap. XXIV. Sect. X. p. 410. „La loi (du 27. Novembre 1790) autorise comme l'on sait le recours en cassation toutes les fois, que les formes de procédure prescrites à peine de nullité ont été violées. L'ordonnance de 1667 en ordonnoit autrement: Elle plaçoit dans le nombre des ouvertures de requêtes civiles les cas ou les procédures prescrites par les ordonnances n'auroient pas été suivies et celui ou le ministère public n'auroit pas été entendu dans les affaires où la loi exigeoit son intervention. Cette disposition était fort sage. Comme les procédures proprement dites sont toujours le fait des officiers ministériels, et jamais celui du juge, et qu'il est naturel d'attribuer l'absence du ministère public, à quelque réticence ou du moins à l'inadvertance des défenseurs des parties, on partageoit en deux classes les lois relatives aux formalités judiciaires et l'on distinguoit celles qui commandent aux juges de celles qui s'adressent aux officiers ministériels, et régulent la forme des actes. La violation de ces dernières donnoit ouverture à la requête civile; et le recours en cassation avoit lieu toutes les fois que le juge n'avoit pas rempli les obligations que la loi lui imposoit. [Ich habe weder in dem Text der ältern Gesetze, noch in dem C. s. l. R. das Mindeste gefunden, worauf sich diese Ansicht von Henrion de Pansey gründet.] Cette distinction sortoit de la nature des choses. Ne donner aux lois régulatrices des formes que les juges doivent observer d'autres vengeurs que les juges eux-

1790 bis 1807, wo der cod. d. procéd. ausübende Kraft erhielt, die Partheien sich oft wegen Verletzung geringfügiger Formen genöthigt gesehen hätten, ihr Recht bei dem Cassationshof zu suchen. Henrion de Pansey glaubt, wie man aus der Note ersieht, daß nach den eben angeführten gesetzlichen Bestimmungen die Verletzung der unter Wichtigkeit vorgeschriebenen Formen nur dann einen Grund zur Cassation abgebe, wenn diese

mêmes, ce seroit en quelque sorte conférer aux tribunaux la puissance législative. Mais aucun motif raisonnable ne s'oppose à ce que la loi confie aux juges le pouvoir de rétracter les jugemens rendus sur des procédures irrégulières, et dont les vices, habilement dissimulés, auroient échappé à leur sagacité. Cependant l'ordre des choses établi par la loi du 1^{ier} Decembre (27. Novembre) 1790 a subsisté pendant seize ans; et pendant ce long espace de temps, combien n'a-t-on pas vu de citoyens traduits, des extrémités du plus vaste Empire de l'Europe, à la cour de cassation pour quelques vices de procédure, ou seulement sur le motif que l'arrêt qu'ils avoient obtenu n'avoit pas été rendu sur les conclusions du ministère public! Enfin le 1^{ier} Janvier 1807, fut mis à exécution le code de procédure civile, dont l'article 480, conforme à la saine doctrine, et à la jurisprudence suivie jusqu'en 1790 a fait rentrer dans la classe des ouvertures de requêtes civiles le défaut de conclusions du ministère public, et les irrégularités que les officiers ministériels peuvent commettre dans les actes de la procédure, pourvu (ce sont les termes du code), „pourvu que la nullité n'ait pas été couverte par les parties.“ Cet article ne dit pas explicitement que c'est à la cassation, et non à la requête civile qu'il faut recourir toutes les fois que le juge a violé les formes dont l'observation lui étoit directement commandée par la loi. Mais cette omission est réparée par la loi du 20. Avril 1810 qui porte article 7. „Les arrêts, qui ne sont pas rendus par le nombre des juges prescrits, ou qui ont été rendus par des juges qui n'ont pas assisté à toutes les audiences de la cause, ou qui n'ont pas été rendus publiquement, ou qui ne contiennent pas les motifs, sont déclarés nuls.“ ... „La justice est rendue souverainement par les cours impériales; leurs arrêts quand ils sont revêtus des formes prescrites à peine de nullité, ne peuvent être cassés que pour une contravention expresse à la loi.“

Verletzung von den Richtern selbst ausgegangen ist, daß man aber in allen übrigen Fällen den Weg der requête civile einschlagen müsse. Allein es mögte, wie wir schon (Th. I. S. 370) bemerkt haben, sehr schwer seyn, dieses aus dem Text der Gesetze selbst herzuleiten. Aus diesen scheint vielmehr nur zu folgen, daß, die Fälle abgerechnet, in welchen ein Urtheil selbst nicht mit den gehörigen Formen versehen ist, dasselbe nur wegen seines Inhalts cassirt werden kann. Allein dieser Inhalt kann sich allerdings auch auf die Formen des Verfahrens beziehen. Ist z. B. irgend eine, selbst unter Strafe der Richtigkeit vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden, so gibt dieses nur dann einen Cassations-Grund ab, wenn es von einer der Partheien vor dem Gericht, welches das angegriffene Urtheil erlassen hat, gerügt worden, und die Richter auf diese Rüge nicht geachtet oder die Beobachtung der Form für unnöthig erklärt haben *). In diesem Fall gehört aber die Vernachlässigung der Form entweder direct oder indirect zu dem Inhalt des Urtheils. Hiermit ganz übereinstimmend ist auch die bei dem Cassationshof angenommene Maxime (Th. I. S. 370, 370 **); daß, wenn irgend ein Umstand nach dem Gesetz sowohl die Cassation, als die requête civile begründet, man denselben nur dann als Cassations-Grund anwenden darf, wenn er bei den Richtern, wovon das angegriffene Urtheil ausgegangen, schon als Grund der requête civile vorgebracht und nicht beachtet oder verworfen worden ist.

Man sieht hieraus noch überhaupt, daß die Verletzung der Formen lange kein so fruchtbares Mittel, um erlassene Urtheile umzustossen an die Hand gibt, als man auf den ersten Anblick glauben sollte. Wenn die nicht beachtete Form auch unter Richtigkeitsstrafe vorgeschrieben ist, so gibt die Unterlassung derselben keinen Cassations-Grund ab, wenn sie durch die Partheien beseitigt (couverte) ist, d. h. wenn die Partheien entweder offenbar oder stillschweigend in die Nichtbeachtung derselben eingewilligt haben. Ist z. B. in einer Vorladung eine der wesentlichen Formen übergangen, und der Vor geladene erscheint dennoch auf diese Vorladung und läßt sich ein, ohne vor Allem die Richtigkeit der Vorladung zu rügen;

*) Ges. vom 4ten Germin. J. 2 Art. 4.

so kann er später wegen Nichtigkeit derselben keine Cassation nachsuchen *). Wenn ferner die Beobachtung einer Form zu Gunsten einer Parthei (eines Minderjährigen u. s. f.) vorgeschrieben ist, so kann die andere gegen ein Urtheil wegen Unterlassung dieser Form nicht durch die Cassation angehn.

Henrion de Pansey, ein eifriger Lobredner der ältern Verfassung, ist auch mit dem Gebrauch, den man von der Cassation wegen ausdrücklicher Verletzung des Gesetzes gemacht hat, nicht zufrieden. Nach seiner Behauptung hat man denselben weit über den ursprünglichen Zweck ausgedehnt, und so jede Erklärung eines Gesetzes, die dem Cassationshof die minder richtige schien, als eine ausdrückliche Verletzung desselben angesehen. Der Gerichtsgebrauch hat sogar einen eigenen Namen für die Cassationsgesuche dieser Art, nämlich solche wegen falscher Auslegungen (*pourvois de fausses interprétations*) erfunden **). Nun mag es wohl wahr seyn, daß, so wie jede Macht, nach Montesquieu's richtiger Bemerkung, ein Bestreben hat, sich auszudehnen, auch der Cassationshof hierin weiter gegangen ist, als er nach der ursprünglichen Idee, welche der Constituirenden zur Zeit der Abfassung des Gesetzes vom 27ten Nov. 1790 vorschwebte, gehn sollte. Allein theils würde, wenn man sich zu ängstlich an die Worte: „*contravention expresse à la loi*“ gehalten hätte, die Einförmigkeit der Gesetzgebung durch den Cassationshof nicht erreicht worden seyn, theils aber hat auch dadurch, daß für Fälle, wo mehrere Gerichtshöfe nach einander die Sache anders als das Cassations-Tribunal ansehen, bestimmte Regeln vorgeschrieben sind, das Gesetz selbst dem

*) Das Gesetz v. 7ten Nov. J. 5 erklärte jedoch diese Regel (daß nämlich eine Nichtigkeit um als Cassationsgrund angeführt zu werden, nothwendig vorher von den Partheien gerügt seyn müsse) näher dahin, daß dieselbe nur auf die Formen des Verfahrens und nicht auf die Acte anwendbar sey, welche den Hauptgrund der Klage bilden. So kann z. B. ein nicht mit den gesetzlich vorgeschriebenen Formen versehenes Testament bei der Cassation allezeit als nichtig angegriffen werden, wenn diese Nichtigkeit auch bei den ersten Gerichten nicht gerügt worden.

**) De l'auteur. judic. p. 424, 426, 427 folg.

Cassations-Tribunal einen Wink gegeben, daß es den Ausdruck „*contravention expresse*“ nicht gar zu buchstäblich nehmen sollte *). — Die Bestimmung der Constituirenden, wie bei wiederholtem Cassations-Gesuch in derselben Sache verfahren werden sollte, erlitt noch einige Veränderungen. Nach der Constitution v. J. 3 (1795) art. 256 sollte, wenn nach einmaliger Cassation eines Urtheils das zweite Gericht eben so wie das erste sprach, und dieses letztere Urtheil vor dem Cassationshof von neuem durch die nämlichen Gründe, wie das erste angegriffen ward, die Sache dem gesetzgebenden Körper vorgelegt und von diesem ein Gesetz gegeben werden, wonach das Cassations-Tribunal sich richten mußte. Das Gesetz vom 27ten Ventose J. 8 (18ten März 1800) Desen. tom. IV. p. 250 verordnete (art. 78), in solchen Fällen die Sache vor die versammelten Sectionen des Cassations-Tribunals zu bringen **).

*) Henrion de Pansey beruft sich wegen der Erklärung des Ausdrucks „*contravention expresse à la loi*“ p. 413 auf folgende Stelle des römischen Rechts: *contra constitutiones autem iudicatur, cum de jure constitutionis, non de jure litigatoris pronunciatur. Nam si iudex volenti se ex curâ muneris, vel tutelae, beneficio liberorum, vel aetatis aut privilegii excusare, dixerit: Neque filios, neque aetatem, aut ullum privilegium ad muneris vel tutelae excusationem prodesse: de jure constituto pronuntiasset intelligitur. Quodsi de jure suo probantem admiserit, sed idcirco contra eum sententiam dixerit, quod negaverit eum de aetate sua aut de numero liberorum probasse, de jure litigatoris pronuntiasset intelligitur. L. I. § 2 ff. Quae sententiae sine appellatione rescinduntur.* — Allein es scheint unmöglich, daß die jetzige Gesetzgebung unter „*contravention expresse à la loi*“ ein Urtheil wie das hier zuerst angeführte, verstanden habe. Ein Richter, der so urtheilte, hätte nicht gegen sondern über das Gesetz geurtheilt; er hätte die gesetzgebende Gewalt usurpirt, und sich einer sehr strafwürdigen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse (*excès de pouvoir*) schuldig gemacht.

**) Da nach der damaligen Constitution (v. 1799) das gesetzgebende Corps nur vier Monate v. 1ten Frimaire an gerechnet (art. 33) versammelt blieb, so hätte es großen Zeitverlust verursacht, in diesen Fällen von den Gesetzgebern selbst eine authentische Erklärung zu fordern.

Wie es gehalten werden sollte, wenn gegen dasselbe Urtheil zum drittenmal Cassation nachgesucht würde, darüber erklärt sich das Gesetz v. 27ten Vent. J. 8 nicht. Allein das Gesetz v. 16ten September 1807 (Desen. tom. III. p. 165), wodurch überhaupt der letzte Zustand der Gesetzgebung über diesen Punkt bestimmt ward, füllte diese Lücke aus. Es ließ die Bestimmung des Gesetzes vom 27ten Vent. J. 8 bestehen, überließ es aber dem Gutdünken des Cassationshofs, ehe über das zweite Cassations-Gesuch entschieden ward, eine Erklärung des Gesetzes zu verlangen (art. 1, 3, 4). Ward endlich die Cassation gegen ein in derselben Sache erlassenes Urtheil und zwar aus denselben Gründen zum drittenmal nachgesucht, so war der Cassationshof verpflichtet, sich eine Erklärung des Gesetzes zu erbiten. Diese ward in derselben Form, wie die die öffentliche Verwaltung betreffenden Verordnungen (*dans la forme des réglemens d'administration publique*), gegeben (art. 2). Nach der Restauration faßte die Deputirten-Kammer (i. November 1804) einen Beschluß (*resolution*), daß in den so eben genannten Fällen die Erklärung des Gesetzes nach den constitutionellen Formen gegeben werden sollte. Die Pairs traten auch diesem Beschluß bei, allein, als er dem König vorgelegt ward, verweigerte dieser seine Bestätigung *).

Ueberhaupt sind über die Zusammensetzung, die Befugnisse und den Geschäftsgang des Cassationshofs späterhin noch viele Gesetze erschienen. Die wichtigsten derselben sind 1) die Decrete des National-Convents v. 22ten Aug., 29ten September 1793, 4ten Germinal J. 2; das Gesetz über die Organisation des Cassations-Gerichts v. 2ten Brum. J. 4 (24ten October 1795), das v. 7ten Nivof. J. 5, die Verordnung über die Regulirung dieses Tribunals v. 4ten Prairial J. 8, das Gesetz über die Organisation der Gerichte v. 27ten Ventose J. 8; wozu noch die in den Napoleon'schen Gesetzbüchern über dieses Gericht enthaltenen Bestimmungen, und die Königl. Verordnung vom 15ten Febr. 1815 **) kommen. Durch dieselbe erlitt auch ins-

*) Le roi repondit, qu'il en délibérerait, welches die gewöhnliche Verweigerungs-Formel ist.

**) Desen. tom. III. p. 134, 142, 154, 160, 166 und tom. IV. p. 258.

besondere die Competenz des Cassations-Gerichts mancherlei Beschränkungen. Zur Zeit der ersten Einsetzung des Cassations-Gerichts waren, mit Ausnahme dieses letztern, alle Tribunale (die Distrikts-Gerichte) einander an Rang und Ansehen gleich; so daß alle Conflictte zwischen zwei Gerichten, alle Gesuche um Verweisung an ein anderes Tribunal und dergleichen fast nothwendig der Entscheidung des Cassationshofes anheim fielen. Nach Einführung besonderer Appellations-Gerichte ward es, und zwar zum großen Vortheil der Partheien möglich, diesen Gerichten einen Theil der Functionen des Cassationshofes zu übertragen. So steht 1stens dem Cassationshof über Syndikatsklagen, wenn sie als Hauptklagen angestellt werden*), in der Regel kein Erkenntniß mehr zu. Wird nämlich eine solche Klage gegen einen ganzen Appellationshof oder Appellhof oder eine Abtheilung des letztern angestellt, so gehört die Entscheidung Cod. de procéd. art. 559 vor den hohen Gerichtshof. In allen andern Fällen entscheidet der Appellationshof, unter dem der Angeklagte steht. Nur wenn dieser Appellhof aus einer einzigen Abtheilung besteht**), verweist (C. d. p. art. 515) der Cassationshof die Sache an den nächsten Appellationshof***).

2tens. Die Entscheidung der Conflictte zwischen zwei Gerichten gehört (Cod. d. procéd. art. 363, Cod. d. instr. crim. art. 526, 540) dem untersten unter allen Tribunalen, unter welchen beide Gerichte, wozwischen der Conflict obwaltet, zugleich stehn. Dieses kann allerdings der Cassationshof selbst seyn, welchem dann auch die Entscheidung zukommt. Der letztere entscheidet auch noch die Conflictte zwischen den Attributions- und ordentlichen Gerichten (Cod. d' instr. crim. art. 527).

*) Merlin. Répertoire art. Prise à partie § II., und forfaiture.

**) Der Grund davon erhellt aus art. 511, 514, 515 des C. d. p. c.

**) Schon der Cod. d. Brum. d. l'an 4 hatte art. 565, 566, 569 dem Cassations-Gericht das Erkenntniß über Syndikats-Klagen zum Theil genommen.

3ten. Was die Verweisung an ein anderes Gericht betrifft, so kann dieselbe in Civilsachen nur in einem einzigen Fall von dem Cassationshof ausgehn; wenn sie nämlich aus andern Gründen, als wegen zu naher Verwandtschaft der Richter nachgesucht wird, und wo, nach dem Gerichtsgebrauch, eben so wie über die Schlichtung der Conflictue erkannt wird. (Man sehe Th. I. S. 316, 317, 318.) In Criminal- und Polizeisachen kann ferner die Verweisung an ein anderes Gericht nur von dem Cassationshof verordnet werden, und zwar kann dieses sowohl von dem Hof unmittelbar, auf den Antrag seines General-Prokurators, als auch, unter gewissen Bedingungen und Modificationen, auf das Gesuch des Staats-Prokurators des Gerichtshofs, wo die Sache anhängig ist, oder auch der Partheien geschehn; worüber *cod. d'instr. crim. art. 542—552* die nähern Bestimmungen enthält. Der Gesetzgeber ward bei allen diesen Anordnungen offenbar von dem Grundsatz geleitet, theils den Partheien die Beschwerneiß des für sie immer lästigen Verfahrens vor dem Cassationshof zu ersparen, theils aber auch diesem in keiner Sache eine definitive Entscheidung zu lassen.

Das Gesetz v. 27ten Nov. 1790, welches dem Cassations-Gericht seine Existenz gab, war noch in Hinsicht eines andern sehr wesentlichen Punktes mangelhaft geblieben. Es enthält nämlich über das Verfahren, welches bei Amts-Vergehungen und Gewalts-Überschreitungen der Richter befolgt werden soll, fast gar keine Bestimmungen. Ein Richter, sagt *Henr. de Pansy* in seinem schon oft angeführten Werk (p. 433) kann auf eine doppelte Art seine Gewalt überschreiten, nämlich entweder durch Urtheile oder durch Acte (*par des jugemens ou par des actes*). Ein Richter, der die Gränzen seiner Competenz überschreitet, der in letzter Instanz spricht, wo er nur in erster zu sprechen befugt ist, der über Verwaltungssachen urtheilt, überschreitet seine Gewalt auf die erste Art durch Urtheile. Ein Richter hingegen, der allgemeine Verordnungen für die Zukunft machte, der die Erhebung öffentlicher Abgaben verordnete, die Ausführung eines Gesetzes verböte u. s. f., würde seine Amtsgewalt auf die zweite Art: durch Acte, überschreiten. Obgleich diese Urtheile

und Acte beide in gleichem Maße nichtig *) sind, so findet doch in Beziehung auf den Richter selbst ein großer Unterschied zwischen denselben Statt. Bei den ersten trifft der Tadel des Gesetzes bloß das Urtheil, ohne daß in den meisten Fällen dadurch irgend ein Verdacht auf die Person des Richters fiele. Ganz anders verhält es sich indessen, wenn der Richter seine Gewalt auf die zweite Art überschreitet. Hier schließt die Richtigkeit

*) Wenn der Cassationshof ein Urtheil cassirt, so bedient er sich des Ausdrucks: „La cour casse et annule.“ Henrion de Pansey macht in seinem Werk *De l'autor. judic. en France* Chap. XXIV. sect. IX. p. 408 hierzu folgende Bemerkung: „Si (le jugement) offense la majesté des lois par une violation ouverte de leurs dispositions, il doit être cassé ou déclaré nul. Nous disons „cassé“ ou „déclaré nul“; ces deux formules ne sont en effet rien moins qu'identiques. Toutes les fois que le juge se renferme dans le cercle de ses attributions, et qu'il statue sur une difficulté dont la loi lui attribue la connoissance, sa décision est un jugement, et ce jugement, quelque injuste qu'il soit, n'en est pas moins un véritable jugement: „Praetor quoque jus reddere dicitur, etiam cum inique decernit“ L. 11 ff. de justitia et jure. — Au contraire lorsque le juge a franchi les bornes de sa juridiction, qu'il a prononcé sur un point dont la loi lui interdisait la connoissance, en un mot lorsqu'il a commis ce qu'on appelle un excès de pouvoir, dans ce cas, la loi ne peut voir en lui qu'un homme sans caractère public, et dans ses décisions, quelque en soit la qualification et la forme, que des actes privés, qu'elle frappe d'une nullité radicale. Mais puisque ces actes ne sont pas des jugemens, puisqu'ils n'ont aucune existence légale, il est clair que l'autorité supérieure ne peut les frapper que par une simple déclaration de nullité, c'est à dire, en déclarant qu'ils n'ont jamais eu le caractère et l'autorité d'un jugement. Les casser cela seroit leur supposer une consistance qu'ils n'ont pas; car pour qu'il y ait lieu à casser un jugement, il faut qu'il existe un jugement. La formule de la cassation proprement dite ne peut donc rigoureusement s'appliquer qu'aux décisions intervenues sur les difficultés que la loi soumettait à la décision du tribunal qui a rendu le jugement.“

des Actes fast nothwendig die Schuld und Strafbarkeit des Richters in sich. Gegen die Gewalts-Überschreitungen der ersten Art gewähren die Cassation und die requête civile eine hinreichende Sicherheit. Allein gegen die der zweiten Art hatte das Gesetz vom 27ten November 1790 keine Sicherungs-Maßregeln angegeben. Doch schon die Constitut. vom J. 1791 (tit. III. chap. V. art. 27) ergänzte dieses*). Die Bestimmungen derselben gingen mit sehr geringen Veränderungen in die Constitution von 1795 (art. 262, 263) über. »Das Directorium zeigt durch seinem Commissar (Staats-Procurator) und ohne Nachtheil der Rechte der Partheien dem Cassations-Tribunal**) die Acte an, wodurch die Richter ihre Gewalt überschritten haben. Das Tribunal vernichtet diese Acte, und wenn dabei eine Amtsverletzung Statt gefunden hat, so wird die Thatsache dem gesetzgebenden Körper angezeigt, welcher, nachdem er die Beschuldigten verhört oder vor sich beschieden hat, das Anklage-Decret erläßt.« Hierbei blieb es, wie es scheint, unbestimmt, vor welches Gericht die Sache zur definitiven Entscheidung gebracht werden sollte. Das bald darauf erschienene Strafgesetzbuch vom 3ten Brum. J. 4 (25ten October 1795) erläuterte dieses näher. »Das Anklagedecret« heißt es art. 563, »welches gegen einen Richter wegen Amtsverletzung (forfaiture) erlassen wird, verweist denselben, um beurtheilt zu werden, vor das Criminal-Gericht von einem der Departements, die dem Ort, wo er in Function ist, am nächsten liegen, und läßt ihm die Wahl zwischen beiden.« Uebrigens wird (art. 561, 562) wiederholt, daß das Anklage-Decret nur von dem gesetzgebenden Corps auf eine Anzeige des Cassations-Gerichts erlassen werden könne. Die Bestimmungen von art. 262, 263 der Constitution von 1795 sind fast wörtlich***) in Art. 80 des

*) Nach der Constitution von 1791 wurden die Richter, wenn eine Amtsverletzung vorgefallen war, vor den hohen National-Gerichtshof verwiesen.

**) Nach Art. 561 des cod. d. 3. brum. a. 4 konnten auch die betheiligten Partheien dem Cassationshof diese Anzeige machen.

***) Schon die Constitution vom 22ten Frim. J. 8 (13ten December 1799) enthält (art. 74) die Grundlage dazu.

Gesetzes vom 27ten Vent. J. 8 (über die Organisation der Gerichte) übergegangen. Denselben gemäß gehört das Recht, solche Acte dem Cassations-Tribunal anzuzeigen, der Regierung an, und der Commissar derselben darf es nur aus ihrem Auftrag thun. Dieser macht (jedoch ohne Nachtheil des Rechts der interessirten Partheien) die Anzeige unmittelbar an die Abtheilung für die Gesuche (section des requêtes*), welche die Acte, wenn es nöthig ist, vernichtet, und die Sache an die Civil-Abtheilung verweist. Diese letztere vertritt die Stelle der Anklage-Jury und der Präsident derselben die des Beamten der gerichtlichen Polizei und des Directors der Jury. Auch die Civil- und Criminal-Abtheilungen des Cassations-Gerichts sind (art. 82), wenn sie bei der Untersuchung irgend einer Cassations-Sache Amts-Verletzungen (forfaitures), oder sonstige Verbrechen der Richter, die auf ihre Dienstverrichtungen Bezug haben, entdecken, verpflichtet es der Abtheilung für die Gesuche anzuzeigen, die alsdann ebenfalls die Stelle der Anklage-Jury und ihr Präsident die des Directors der Jury u. s. f. versieht. In allen Fällen hat also, wie man sieht, die Abtheilung, welche das Verbrechen zuerst wahrnimmt oder die erste Kunde davon erhält, nur das Recht eine vorläufige Untersuchung anzustellen, muß aber die Sache an eine andere Abtheilung verweisen, um nach Umständen gegen den Angeeschuldigten die förmliche Anklage zu erkennen. Durch das Urtheil, welches dieselbe erkennt, wird (art. 81), ganz den Bestimmungen des cod. du 2. brum. a. 4 gemäß die Sache zur definitiven Beurtheilung vor ein gewöhnliches Geschwornen-Gericht verwiesen; welches jedoch später durch die Constitution v. J. 1804 art. 101 N° 7 dahin beschränkt ward, daß ein ganzer Appel- oder Criminalhof und eben so einzelne Mitglieder des Cassationshofs**) nur von dem

„Les juges civils et criminels sont, pour les délits relatifs à leurs fonctions, poursuivis devant les tribunaux auxquels celui de cassation les renvoie après avoir annullé leurs actes.“

*) Von den verschiedenen Abtheilungen des Cassationshofs wird sogleich näher geredet werden.

**) Sowohl wegen Dienst-Verbrechen (forfaiture) als bei einer gegen sie angestellten Syndicats-Klage.

hohen kaiserlichen Gerichtshof beurtheilt werden konnten. Diese letztere Bestimmung ward auch durch die später bekannt gemachten Gesetzbücher (cod. d. procéd. civ. art. 509, cod. d'instruct. crim. art. (479—503) beibehalten. Außer den so eben genannten Fällen, wo der Cassationshof unmittelbar die erste Spur des Verbrechens wahrnimmt, oder die erste Kunde davon durch seinen General-Procurator erhält, gibt es nun auch noch einige, wo die Klage entweder durch die Anzeige anderer Gerichte oder auch von Privat-Personen*) bei demselben angebracht wird. Der cod. d. instr. crim. Liv. II. tit. 4 chap. 3 enthält darüber sehr ausführliche Bestimmungen. Das Verfahren, welches er vorschreibt, ist verschieden, theils nach der Natur des Verbrechens (ob dasselbe sich nämlich auf die Dienst-Verrichtungen des Angeschuldigten bezieht oder nicht) theils aber auch nach dem Standpunkt, den derselbe in der gerichtlichen Hierarchie einnimmt. In Hinsicht des Näheren verweisen wir auf das Gesetzbuch selbst. Wir bemerken nur, daß bei Verbrechen, die mit den Amtsverrichtungen keine Gemeinschaft haben, der Cassationshof auch nicht einmal die Anklage erkennen, sondern die Sache deshalb an einen andern Gerichtshof verweisen muß (cod. d'instr. crim. art. 482). Bei eigentlichen Dienstvergehen der höhern Beamten wird aber die Anklage von dem Cassationshof selbst erkannt, wobei fast so, wie eben erklärt worden, verfahren wird.

Noch bemerken wir schließlich, daß die Constitution vom 14ten Thermid. J. 10 (2ten Aug. 1802) dem Senat (art. 54 N° 4) die Befugniß beilegte, die Urtheile der Gerichte, wenn sie für die Sicherheit des Staats gefährlich (attentatoires) waren, durch ein organisches**) Senatus-Consult zu vernichten***).

*) Nach dem Cod. d'instruct. crim. art. 486 können auch Privat-Personen, welche sich für verletzt halten, die Dienstverbrechen der Richter bei dem Cassationshof anzeigen, doch nur, wenn sie die Syndikatsklage anheben wollen, oder die Anzeige ein Incidentpunkt eines bei dem Cassationshof anhängigen Prozesses ist.

**) Ein solches konnte nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden erlassen werden (Constit. de 1802 art. 56).

***) Art. 264 der Constitution v. J. 1795 bestimmte dagegen: „Le corps législatif ne peut annuler les jugemens de

Die Constitut. v. J. 1802, wodurch Napoleon die Consul-Würde auf Lebenszeit erhielt, regelte (tit. IX.) die gerichtliche Hierarchie auch in Beziehung auf Disciplinarfälle. Der Justiz-Minister, welchem (art. 78) auch der Titel: Groß-Richter beigelegt ward, erhielt (art. 81) über alle Tribunale, Friedens-Gerichte und deren Mitglieder das Recht der Oberaufsicht, so wie das, denselben einen Verweis zu geben (*droit de les surveiller et de les reprendre*). Er konnte, jedoch nur wenn die Regierung es angemessen fand, (art. 80) in dem Cassations-Tribunal*) und in allen Appel-Gerichten den Vorsitz führen. Unter seinem Vorsitz hatte (art. 82) der Cassationshof auch das Recht der Disciplin über alle Appel- und Criminal-Gerichte, so wie das ihnen durch ein Urtheil einen Verweis zu geben (*droit de censure et de discipline*). Er konnte wegen wichtiger Ursachen die Richter von ihrem Amt suspendiren, sie vor den Großrichter laden, um Rechenschaft von ihrem Betragen abzulegen, von welchem Recht er auch mehrmals Gebrauch gemacht hat (Merlin. Répert. art. censure). Den Appel-Gerichten ward ebenfalls (art. 83) das Recht der Oberaufsicht (*droit de surveillance*) über die Civil-Tribunale ihres Gerichtsbezirks, und eben so diesen die Oberaufsicht über die Friedens-Richter des Bezirks beigelegt**).

Der Cassationshof, welcher zur Zeit seiner Entstehung abwechselnd aus 41 und 42 Richtern bestand, zählte unter der Consular- und Kaiserlichen Regierung, und zählt auch noch

la cour de cassation, sauf à poursuivre personnellement les juges qui auroient encouru la forfaiture.“

*) Das Cassations-Gericht und eben so die Appell-Gerichte wurden damals (1802) noch nicht Höfe (*cours*) genannt, welcher Titel ihnen erst durch art. 136 der Constitution v. J. 1804 beigelegt ward. In Beziehung auf die Appellhöfe ward er durch das Gesetz v. 20ten April 1810 (art. 1) nochmals in den: Kaiserliche Gerichtshöfe (*cours impériales*) umgeändert.

**) Ausführlichere Bestimmungen über die Ausübung dieser Aufsicht und Disciplin findet man in dem Gesetz über die Justiz-Organisation vom 20ten April 1810 Tit. VII. Desen. cod. génér. tom. IV. p. 466.

jezt (i. J. 1833) *) deren 45. Er hatte überdem unter der erstern Regierung bis zum J. 1811 drei Präsidenten für die einzelnen Abtheilungen, von denen zugleich einer der erste Präsident des ganzen Hofes war. Durch das Kaiserliche Decret v. 28ten Januar 1811 (Desen. tom. III. p. 165) erhielt er einen besondern ersten Präsident außer den drei andern, welche den einzelnen Abtheilungen vorstanden. Diese Einrichtung besteht auch noch gegenwärtig. Er hatte ferner und hat auch noch einen General-Procurator, sechs General-Advocaten, einen Ober-Gerichtssecretair (greffier en chef), vier Gerichtssecrétaires (commis greffiers), einen Parquets-Secretair (commis de parquet), und acht Huissiers **). Ueberdem sind jetzt sechzig Advokaten bei demselben angestellt ***). Der Cassationshof zerfällt in drei Abtheilungen (sections), in die der Gesuche (section des requêtes), in die Civil- und Criminal-Abtheilung. Diese Eintheilung ward, wie wir gesehn haben, durch das Gesetz v. 27ten November 1790 †) schon einigermaßen vorbereitet; durch das v. 2ten Brum. J. 4 (art. 1, 4) (Desenne tom. III. p. 142) bestimmt eingeführt, und durch das vom 27ten Vent. J. 8 (art. 60) von neuem bestätigt. Nach letzterm, einem der wichtigsten für die Einrichtung des Cassationshofs, erkennt die erste Abtheilung (section des requêtes) vorläufig über die Zulässigkeit der Cassations-Gesuche in Civilsachen, so wie der Syndikats-Klagen. Sie entscheidet definitiv über alle Conflict

*) Nach dem Almanach royal v. J. 1833, womit man einen Almanach impérial vergleichen kann.

**) Loi de 27. Vent. art. 58, 62, 65, 67, 68, 69, 70. Art. 58 des Gesetzes vom 27ten Vent. J. 8 spricht zwar von 48 Cassations-Richtern. Allein darunter sind die drei Präsidenten mitbegriffen.

***) Im Jahr 1808 waren deren nur 50. Eigentlich waren sie nur Anwälte. (M. v. S. 896 **). Allein durch das Kaiserl. Decret v. 25ten Juni 1806 erhielten alle Anwälte beim Cassationshof den Titel Advocaten (Desen. tom. IV. p. 327.)

†) Nach diesem Gesetz (art. 6, 10, 27) hatte der Cassationshof nur zwei Abtheilungen, bureau des requêtes und section de cassation.

(in so fern sie zu der Competenz des Cassationshofs gehören art. 76), so wie über die Verweisung einer Sache von einem Gericht an ein anderes (art. 60). Sie vernichtet, wie wir schon gehört haben, auf die Anforderung der Regierung und auf den Antrag des General-Prokurators, die Acte, wodurch die Richter ihre Gewalt überschritten haben, und verweist die Angeschuldigten nöthigenfalls an die zweite Abtheilung, um die Anklage gegen dieselbe zu erkennen.

Die zweite oder Civil-Abtheilung entscheidet bestimmt über alle Cassationsfachen, so wie über alle Syndikats-Klagen, die von der ersten Abtheilung als zulässig erkannt worden sind (art. 60). Auch in denjenigen Civilsachen, wo der Staatsprocurator im Interesse des Gesetzes Cassation einlegt, gehört*) die Entscheidung dieser Abtheilung. Sie vertritt zugleich bei allen Dienst-Vergehn der Richter, welche von der Regierung der ersten Abtheilung angezeigt worden, die Stelle der Anklage-Jury (jetzt des Anklagesenats) und verweist, wenn sie die Klage erkannt hat, die Angeschuldigten an einen Appellhof (art. 80).

Die dritte oder Criminal-Abtheilung entscheidet bestimmt, und ohne daß es eines vorläufigen Erkenntnisses über die Zulässigkeit bedarf, alle Cassations-Gesuche in Criminal-correctiellen und Polizeisachen (art. 60). Bei jedem Urtheil des Cassationshofs müssen wenigstens 11 Richter mitwirken (art. 63**). Wenn in einer Sache die Stimmen gleich getheilt sind, so***) werden noch 5 Richter hinzugezogen (art. 64). Diese werden, wenn von derselben Section keine mehr übrig sind, aus den beiden andern Sectionen genommen und durch das Loos bestimmt (art. 64). Es findet (art. 66) ein beständiger Wechsel unter den Mitgliedern der verschiedenen Sectionen Statt. Alle Jahre treten

*) Das Gesetz sagt, so viel ich weiß, dieses zwar nirgends ausdrücklich. Allein es folgt aus der Natur der Sache und ist dem Gerichts-Gebrauch gemäß. Merlin Répert. art. Cour de cassation IV.

**) Nach dem Gesetz vom 2ten Brum. J. 4 art. 22 (Desentom. III. p. 42 war die Zahl von neun Richtern hinreichend.

***) Nach d. Gesetz v. 2ten Brum. J. 4 ward bei Stimmen-Gleichheit die Sache vor die vereinigten Kammern gebracht.

aus jeder Section vier Mitglieder aus, und werden durch das Loos unter die andern Sectionen vertheilt.

Dieses sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 27ten Ventose J. 4 (18ten März 1800), wodurch unter der Consular-Regierung die Gerichte ihre Organisation erhielten. Die Napoleon'schen Gesetzbücher haben auch hierin Einiges geändert, und besonders die Competenz der ersten Abtheilung (section des requêtes) merklich beschränkt. Nämlich Syndikats-Klagen*) gehören, wie schon erinnert worden, gar nicht mehr und Gesuche um Verweisung an ein anderes Gericht gehören in Civilsachen nur in einem einzigen Fall zu der Competenz des Cassationshofes. In Criminal-, correctionellen und Polizeisachen müssen zwar Conflict-Streitigkeiten (jedoch unter denselben Beschränkungen wie in Civilsachen) (cod. d'instr. crim. art. 526, 539, 540), und alle Gesuche um Verweisung an ein anderes Gericht (cod. d'instr. crim. art. 542) vor den Cassationshof gebracht werden, allein die Entscheidung darüber gehört zu den Attributionen der Criminal-Abtheilung (cod. d'instr. crim. art. 528, 545). — Von den übrigen Amts-Befugnissen des Cassationshofes, insbesondere daß bei einem wiederholten Cassations-Gesuch in derselben Sache alle Abtheilungen zusammentreten, ist schon (S. 929, 930) geredet worden. Letzteres ist auch der Fall, wenn die Kammer von ihrem Recht der Censur über einzelne Richter oder Gerichte (unter dem Vorsitz des Groß-Richters) Gebrauch macht. Das Gesetz sagt dieses zwar nicht ausdrücklich. Allein es ist dem Gerichtsgebrauch**) so wie dem Sinn des Gesetzes gemäß, indem Art. 82 des Senatus-Consults v. 16ten Thermid. J. 10 (4ten Aug. 1802), wodurch dem Cassations-Tribunal jenes Recht beigelegt ward, nur von dem Tribunal spricht, ohne einer Abtheilung desselben zu erwähnen.

Was noch näher den bei dem Cassationshof üblichen Geschäftsgang betrifft, so sind die Sitzungen einer jeden Abtheilung öffentlich, wie schon Art. 11 des Gesetzes vom 27ten November 1790, wodurch das Cassations-Gericht seinen Ursprung

*) D. h. als demandes principales.

**) Merlin Répert. art. cour de cassation § VI. N° 2.

erhielt, verordnete*). Hiervon sind jedoch die Fälle ausgenommen, wo eine Abtheilung die Stelle des Anklage = Senats vertritt (cod. d'instruction criminal. art. 499). Die Einleitung eines Cassationsgesuchs in Civilsachen geschieht durch eine von einem Advokat beim Cassationshof unterschriebene Denkschrift, welche der Kläger bei dem Secretariat des Hofes einreicht**). Derselben muß eine Ausfertigung oder die insinuirte Copie des Urtheils, wogegen angegangen wird, und die Quittung über die Hinterlegung des Strafgebührens (in Fällen, wo dieses vorgeschrieben ist), nebst den sonstigen Acten, wovon die Parthei Gebrauch zu machen denkt, beigelegt seyn. Zur nähern Untersuchung derselben wird alsdann ein Berichterstatter (Referent) ernannt. Dieses geschieht jetzt von Amtswegen durch den, der die Geschäfte des Hofes vertheilt, und es bedarf zu dieser Ernennung nicht wie ehemals eines besondern Gesuchs der Parthei. Nachdem der Referent die Acten durchgesehen, so werden sie nebst einem von demselben angefertigten Auszug dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt, welches letztere in allen Sachen gehört werden muß (Loi d. 27. Vent. a. 8 art. 89)***). Darauf wird nun in der öffentlichen Sitzung über das Cassations = Gesuch entschieden, und zwar zuerst nur über die Zulässigkeit der Klage. Der Referent trägt, den Acten gemäß die Lage der Sache und die angeführten Gründe

*) Dieselbe Bestimmung enthält Art. 19 des Gesetzes vom 2ten Brum. J. 4 über die Organisation des Cassations = Tribunals.

**) Ich bitte die Leser, die sich näher unterrichten wollen, außer den bestimmt angeführten Artikeln das Dienst = Reglement des Cassations = Gerichts vom 24ten Mai 1800, so wie das Gesetz über die Organisation dieses Tribunals v. 2ten Brum. J. 4 (24ten October 1795) nachzusehen. Desen. tom. III. p. 142, 160.

***) Die Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht wegen rechtmäßigen Verdachts oder wegen der öffentlichen Sicherheit kann sogar nur auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums ausgesprochen werden (L. de 27. Vent. a. 8 art. 79. Man sehe jedoch Cod. d'instruct. crim. art. 542, 544.

öffentlich vor, ohne jedoch seine Meinung auszusprechen. Dann steht es dem Advokat der Parthei, welche die Cassation nachgesucht hat, frei seine Bemerkungen vorzutragen (proposer des observations). Den Schluß der öffentlichen Verhandlungen macht der Antrag des öffentlichen Ministeriums, welchem mit Ausnahme der Sachen, worin es selbst Parthei ist, allezeit das letzte Wort gebührt. Nun urtheilen die Richter über die Zulässigkeit des Cassations-Gesuchs, und zwar nach absoluter Stimmenmehrheit, in der gewöhnlichen Form. Wird das Gesuch verworfen, so bleibt das angegriffene Urtheil in seiner vollen Kraft, und kann nun weiter keine Cassation dagegen eingelegt werden. Wird das Gesuch zugelassen, so muß dieses Urtheil der Gegen-Parthei in der für die Cassationsgesuche selbst bestimmten Frist mitgetheilt werden. Sie ist dadurch schon stillschweigend vorgeladen um innerhalb der gesetzlichen Frist vor dem Cassationshof zu erscheinen. Dieselbe darf zu ihrer Verteidigung eine Denkschrift einreichen, die der Gegenparthei insinuiert werden muß. Dieser steht es frei, dieselbe durch eine Gegenschrift zu beantworten, worauf die andere Parthei noch eine Schrift einreichen kann; so daß zwischen jeder der Partheien im Ganzen nur zwei Schriften hin und her gewechselt werden dürfen *). Der weitere Gang des Verfahrens ist dem bei dem ersten Gesuch um die Zulässigkeit der Cassation ganz gleich; nur daß der für diese ernannte Referent bei der definitiven Entscheidung über die Cassation nicht auch Referent seyn kann. Wird die Cassation ausgesprochen, so wird, wenn das cassirte Urtheil von einem Gericht erster Instanz ausgegangen, die Sache an das nächstgelegene Gericht erster Instanz und wenn ein Appellhof oder Assisenhof dasselbe gesprochen, an das nächstgelegene Gericht derselben Art verweisen (Loi d. 27. Vent. an 8 art. 87.) Der Cassationshof verordnet zugleich, das Cassations-Urtheil in die Register des Gerichts, welches das

*) Loi de 18. brum. a. 4 (eines der wichtigern über die Organisation des Cassations-Tribunals) sagt art. 18: „Il ne pourra en matière civile, y avoir plus de deux mémoires de la part de chaque partie, compris en ce nombre la requête introductive.“

cassirte Urtheil erlassen, einzutragen (Loi de 27. Vent. a. 8 art. 85). Die Parthei, welche die Cassation nachgesucht hat, läßt nun das Urtheil des Cassationshofs auflösen, es der Gegenparthei insinuiren, und dieselbe zugleich vor das bestimmte Gericht laden. Wie vor diesem verfahren wird, nachdem nämlich entweder der Inhalt des ersten Urtheils oder nur das frühere Verfahren für nichtig erklärt worden, ist schon oben (S. 918) näher angeführt. — Ueber die Cassation und das Verfahren dabei sehe man noch besonders Pigeau Procéd. civ. liv. II. part. IV. tit. I. chap. I. sect. V. (tom. I. p. 662 — 685). Man bemerke hier nur noch, daß die sogenannte „peremption d'instance“ (Ch. I. S. 340 — 343) bei dem Cassationshof nicht Statt findet.

Die Mitglieder des Cassations-Tribunals wurden nach dem Gesetz vom 27ten November 1790*) von dem Volk (den Wählern der Departements) und zwar auf eine kürzere Zeit als die übrigen Richter, nämlich nur auf vier Jahre gewählt; doch konnten sie wieder gewählt werden. Bedingungen der Wählbarkeit waren für die drei ersten Wahlen ein Alter von 30 Jahren, und eine 10jährige Dienstzeit in der Eigenschaft als Richter oder Advokat bei einem höhern Gerichtshof oder bei einem Präsidial-Gericht, einer Amtei (bailliage) oder Landvogtei (sénéchaussée). Für die folgenden Wahlen sollten die Bedingungen der Wählbarkeit noch näher bestimmt werden. Die Zahl der Departements war damals 83. Von denselben sollten abwechselnd 42 und 41, jedes einen Richter und einen Stellvertreter wählen. Die 42 Departements, die zuerst das Wahlrecht hatten, wurden durch das Loos bestimmt. Dann folgten nach Verlauf von 4 Jahren die 41 andern, und so abwechselnd. Die Constituirende muß es eher gewünscht, als gefürchtet haben**), daß alle Richter auf einmal aus dem Cassa-

*) Die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder des Cassations-Tribunals sind dem Gesetz v. 27ten Nov. 1790 als Anhang beigefügt. Sie finden sich bei Desen. tom. III. p. 123, 124.

**) Die Anordnung, daß den Richtern ihre Stellen auf Lebenszeit gesichert sind, gehört ohne Zweifel zu den Vorzügen,

tions-Tribunal ausschieden. Der Stellvertreter nämlich, wenn er durch den Tod oder sonstigen Austritt eines Mitglieds wirklich in Function kam, blieb nur bis zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem derjenige, für den er eintrat, geblieben wäre. Wenn also nicht einige Richter von neuem gewählt wurden, so fand alle vier Jahre eine gänzliche Erneuerung des Cassations-Tribunals Statt. Der Staatsprocurator (Königl. Commissaire), zu welcher Stelle die nämlichen Eigenschaften wie auch zu der eines Richters erforderlich waren (Decr. d. 29. Octob. 1791. Desen. tom. III. p. 128) ward nebst seinen Substituten vom König auf Lebenszeit ernannt.

Nach der wilden Constitution v. 24ten Junius 1793 Art. 100 wurden die Mitglieder des Cassations-Gerichts (wie die übrigen Richter) alle Jahre von den Wahlversammlungen von neuem ernannt. Schon das Decret vom 23ten September 1792 *) hatte dieses auch auf die Staats-Procuratoren (damals

welche die Monarchische Verfassung vor der eigentlich Republikanischen voraus hat. In der letztern kann dieses nicht seyn; denn wie wäre es möglich, da, wo selbst die höchsten Stellen nur auf eine bestimmte Zeit vergeben werden, den Richtern die ihrigen auf Lebenszeit zu lassen? Sie würden sich dadurch bald über alle andern Magistrate erheben und sich die höchste Gewalt zueignen. Auf der andern Seite ist aber auch wieder Nichts mislicher, als der beständige Wechsel der Richter. Da nach dem gegenwärtigen Zustand der Dinge die Richter sich durch ein langjähriges Studium auf ihren Stand vorbereiten müssen, so verlangen sie mit Recht, daß ihr Amt ihnen etwas einträgt. Sie wollen davon leben. In welcher Besorgniß muß also ein Mann bei dem Gedanken seyn, daß er vielleicht in wenigen Jahren seine ganze Existenz verlieren kann. Er wird alsdann gewiß weniger daran denken, sein Amt gut zu versehen, als sich Freunde zu sammeln, damit er sicher sey, wieder gewählt zu werden. Sollen die Richter wirklich wechseln, so muß dieses sehr oft fast für jeden Fall geschehn; d. h. man muß Schiedsrichter und keine eigentlichen Richter wählen; die Function der Richter muß wie die der Geschwornen als eine Pflicht oder Last und nicht als eine Belohnung oder Auszeichnung erscheinen.

*) Desen. tom. II. p. 256.

National-Commissaire, commissaires nationaux) ausgedehnt. Nach den Decreten vom 22ten September und 19ten October 1792 *) fielen überdem alle Bedingungen, um gewählt werden zu können, weg, und das Volk erhielt freie Wahl, zu seinen Richtern zu nehmen, welche es wollte. Nach der Constitut. vom J. 1795 (Art. 259) wurden die Mitglieder des Cassations-Tribunals ebenfalls von dem Volk gewählt. Das Tribunal ward jedes Jahr zum fünften Theil erneuert, wo die verschiedenen Departements für die ausscheidenden Richter neue ernannten (id. art.). Doch konnte jeder ausscheidende auch wieder gewählt werden (id. art.). Der Staatsprocurator bei dem Cassations-Tribunal nebst seinen Substituten ward von dem ausübenden Directorium ernannt, welches sie auch wieder entlassen konnte (art. 261). Die Constitution v. J. 1799, wodurch das Consulat geschaffen ward, übertrug (art. 20) die Wahl der Mitglieder des Cassations-Gerichts dem Senat, der sie aber nur aus der National-Liste (aus der der National-Notablen) nehmen konnte. Ihre Ernennung war, wie damals die aller Richter, auf Lebenszeit. Die Ernennung der Staats-Procuratoren gehörte (art. 41) zu den Attributionen des ersten Consuls, der sie auch wieder entlassen konnte. Nach der Constitut. v. 16ten Thermid. J. 10 (4ten Aug. 1802) präsentirte der erste Consul für jede Stelle eines Mitglieds des Cassations-Gerichts drei Kandidaten, woraus der Senat einen wählte. Hierbei blieb es bis zur Restauration, wo die Charte dem König das Recht beilegte alle Richter ohne Ausnahme, jedoch auf Lebenszeit, zu ernennen. Er machte hiervon insbesondere in Beziehung auf den Cassationshof in seiner Verordnung vom 15ten Februar 1815 **) Gebrauch, wo er alle Mitglieder desselben, die Präsidenten und Richter auf Lebenszeit, die Beamten des öffentlichen Ministeriums auf unbestimmte Zeit ernannte. Bis zu der Constitution v. J. 1804 ernannte das Cassationsgericht selbst seine Präsidenten. Nach dem Gesetz vom 2ten Brum. J. 4 (art. 5) wählte ***) jede Abtheilung den ihrigen. Der

*) Desen tom. II. p. 255, 256.

**) Desen. tom. III. p. 166.

**) Ibid. p. 142.

älteste war zugleich Präsident der versammelten Abtheilungen. Jeder behielt seine Stelle bis zur Erneuerung der Abtheilung. Nach dem Gesetz vom 27ten Ventose J. 8 wählten alle drei Abtheilungen vereinigt (art. 63) auf die Dauer von drei Jahren den Präsident des ganzen Gerichts und zugleich wählte (art. 65) jede einzelne Abtheilung auf eben so lange Zeit einen Präsident der Abtheilung. Der Präsident des Gerichts war es zugleich für die Abtheilung, wozu er gehörte. Endlich legte die Constitution v. J. 1804 (Art. 135) dem Kaiser das Recht bei, die Präsidenten des Cassationshofs auf Lebenszeit, jedoch aus dem Hof selbst zu ernennen, welches Vorrecht auch bis jetzt dem Souverain geblieben ist. Der Cassationshof gehört dem Rang nach zu den höchsten Autoritäten des Reichs *), und nimmt in dieser Hinsicht fast dieselbe Stelle wie das ehemalige Parlament von Paris ein. An der Gesetzgebung hat er zwar unmittelbar keinen Antheil, allein nach Art. 86 des Gesetzes v. 27ten Ventose J. 8, welcher noch beobachtet wird, sendet er alle Jahre eine Deputation an die Regierung ab, um diese auf die Punkte in der Gesetzgebung aufmerksam zu machen, welche die Erfahrung ihm als fehlerhaft oder ungenügend kennen gelehrt hat. Der Cassationshof ist ganz gewiß eines der merkwürdigsten und wichtigsten Institute, welche die Revolution vom J. 1789 gründete. Auch hat dieser große Gerichtshof seit seiner Entstehung die Ehrfurcht und Achtung der Nation in einem solchen Grad erworben, daß weder die Wuth des National-Convents noch der Despotismus des Kaiserreichs sich an ihm zu vergreifen wagte. Nur dadurch, daß ein Gerichtshof bestellt ward, der selbst die Aufsicht über alle Richter ausübt, der ihre Irthümer unschädlich macht, ohne seine eigenen an deren Stelle zu setzen, war es möglich der Verwaltung jeden Vorwand zu

*) Der Cassationshof hatte vor der Restauration keine Ferien. Nach den Königl. Verordnungen v. 24ten Aug. 1825 und v. 15ten Januar 1826 haben aber die beiden ersten Abtheilungen Ferien gerade so wie die übrigen Tribunale, vom 1ten September bis zum 31ten October einschließlich. Die Criminal-Abtheilung setzt während dieser Zeit ihre Sitzungen fort und versieht zugleich die Stelle der Ferienkammer in Civilsachen.

benehmen, sich in die Justiz zu mischen, und so, was längst
 der Wunsch aller Aufgeklärten gewesen war, die letztere von
 der erstern gänzlich zu trennen. Seit Einsetzung des Cassa-
 tionshofs haben jene ärgerlichen Abberufungen der Prozesse an
 den Hof (évocations), wodurch jeder sein Vermögen und seine
 Ehre den Ränken der Höflinge Preis gegeben glaubte, gänzlich
 aufgehört. Auch der Staat, wenn er bloß als wirklicher
 oder angeblicher Eigenthümer, zur Vertheidigung oder Wieder-
 erlangung eines nützlichen Besizthums, auftritt, ist eben so wie
 der geringste Bürger der Entscheidung der Justiz unterworfen.
 So beruhigend dieses nun auch für jedes nicht zu ängstliche
 Gemüth seyn muß, so sind dadurch doch alle Schwierigkeiten
 noch lange nicht gehoben. Es gibt nämlich gewisse Fälle, wo
 der Staat nützliche Rechte nicht in der Eigenschaft als Eigen-
 thümer sondern vermöge seines Rechtes zu regieren und zu ver-
 walten in Anspruch nimmt, (wenn er z. B. Abgaben vertheilt,
 oder die Abtretung eines Grund-Eigenthums zum allgemeinen
 Nutzen, zum Weg- oder Uferbau u. dgl. verlangt). Wer soll
 nun über alle solche Fragen, welche man mit einem allgemeinen
 Namen Streitigkeiten in Verwaltungssachen (contentieux ad-
 ministratif) nennt, entscheiden? Wer endlich schlichtet den
 Streit (conflict) zwischen den Behörden selbst, wenn näm-
 lich eine Justiz- und Verwaltungs-Behörde dieselbe Sache als
 zu ihrer Competenz gehörig in Anspruch nehmen? — Was
 das letztere betrifft, so kann offenbar nur der ausübenden Ge-
 walt, (allenfalls in Verbindung mit der gesetzgebenden) also in
 rein monarchischen Staaten nur dem Fürsten die Entscheidung
 zukommen: denn er allein steht unabhängig von der Justiz wie
 von der Verwaltung und über beiden da. Auch in Beziehung
 auf die erstere Frage ist die allgemeine Antwort leicht, und ist
 größtentheils schon in dem Gesagten enthalten. Nämlich in
 allen Fällen, wo der Staat etwas vermöge seines Rechtes zu
 regieren und zu verwalten verlangt, gehört die Entscheidung der
 darüber entstehenden Streitigkeiten der Verwaltung. Sobald
 es sich aber von einem Eigenthum als solchem handelt, so ge-
 hört die Entscheidung darüber den Gerichten an. Hat der
 Staat ein Haus zu einem Festungsbau nöthig, so muß der
 Eigenthümer seine Vorstellungen, daß es ohne Nachtheil stehn

bleiben könne u. dgl., bei der Verwaltung einreichen. Nehmen aber die Domainen ein Eigenthum als ihnen zugehörig in Anspruch, so gehört die Entscheidung der Justiz an. Der letztern sollte eigentlich in den Fällen, wo Jemand ein Eigenthum zum Nutzen des Staats abzutreten gezwungen wird, auch die Entscheidung der Frage gehören, ob und welche Entschädigung dem Eigenthümer gebührt. Allein um die Weitläufigkeiten des gerichtlichen Verfahrens zu vermeiden, wird dieses ebenfalls auf dem Verwaltungsweg, doch nach einer bestimmten Regel und contradictorisch zwischen den Verwaltungsbeamten und dem Eigenthümer festgesetzt *). Ueberhaupt ist die Anwendung des eben angeführten Grundsatzes auf die einzelnen Fälle nicht so leicht als es scheint. Die positive Gesetzgebung hat also hier nachhelfen und das Einzelne genauer bestimmen müssen. Die Verordnungen über diesen Gegenstand geben sogar einen sicheren Maßstab über den größern oder geringern Grad der Freisinnigkeit einer Regierung an die Hand. Je mehr dieselbe zur Gewaltthätigkeit und zum Despotismus hinneigt, eine um so größere Menge von Gegenständen wird sie in den Wirkungsbereich der Verwaltungsbehörden zu ziehen suchen, und umgekehrt. Man muß indessen nicht vergessen, daß einige Gegenstände ihrer Natur nach durchaus der Entscheidung der Verwaltungsbehörden angehören; so daß auch ein gewisses Maß von Despotismus heilsam oder vielmehr nothwendig ist. Eine Beschränkung indessen scheint die Verwaltung sich nothwendig auslegen zu müssen, wenn sie nicht in Willkühr und Tyrannei ausarten soll; nämlich das Strafrecht muß ganz und ohne Ausnahme in den Händen der Justiz bleiben, so daß nur von dieser die Strafen wegen Uebertretung der von der Verwaltung gegebenen Verordnungen ausgehn können; welcher Grundsatz auch, wie wir gleich näher hören werden, in der jetzigen Französischen Gesetzgebung streng befolgt wird. Unter der ehemaligen Verfassung mußten Streitigkeiten, ob die

*) Diese Entschädigung muß nach Art. 10 der Charte v. J. 1814 (Art. 9 der Charte von 1830) schon vor der Wegnahme des Grund-Eigenthums festgesetzt und geleistet seyn.

Entscheidung einer Sache der Justiz oder Verwaltung angehöre, viel seltener seyn als jetzt. Es waren damals für eine sehr große Menge *) von Gegenständen besondere Behörden bestellt,

*) Im vorigen Abschnitt ist von den meisten dieser Behörden umständlicher gehandelt worden. Wir können das dort Gesagte mit den Worten von Henrion de Pansey kurz ins Gedächtniß zurückrufen. „Comme, jusque vers la fin du quatorzième siècle on avoit généralement confondu les pouvoirs administratif et judiciaire il restoit presque par-tout des traces de cette aberration. Indépendamment à leur coopération à l'exercice de la puissance législative, les parlemens avoient cette haute police qui pourvoit à la sûreté de l'état, en prévenant les désordres qui pourroient la compromettre, et qui est un des attributs du pouvoir exécutif. Plusieurs bailliages, reunissant la police administrative et la police judiciaire, faisoient les réglemens locaux, et jugeoient les infracteurs. Les élections et les cours des aides, instituées pour juger du fait des tailles, et, par suite, des exemptions prétendues par les privilégiés, statuoient incidemment sur des questions d'état de la plus haute importance. Il en étoit de même des chambres des comptes: chargées de la réception des aveux et dénombrements des fiefs mouvant de la couronne, elles prononçoient sur les questions de propriété auxquelles la vérification de ces actes pouvoit donner lieu. Les intendants, que l'on nommoit intendants de justice, police et finances, étoient juges des difficultés qui s'élevoient à l'occasion du vingtième, impôt direct, et des controles, impôts indirects. La petite voierie étoit laissée aux justices locales. La grande voierie, tant pour la partie réglementaire que pour la partie contentieuse étoit partagée entre les états, dans les pays d'état; les bureaux des finances dans quelques généralités; et les intendants des provinces, dans les autres. Les intendants et les bureaux des finances connoissoient encore des difficultés qui pouvoient s'élever entre l'administration et les entrepreneurs des travaux publics, et du règlement des indemnités dues aux propriétaires, à raison des terrains pris ou fouillés pour la confection des chemins, des canaux navigables, et autres ouvrages de cette espèce. Enfin les officiers des eaux et forêts faisoient, comme administrateurs, les aménagements et les adjudications des bois, et, comme juges, régloient

welche zum Theil mit der Verwaltung derselben beauftragt waren, aber auch überdem die Gerichtsbarkeit in allen darauf sich beziehenden Streitigkeiten hatten.

Außer den im 5ten Abschn. angeführten Behörden, welche alle Kollegien von mehreren Mitgliedern waren, und nach Stimmenmehrheit entschieden, gab es nun noch in jeder Generalität oder jedem Departement einen einzelnen Beamten, unter dem Titel: Intendant, welcher der Chef der ganzen Verwaltung war, und nach Umständen oder aus einem besondern Auftrag auch richterliche Functionen ausübte. Es gab dieser Intendanten in Frankreich zuletzt 31. Nämlich, die Generalitäten von Montpellier und Toulouse abgerechnet, die unter Einem Intendant, dem von Languedoc, standen, hatte jede der 25 Generalitäten ihren besondern Intendant. Ueberdem gab es noch sieben Intendanten, nämlich für Flandern, Hennegau, Elsaß, das Land um Metz (le pays de Messin), Lothringen, die Franche-Comté und Roussillon*). Die Stellen dieser Intendanten entstanden aus der uralten Sitte, daß die Könige zu regelmäßigen Zeiten Sendboten (missi dominici) in die Provinzen schickten, um über den Gang der Verwaltung die gehörige Auskunft zu

les cantonnements entre les propriétaires et les usagers, et connoissoient de tous les délits de chasse et de pêche, et de toutes les infractions aux lois forestières.“ De l'autor. judic. en France p. 473.

*) Frankreich war vor der Revolut. v. J. 1789 in die sogenannten pays d'élections, in die pays d'états und in die pays conquis getheilt. Pays d'élections waren diejenigen, wo die Steuervertheilung durch die im fünften Abschnitt näher beschriebenen königlichen Steuergerichte (élections) geschah. In den pays d'état, welche eine Art ständischer Verfassung hatten, geschah dieses durch die Stände. Eigentliche pays d'état waren nur Provence, Languedoc, Bourgogne und Bretagne; doch gehörten gewissermaßen auch Navarra, Bearn und einige kleinere Landstriche im südlichen Frankreich an der Spanischen Gränze dazu. Unter pays conquis verstand man, wie der Name schon andeutet, die zuletzt an Frankreich gekommenen Länder. Die 7 oben zuletzt genannten Länderstriche Flandern, Hennegau u. s. f. gehörten alle dazu.

erhalten. Bei der steigenden Macht der Lehns- Barone wollten diese die königlichen Sendboten nicht mehr annehmen. Als aber durch den Lauf der Begebenheiten die königl. Macht wieder die Oberhand über die der Lehnsbarone erhielt, schickten die Könige von Zeit zu Zeit wieder Commissarien in die Provinzen, theils um ihre Befehle zu vollstrecken, theils um über den Zustand des Landes und der Unterthanen zu berichten. Vorzüglich wurden die Requeten- Meister (*maitres des requêtes*) zu diesen Aufträgen gebraucht. Heinrich der zweite setzte endlich i. J. 1551 die Intendanten als beständige Beamten unter dem Titel: *commissaires départis* ein. Ludwig der 13te gab ihnen i. J. 1635 den Titel: *Intendants du militaire, justice, police et finance*, welchen sie bis zu den letzten Zeiten beibehalten haben. Die Macht dieser Beamten war, wie dieser Titel beweist, sehr ausgedehnt. Sie erhielten beim Antritt ihres Amtes einen unter dem großen Siegel ausgefertigten Auftrag, wodurch ihre Amtsbefugnisse bestimmt wurden. Sie hatten die Oberaufsicht bei Aushebung und Vertheilung der Truppen, sie bestimmten alle Ankäufe für die königlichen Magazine, so wie die Vertheilung und das Maß der Frohdienste zur Unterhaltung der Wege. Die Entscheidung der Streitigkeiten, die über die Contracte der Lieferanten und Unternehmer entstanden, gehörte ebenfalls zu ihrer Competenz. Ehmals ging in diesen Sachen die Appellation von ihren Entscheidungen an die Parlamente, in den letzten Zeiten aber meistens an den königl. Staatsrath*). Vorzüglich waren es die *pays d'élections*, wo die Intendanten ihre Macht in der vollsten Ausdehnung ausübten, denn in den *pays d'états* war sie durch die Einwirkung der Stände mehr oder minder beschränkt. Man sieht indessen leicht ein, daß bei einer so ausgedehnten Gewalt eines einzelnen Beamten eine freie Verfassung nicht bestehen konnte. Die Constitution v. J. 1791 setzte daher (tit. III. chap. IV. sect. 2) an

*) Die Dienstordnung für den Staatsrath (*Règlement du Conseil*) vom Jahr 1738 enthält in ihrem ersten Theil einen eigenen Titel über die Appellationen von den Verordnungen und Urtheilen der Intendanten an den Staatsrath.

die Stelle dieser Intendanten für jedes Departement*) eine sogenannte Departements-Verwaltung (administration de departement), welcher, für jeden einzelnen District, eine besondere Behörde, Districts-Verwaltung, untergeordnet ward**). Jede der erstern bestand aus sechs und dreißig, und jede der letztern aus zwölf Mitgliedern, welche von der Nation, die erstern von den Wählern des Departements, die letztern von denjenigen des Districts auf vier Jahre gewählt wurden. Bei jeder dieser Behörden war ein auf dieselbe Art gewählter Beamter angestellt, der für dieselben ungefähr das Nämliche, wie die Beamten des öffentlichen Ministeriums für die Gerichte seyn sollten, und welcher bei den Departements-Verwaltungen den Titel: General-Procurator-Syndicus (procureur-général-syndic) und bei den Districts-Verwaltungen den: Procurator-Syndicus führte*). Jede dieser Behörden zerfiel in zwei Abtheilungen, nämlich eine bloß berathende und eine ausübende. Die erstere ward Rath (conseil), die zweite Directorium (directoire) genannt. Die Mitglieder beider wählten selbst aus ihrer Mitte diejenigen, welche das Directorium bilden sollten†). Letzteres bestand bei den Departements-Verwaltungen aus acht- und

*) Nach Tit. II. Art. 1 der Constit. v. J. 1791 ward ganz Frankreich in 83 Departements, jedes Departement in Districte, und jeder der letztern in Cantons getheilt.

**) Ueber die Amtsbefugnisse dieser Departements- so wie auch der Districts-Verwaltungen, wovon sogleich die Rede seyn wird, sehe man außer dem angeführten Cap. IV. Abtheil. 2 der Constitut. v. 1791 das Decret der Constituirenden vom 22ten Decemb. 1789 (Desenne tom. I. p. 458), ferner die Instruktion für die Verwaltungs-Behörden vom 12ten Aug. 1790, so wie das Decret vom 3ten, 4ten und 15ten März 1791 (Desenne tom. II. p. 190, p. 235).

***) Decr. d. 22. Dec. 1789 sect. II. art. 14. Ueber die Wahl der Mitglieder dieser Verwaltungen, wenn die Stellen derselben zufällig vacant wurden, erschienen unter dem Directorium zwei Gesetze vom 30ten Messid. J. 5, und vom 13ten Vendem. J. 6 (Desen. tom. 1. p. 117 und tom. II. p. 303).

†) Decr. de 22. Dec. 1789 sect. II. art, 20, 25, 23, 27.

bei den Districts-Verwaltungen aus vier Mitgliedern, die alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert wurden. Der beratende Theil beider Behörden hielt jedes Jahr nur eine Sitzung, welche bei der Departements-Verwaltung höchstens einen Monat und bei den Districts-Verwaltungen höchstens vierzehn Tage dauern durfte. Der beratende Theil der Versammlung fing damit an, die Rechnungen des Directoriums abzunehmen. War dieses geschehn, so vereinigten sich der Rath und das Directorium zu einer Versammlung, um über alle, das ganze Departement betreffenden Angelegenheiten zu berathen und die gehörigen Maßregeln festzusetzen. Die Districts-Verwaltungen waren dabei den Departements-Verwaltungen unmittelbar untergeordnet, so daß sie allgemeine Maßregeln nur mit Bewilligung der Departements-Verwaltung vollstrecken durften. Die Departements-Verwaltungen selbst endlich standen theils unter dem König, theils unter dem gesetzgebenden Corps. Ersterer konnte ihre Handlungen und Verordnungen für nichtig erklären, und die Beamten selbst nach Umständen suspendiren. Zu allen neuen Unternehmungen und Arbeiten, welche die Departements-Verwaltungen beschloßen, war die Bewilligung des gesetzgebenden Corps erforderlich. Diese Departements-Verwaltungen nun, und unter ihrer Aufsicht die Districts-Verwaltungen waren fast mit der ganzen Masse der Geschäfte der ehemaligen Intendanten, Domainen-Kammern u. s. f., die eigentlich gerichtlichen abgerechnet, beauftragt**). Insbesondere gehörte auch die Ent-

*) Decr. de 22. Dec. 1789 sect. II. art. 31.

**) Nach Art. 1 des Decrets der National-Versammlung vom 3ten — 15ten März 1791 (Desen. tom. II. p. 235) sollten die von den Departements- und Districts-Verwaltungen ausgehenden Acte den Titel: arrêts führen. Dieses ward während der Revolution von allen Verwaltungs-Behörden angenommen. Die von dem Directorium, und später von den Consulen ausgehenden Acte hießen auch arrêts. Erst unter dem Kaiserreich kam der Name Decret dafür auf. Die Beschlüsse und Verordnungen der Minister und Präfecte werden noch jetzt arrêts genannt. Vor der Revolution führten die von den Gerichten erlassenen Urtheile, ehe sie bekannt gemacht waren, den Namen arrêts.

scheidung der Streitigkeiten in Verwaltungssachen zu ihrer Competenz. Das Gesetz vom 6ten und 7ten September 1790 (Desenne tom. III. p. 247) verwies (art. 1) alle Klagen Einzelner über zu hohe Belastung bei directen *) Abgaben in erster Instanz vor die Distrikts-Verwaltung, welche auf den Antrag der Municipalität, von welcher die Vertheilung ausgegangen war, entschied **). Ueber diese Entscheidung konnte man sich

*) Der Unterschied zwischen directen und indirecten Abgaben steht noch immer nicht recht fest. In der Instruction der Constituirenden vom 8ten Januar 1790 (Desen. tom. II. p. 465) § 2 heißt es: „La contribution directe . . . s'entend de toute imposition foncière ou personnelle, c'est-à-dire, assise directement sur les fonds de terre, ou assise directement sur les personnes, qui se lève par la voie du cadastre ou des rôles de colisation et qui passe immédiatement du contribuable cotisé au percepteur chargé d'en recevoir le montant. Les vingtièmes, la taille, la capitation et l'imposition en rachat de corvée, telle qu'elle a lieu maintenant, sont des contributions directes. Les contributions indirectes, au contraire, sont tous les impôts assis sur la fabrication, la vente, le transport et l'introduction de plusieurs objets de commerce et de consommation; impôt dont le produit avancé par le fabricant, le marchand ou le voiturier, est supporté et indirectement payé par le consommateur.“ Merlün in seinem Répert. art. contributions publiques § I. bemerkt zu dieser interessanten Erklärung, daß nach derselben die Einregistrements-Gebühren zu den directen Abgaben gehörten, welches indessen dem Gebrauch widerspreche. Diesem letztern möchte man wohl am nächsten kommen, wenn man directe Abgaben diejenigen nennt, welche in Beziehung auf den bleibenden und dauernden Zustand eines Menschen und diejenigen indirecte nennt, welche in Beziehung auf die mehr vorübergehenden Handlungen und Gelüste desselben genommen werden. Die Praktiker sagen daher auch, daß sich von den directen Abgaben im Voraus Rollen und Listen anfertigen lassen.

*) Noch umständlichere Bestimmungen hierüber, insbesondere auch in Beziehung auf die Fälle, wo ganze Gemeinden oder Distrikte sich über zu hohe Belastung beklagen, enthält tit. IV. des Gesetzes über die Grundsteuer (v. 20ten 22ten und 23ten Nov. 1790, Desen. tom. XI. p. 104).

bei der Departements-Verwaltung beklagen, welche die Sache in letzter Instanz, und zwar auf bloße Denkschriften ohne irgend ein prozessualisches Verfahren (*sur simples mémoires et sans forme de procédure*) entschied. Alle Civilklagen, wozu die Beitreibung der indirecten Abgaben Veranlassung gab, gehörten, und zwar in letzter Instanz (art. 2) vor die Distrikts-Gerichte. Streitigkeiten über die Contracte der Unternehmer öffentlicher Arbeiten wurden auf demselben Wege (art. 4), wie die über die directen Abgaben abgemacht. Die Verwaltung bei dem Bau der Landstraßen (*la grande voirie*) ward (art. 6) ebenfalls den genannten Verwaltungs-Behörden, die Polizei ihrer Unterhaltung aber den Distrikts-Richtern zugewiesen. In Domainensachen gehörten alle Streitigkeiten über das Eigenthum oder über Rechte auf Einkünfte, Renten u. dgl. vor die Gerichte *). Waren die Domainen Kläger, so ward die Klage im Namen des General-Procurator-Syndicus des Distrikts, worin die Domainen gelegen waren, angestellt. Wer gegen

Das Gesetz vom 13ten Januar 1791 enthält tit. IV. in Beziehung auf die Mobilarsteuer dieselben Bestimmungen (Desenne tom. XI. p. 158).

- *) Während des Fortgangs der Revolution war der Verkauf der Domainen zu einer politischen Streitsache geworden. Es ist daher nicht zu bewundern, daß die Regierung zuweilen mit Gewaltstreichen dazwischen trat. Der National-Convent bestimmte durch das Gesetz vom 1ten Fructid. J. 3 (18ten August 1795) (Desen. tom. XIV. p. 23), daß alle Fragen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Verkaufs der Domainen von dem Finanz-Comité (Abtheilung der Domainen) entschieden werden sollten. Ueber die Frage, wem in dem Fall, daß Güter, die als Domainen verkauft wären, nach dem Verkauf als Privat-Eigenthum zurückgefordert würden, die Entscheidung zukomme, ob den Gerichten oder den Verwaltungs-Behörden hatte sich i. J. 6 (1797) zwischen dem Justiz- und Finanz-Minister eine ernstliche Streitigkeit erhoben. Das Directorium entschied aber durch sein Arrêté v. 2ten Nivof. d. J. 6 (22ten Decemb. 1797) auf den Bericht des Justiz-Ministers, daß die Entscheidung den Verwaltungs-Behörden zukomme. Man findet diesen in mancher Hinsicht merkwürdigen Bericht des Justiz-Ministers bei Desenne tom. XIV. p. 41.

die Domainen klagte, mußte die Klage ebenfalls gegen den General-Procurator-Syndicus anstellen. Dieser konnte indessen nur Kraft eines von dem Directorium des Departements auf das Gutachten des Directoriums des Distrikts gefaßten Beschlusses eine Klage antreten; wovon indessen Klagen, die sich nur auf die Beitreibung von Einkünften bezogen, ausgenommen waren. Eben so mußte man aber auch, unter Nichtigkeitsstrafe, ehe man gegen den General-Procurator-Syndicus klagte, vorher dem Directorium des Distrikts, und nach dem von diesem erhaltenen Bescheid, dem Directorium des Departements eine Denkschrift einreichen, und sein Recht auf gültlichem Weg zu erhalten versuchen. Die Uebersendung und Einregistrierung dieser Denkschrift unterbrach die Verjährung. Erhielt man in Frist eines Monats keine Antwort, so durfte man sich an die Gerichte wenden*). Unter dem National-Convent und dem Directorium blieb dieses fast ebenso. Die Constitution von 1795, wodurch letzterem die ausübende Gewalt übertragen ward, setzte (art. 174) für jedes Departement**) eine Central-Verwaltung, und für jeden Canton

*) Man findet alle diese Bestimmungen am deutlichsten und ausführlichsten in dem Gesetz vom 23ten und 28ten Octbr. 1790 tit. III. art. 13 — 15 (Desenne tom. XIII. p. 464, 465), so wie auch in dem Gesetz über die Einrichtung der Verwaltungs-Beörden vom 3ten, 4ten 16ten, 14ten und 15ten März 1791, art. 13, 14, Desenne tom. II. p. 236, 237. Das letzte Gesetz enthält (art. 13) noch, daß das Directorium des Distrikts auch als Vertheidiger anders nicht, als mit Erlaubniß des Directoriums des Departements auftreten darf.

**) Nach der Constitution vom Jahr 1793 Art. 3 ward das ganze Land in Departements, Districte und Municipalitäten nach der vom 22ten August 1795 Art. 3 — 5 in Departements, Cantons und Gemeinden (communes) nach der vom 13ten December 1799 Art. 1 in Departements und Arrondissements (arrondissements communaux) getheilt. Jedes Arrondissement zerfiel in Gemeinden. Der Bezirk eines Friedens-Gerichts erhielt den Namen Canton. Man sehe das Gesetz vom 8ten Pluv. J. 9. und den Beschluß der Consuln vom 9ten Fructid. J. 9 (Desen. tom. II. p. 395).

wenigstens eine Municipal-Verwaltung ein, welche an die Stelle der Departements- und Districts-Directorien traten, und auch in dem nämlichen Subordinations-Verhältniß gegen einander und gegen die ausübende Gewalt standen. In Beziehung auf die letztere wurden die Departements-Verwaltungen (art. 193) unmittelbar den Ministern untergeordnet, welche ihre Acte vorläufig vernichten, und eben so die Mitglieder derselben (art. 194) entlassen konnten. (Man sehe noch art. 195—198). An die Stelle des Procurator-Syndicus ward bei jeder dieser Behörden (art. 191) ein Commissair des Directoriums bestellt, welcher auch von dem letztern ernannt ward. Nach dem Gesetz vom 19ten Niv. J. 4 (9ten Januar 1796) sollten alle Prozesse der Verwaltungs-Behörden im Namen der Republik von dem Commissair der Central-Verwaltung auf Betreiben des ausübenden Directoriums der Municipal-Verwaltung angehoben werden (Desen. tom. II. p. 296); so daß, was deshalb bei dem Departements-Tribunal*) zu thun war, der genannte Commissair leitete und besorgte. Den 10ten Thermid. J. 4 (28ten Juli 1796) faßte das Directorium einen Beschluß, (wovon schon oben S. 108, 158 geredet worden) und der für das gerichtliche Verfahren in Domainensachen sehr wichtig geblieben ist**). Bis dahin waren nämlich bei einigen Tribunalen für die Domainen Anwälte (Vertheidiger) aufgetreten, bei andern hingegen hatte, so wie es ehemals unter den Königen geschehlich war, der Staatsprocurator die Vertheidigung der Domainen übernommen. Das Directorium verordnete, daß letzteres künftig wieder immer beobachtet werden sollte***). Der

*) Es gab nach der Constitution von 1795 (art. 216) für jedes Departement nur ein Civil-Tribunal.

**) Desenne tom. IV. p. 155, 156.

**) Man sah die bei den ehemaligen Gerichten feststehende Regel „le roi ne plaide que par procureur, et nul autre que lui peut plaider de cette manière“ als einen Vorzug der Königl. Würde an. Das Directorium glaubte, die Republik müsse den nämlichen Vorzug genießen. Daher heißt es auch in der Einleitung: „qu'il est contraire à la dignité de la république, qu'elle ne soit représentée

Commissair der Central-Verwaltung sollte dem Staatsprocu-
rator (Commissair bei dem Tribunal) eine Denkschrift überrei-
chen, welche letzterer entweder in der öffentlichen Sitzung vor-
lesen oder auf jede mögliche Art bei der Vertheidigung der Do-
mainen benutzen konnte. Dieses ward auch bei allen Klagen,
die sich entweder auf das Eigenthum oder auf das Recht zu
einem Einkommen, einer Rente u. s. f. bezogen, allezeit beibe-
halten. Handelte es sich indessen nur um Beitreibung von
Einkünften oder indirecten Steuern, so trat die Verwaltung
(régie) dieser Einkünfte für den Staat auf*). Schon das
Gesetz der Constituirenden vom 5ten December 1790**), wo-
durch das Enregistrement eingeführt ward, verordnete, daß bei
allen Prozessen über die Erhebung der Enregistrements-Ge-
bühren nur schriftliches Verfahren durch überreichte Denkschrif-
ten Statt finden sollte. Dasselbe ward durch das Gesetz vom
29ten September 1791 art. 17 auf die Beitreibung aller Ein-
künfte, deren Verwaltung mit der des Enregistrements verbun-
den war, ausgedehnt***). Nun hatte aber das Gesetz v. 16ten
und 18ten Mai 1791 †) (tit. I. art. 1) der Enregistrements-Ver-
waltung zugleich die der Hypotheken, des Stempels und der
Domainen übertragen; daher gilt dasselbe gerichtliche Verfah-
ren für alle sich daraus ergebenden Gefälle, insbesondere auch
für alle Domanal-Einkünfte. Die Regel gilt überhaupt für
alle Streitigkeiten über Beitreibung von Einkünften oder indi-
recten Steuern, in so fern die Gerichte darüber zu entscheiden

devant les tribunaux que par des simples particuliers
tandis qu'il existe auprès de ces tribunaux mêmes des
fonctionnaires publics chargés de tipuler ses intérêts
et de défendre ses droits.“

*) Man sehe die Schrift des Präsidenten Daniels über die
Form des gerichtlichen Verfahrens in Domanal-Sachen
und andern den Staat betreffenden Angelegenheiten (S.
7 — 10).

**) Desenne tom. XIV. p. 225.

***) Desenne tom. XIV. p. 254, 256.

†) Desenne tom. XIV. p. 246.

haben *). In Beziehung auf die indirecten Steuern war dieses durch das Gesetz der Constituirenden vom 6ten und 7ten September 1790 Art. 2 (Desen. tom. III. p. 247) mit dem merkwürdigen Zusatz bestimmt, daß die Distrikts-Gerichte nach Anhörung des Königl. Commissairs (Staatsprocurators) in erster und letzter Instanz entscheiden sollten. Wenn Jemand mit Abtragung seiner Steuern oder der dem Staat gebührenden Gefälle in Rückstand bleibt, so haben die Verwaltungsbehörden fast ohne Ausnahme die Befugniß einen Zwangsbefehl zur Zahlung (contrainte) gegen den Saumseligen zu erlassen. Nach Verschiedenheit der Abgaben und Renten wirken bei Vollstreckung dieser Zwangsbefehle die Gerichte mit oder nicht. Bei Beitreibung von directen Abgaben sind die Listen schon von der höhern Verwaltungs-Behörde als vollstreckbar erklärt. Daher kann der Empfänger derselben ohne alle Mitwirkung **) der Gerichte zum Verkauf der beweglichen Güter der Saumseligen, sogar der Früchte auf dem Halm schreiten lassen. Nur wenn bei diesem Verkauf Unordnungen, Gewaltthätigkeiten u. dgl. vorgefallen sind, kann man sich bei den Gerichten beschweren. Bei indirecten Abgaben, so wie bei Renten und Domonial-Einkünften muß aber ein solcher Zwangsbefehl vorher von dem Gericht visirt und für vollstreckbar erklärt werden. Bei rückständigen Domonial-Gefällen z. B. erläßt der Direktor der Verwaltung gegen den saumseligen Schuldner einen Zwangsbefehl zur Zahlung, der von dem Präsident ***) des Tribunals

*) Daniels S. 56 — 78.

**) Loi de 17. Brum. an 5 art. 3 (Desenne tom. 12. pag. 189; l'arreté d. 16. Thermid. an 8 art. 51, 52 (Desen. tom 12 p. 403 etc.), auch loi de 1er Brum. an 7 (sur les patentes) art. 7 (ibid. pag. 632).

***) Loi de 19. août 1791 art. 4 (Desenne tom. XIII. pag. 538) „Tous les revenus des domaines nationaux de même que le prix du rachat des droits incorporels, qui ne seront point rentrés à l'époque du présent décret, ne pourront être payés qu'entre les mains des préposés de la régie; ils seront tenus de poursuivre le paiement de tous les revenus et droits échus ainsi que

des Distrikts auf Vorzeigen eines Auszugs der Urkunde, worauf die Schuld sich gründet, visirt und ohne weitere Formalität vollstreckt wird. Dieselbe Regel, nämlich daß der Zwangsbefehl (*contrainte*) der Verwaltung von einem Richter visirt seyn müsse*), gilt, wie schon so eben bemerkt worden, für alle indirecten Abgaben. Ja auch nach dieser visa ist dem Abgabepflichtigen noch nicht jeder Recurs dagegen abgeschnitten. Nach dem Grundsatz, daß Niemand ungehört verurtheilt werden darf, kann er in bestimmter Zeit Einspruch (*opposition*) dagegen einlegen, wobei er die Verwaltung auf einen bestimmten Tag vor die Gerichte laden lassen muß. Nach Einlegung dieses Einspruchs ist der Zwangsbefehl nicht einmal in allen Fällen auch nur provisorisch vollstreckbar**). Höchst ungerecht und dem Grundsatz, daß den Gerichten ganz allein das Strafrecht zukomme, würde dieses insbesondere seyn, wenn unter

du prix des adjudications des bois En cas de retard de la part des débiteurs ou adjudicataires le directeur de la régie décernera des contraintes, qui seront visées par le président du tribunal du district de la situation des biens sur la représentation d'un extrait du titre obligatoire du débiteur et mises à exécution sans autre formalité.“

*) Daniels über das Verfahren in Domanialsachen S. 44, 45. Der Cassationshof entschied am 8ten Mai 1809: „Qu'aucune loi ne dispense la régie, quand elle agit par voie de contrainte, de la formalité du visa du juge qui seul peut lui donner l'authenticité et le caractère nécessaire pour procéder par voie exécutoire, et que sans cette forme, la contrainte est un acte purement privé des préposés d'une administration vis-à-vis des redevables.“

**) Es gilt hierin in Beziehung auf die verschiedenen Abgaben nicht dieselbe Regel. Näheres findet man bei Daniels S. 46—50. Nach der Restauration bestimmte jedoch das Finanz-Gesetz v. 28ten April 1816 Art. 239 in Beziehung auf indirecte Steuern: A défaut de payement des droits, il sera décerné contre les redevables des contraintes, qui seront exécutoires *non-obstant opposition et sans y préjudicier*.“

demjenigen, was die Verwaltung fordert, auch eine Geldbuße wegen Uebertretung der Vorschriften enthalten ist. Dieses gilt insbesondere, wenn der Betrag dieser Geldbuße nicht durch das Gesetz fest bestimmt, sondern nur ein maximum und minimum*) angegeben, und dabei dem Gutdünken der Richter überlassen ist, den Grad der Strafe innerhalb dieser Gränzen nach den Umständen zu erhöhen und zu ermäßigen. Die Verwaltung muß in solchen Fällen, wenn der Abgabepflichtige sich nicht freiwillig dem Zahlungsbefehl unterwirft, die Verfolgung ihrer Rechte mit einer gewöhnlichen Vorladung anfangen**). In allen Fällen aber — die Sache mag unmittelbar oder nach Erlassung eines Zwangsbeschlags vor die Gerichte gebracht werden — findet bei Klagen über Domanial-Einkünfte oder indirecte Steuern nur schriftliches Verfahren auf einfache gewechselte Denkschriften

*) Daniels S. 36. — So war z. B. in dem Gesetz v. 9ten Vendem. J. 6 (Desen. tom. XII. p. 216) Art. 72 gegen die Unternehmer von Fuhrwerken, die entweder keine oder eine falsche Erklärung abgaben, außer der Confiscation von Wagen und Geschirr noch eine Geldstrafe verhängt, deren maximum zu 1000 und das minimum zu 100 Frs. festgesetzt war. Der Cassationshof entschied am 22ten Messid. J. 11 in Beziehung auf eine darüber entstandene Streitigkeit. „Qu'on ne peut confondre un droit dont la perception est simplement attribuée à la régie de l'enregistrement tel que celui sur les messageries avec les droits d'enregistrement réglés par la loi du 22. Frim. an 7; que ceux-ci déterminés en général d'une manière certaine, peuvent être poursuivies par voie de contrainte, aux termes de cette loi; mais qu'il s'agit au cas de l'art. 72 de la loi du 9. Vendem. an 6 d'une amende, dont la quotité incertaine peut être plus ou moins élevée (de 100 à 1000) et d'une confiscation, qui ne doit être acquise que lorsque le fait est constaté et jugé; que cela sort des termes mêmes de la loi, qui se sert des expressions, tout entrepreneur convaincu sera condamné, ce qui indique assez, que ces droits doivent être poursuivis plutôt par action précédée d'un procès verbal que par acte exécutoire etc.

**) Daniels S. 36.

ten Statt*); wobei man sich keines Anwalts zu bedienen braucht. Schon das Gesetz vom 5ten December 1790 (Des.

*) Daniels S. 69 beschreibt das Verfahren umständlicher. Wir wollen aus dem Gesetz vom 22ten Frim. J. 7 (12ten Decemb. 1798) über die Einregistrierung (Desen. tom. XIV. p. 281) das für die Prozesse über die Einregistrierungs-Gebühren vorgeschriebene hier anführen, mit welchem das in den übrigen Fällen gebräuchliche fast ganz übereinstimmt. Es heißt tit. IX. art. 63: „La solution des difficultés qui pourront s'élever relativement à la perception des droits d'enregistrement avant l'introduction des instances, appartient à la régie. Art. 64. Le premier acte de poursuite pour le recouvrement des droits d'enregistrement, et le paiement des peines et amendes prononcées par la présente, sera une contrainte, elle sera décernée par le receveur ou préposé de la régie; elle sera visée et déclarée exécutoire par le juge de paix du canton ou le bureau est établie, et elle sera signifiée. L'exécution de la contrainte ne pourra être interrompue que par une opposition formée par le redevable et motivée avec assignation, à jour fixe, devant le tribunal civil du département. Dans ce cas l'opposant sera tenu d'élire domicile dans la commune ou siège le tribunal. Art. 65. L'introduction de l'instruction des instances aura lieu devant les tribunaux civils de département: la connoissance et la décision en sont interdits à toutes autres autorités constituées ou administratives, l'instruction se fera par simples mémoires respectivement signifiés, Il n'y aura d'autres frais à supporter pour la partie qui succombera, que ceux du papier timbré, des significations, et du droit d'enregistrement des jugemens. Les tribunaux accorderont, soit aux parties, soit aux préposés de la régie qui suivront les instances, le délai qu'ils leur demanderont pour produire leurs défenses, il ne pourra néanmoins être de plus de trois décades. Les jugemens seront rendus dans les trois mois, au plus tard, à compter de l'instruction des instances, sur le rapport d'un juge, fait en audience publique, et sur les conclusions de commissaire du directoire exécutif: ils seront sans appel, et ne pourront être attaqués que par voie de cassation. — Diese Gesetze über das Verfahren bei Streitigkeiten mit den Verwaltungs-Behörden galten auch unter dem Kaiserreich. Man könnte sie durch Art. 1041 des cod

tom. XIV. p. 228) hatte Art. 25 bei Prozessen der Enregistrement-Verwaltung die Partheien von diesem Zwang befreit. Nach dem Gesetz vom 3ten Brum. J. 2 (24ten October 1793) (Desen. tom. III. p. 507) hörte dieses auf ein Vorzug zu seyn, indem es (Art. 12) die Stellen der Anwälte gänzlich und für alle Sachen abschaffte. Allein obschon nach Einführung der Consular-Regierung das Gesetz vom 27ten Ventose J. 8 *) die Anwälte wieder herstellte, und (Art. 93, 94) ihnen allein das Recht, bei den Gerichten Anträge zu machen überließ, so stellte doch das Gesetz vom 27ten Ventose J. 9 (Art. 17) **) die vorige Regel wieder her; (nämlich daß in Sachen, wo die Enregistrement-Verwaltung vor Gericht auftritt, die Partheien nicht nöthig haben, sich eines Anwalts zu bedienen). Uebrigens ward dieses als ein den Partheien und der Verwaltung insbesondere, bewilligter Vorzug, worauf sie Verzicht leisten konnten, angesehen. Daher letztere auch bei wichtigern Sachen, namentlich bei Beschlagnahme der unbeweglichen Güter ***) derjenigen, die dem öffentlichen Schatz verschuldeten, sich allezeit eines Anwalts bediente, wie schon im fünften Abschnitt erinnert worden.

Bald nach Einführung der Consular-Regierung ward durch das Gesetz v. 28ten Pluv. J. 8 (17ten Febr. 1800) auch eine ganz veränderte Organisation der Verwaltungs-Beörden eingeführt. Die Departemental- und Cantonal-Verwaltungen wurden aufgehoben. Die Eintheilung des Landes in Departements ward beibehalten, überdem aber jedes Departement in

d. procéd. für abgeschafft ansehn. Allein nach einem von dem Kaiser den 1ten Juni 1807 genehmigten Gutachten des Staatsraths vom 12ten Mai 1807 ist dieser Artikel nur als allgemeine Regel für die gewöhnlichen Prozesse anzusehn, und findet auf Sachen, wobei die Regierung als solche interessirt ist, keine Anwendung. (Desen. tom. IV. p. 431).

*) 18ten März 1800 (Desen. tom. IV. p. 250).

**) 18ten März 1801 (Desen. tom. XIV. p. 317).

***) Daniels S. 65, 66, 67, 73, 74.

†) Desen. tom. II. p. 311.

Bezirke (Arrondissements) und jeder der letztern in Mairien eingetheilt. Jedem Departement ward (art. 2) als erster Verwaltungs-Beamter ein Préfect vorgefetzt, neben dem für gewisse Geschäfte zwei Kollegien, der Préfectur-Rath (conseil de préfecture), und der Departements-Rath (conseil général de département) bestellt wurden. Nach diesem Muster erhielt ferner (art. 8) jeder Bezirk einen Unter-Préfect (sous-préfet) und einen Bezirks-Rath (conseil d'arrondissement). Alle Préfecte und Unter-Préfecte, so wie alle Mitglieder der eben genannten Kollegien wurden vom ersten Consul, und zwar die Mitglieder des Departements- und Arrondissements-Raths nur auf drei Jahre ernannt. Sowohl der eine als andere trat nur einmal im Jahr zusammen (art. 6, 10). Sie vertheilten die Abgaben, der erstere unter die einzelnen Arrondissements, und der zweite unter die einzelnen Mairien. Der erstere entschied über die wegen dieser Vertheilung von den Arrondissements-Räthen, Städten und Dörfern erhobenen Beschwerden, und zwar in Beziehung auf die Städte und Dörfer auf den Antrag des Arrondissements-Raths (art. 6, 10). Die Verwaltung des Departements ward ganz in die Hände des Préfecten gelegt, der sie nach den Vorschriften und unter Oberaufsicht der Minister leitete (art. 3). Derselbe war zugleich Präsident des Préfectur-Raths. Das Haupt-Geschäft des letztern war die Entscheidung von Streitigkeiten über Verwaltungssachen (contentieux administratif) in den vom Gesetz bestimmten Fällen und in erster Instanz*). Klagen Einzelnr (art. 4) über zu hohe Steuer-Anschläge, Streitigkeiten zwischen den Verwaltungs-Beamten und den Unternehmern der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf den Sinn und die Ausführung ihrer Contracte, eben so Beschwerden Einzelnr über den von diesen Unternehmern (nicht von der Verwaltung) ihnen zugefügten Schaden, Gesuche und Klagen über die Bestimmung der Entschädigung wegen der

*) Dieser letztere Zusatz »in erster Instanz« steht zwar nicht ausdrücklich in dem Gesetz vom 28ten Pluviose Jahr 8. Allein man hat es aus demselben gefolgert. Auch ist es in einzelnen Fällen gesetzlich bestätigt worden, und wird in der Ausübung durchaus so gehalten.

zum öffentlichen Besten abgetretenen Grundstücke, Beschwerden und Streitfragen, die sich auf die Beschädigungen der Heerstraßen bezogen *), die Gesuche der Gemeinden, einen Prozeß anfangen zu dürfen (über welches letztere bis dahin die Departements-Verwaltungen entschieden hatten) (Des. tom. VII. p. 88), endlich die Streitfragen über die Domainen (le contentieux des domaines nationaux) gehörten (art. 4) zu der Competenz des Präfectur-Raths. Das hier angeführte Gesetz v. 28ten Pluv. J. 8 ist die letzte Bestimmung über diesen Gegenstand, die auch unter dem Kaiserreich in Wirksamkeit blieb. Man glaubte, dem Geist dieses Gesetzes gemäß, annehmen zu müssen, daß in allen nicht ausgenommenen Fällen der Präfect an die Stelle der ehemaligen

*) „Sur les difficultés qui pourront s'élever en matière de grande voirie.“ Dieses ist näher erläutert durch das Gesetz vom 29ten Flor. J. 10 (19ten Mai 1802) (Desen. tom. IX. p. 238). — Art 1. Les contraventions en matière de grande voirie, telles qu'anticipations, dépôts de fumiers ou d'autres objets, et toutes espèces de détriorations commises sur les grades routes, sur les arbres qui les bordent, sur les fossés, ouvrages d'art et matériaux destinés à leur entretien, sur les canaux seront constatées, réprimées et poursuivies par voie administrative.

Art. 2. Les contraventions seront constatées concurremment par les maires ou adjoints, les ingénieurs des ponts et chaussées, leurs conducteurs, les agens de navigations, les commissaires de police et par la gendarmerie: à cet effet, ceux des fonctionnaires publics ci-dessus désignés, qui n'ont pas prêté serment en justice, le prêteront devant le préfet.

Art. 3. Les procès-verbaux sur les contraventions seront adressés au sous-préfet, qui ordonnera par provision, et sans le recours au préfet, ce que de droit, pour faire cesser les dommages.

Art. 4. Il sera statué définitivement en conseil de préfecture: les arrêtes seront exécutés sans visa ni mandement des tribunaux, non obstant et sauf tout recours, au conseil d'état et les individus condamnés seront contraints par l'envoi de garnissaires et saisie de meubles, en vertu desdits arrêtes, qui seront exécutaires et emporteront hypothèque.

Departements- und Distrikts- oder Municipal-Verwaltungen und deren Procuratoren getreten sey, welches sich auch bald bei allen Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden als praktische Maxime festsetzte, und auch durch alle spätern Gesetze eine nähere Bestätigung erhielt, wie denn insbesondere nach Art. 69 des cod. d. procéd. civ. der Préfect in allen Prozessen über Domainen und deren Rechte als Parthei erscheint. — Das Gesetz v. 28ten Pluv. J. 8 hatte, wie so eben bemerkt worden, (Art. 4) dem Préfectur-Rath die Entscheidung über Streitigkeiten in Domainensachen übertragen. Dieses veranlaßte im Anfang eine Menge Zweifel*) und Bedenkllichkeiten. Eine Folgerung zog man daraus, die zwar nicht in den Worten des Gesetzes liegt, die sich aber in der Ausübung erhalten hat, nämlich daß der Préfect nicht anders als auf Ermächtigung des Préfectur-Raths einen Rechtsstreit in Domainensachen anfangen dürfe. Allein dadurch war dasjenige noch lange nicht erschöpft, was in den Worten des Gesetzes zu liegen schien. Diese deuteten fast bestimmt an, daß in allen Domainen-Prozessen die Entscheidung den Gerichten genommen und den Préfectur-Räthen übertragen werden sollte, so daß dadurch letztere an die Stelle der ehemaligen trésoriers de France getreten wären. So war es indessen doch nicht gemeint. Der Beschluß (l'arrêté) der Consuls vom 5ten Fructid. J. 9**) erklärte es bestimmt dahin,

*) Henr. de Panscy p. 484 — 490 glaubt, die damalige Regierung habe absichtlich mehrere Artikel des Gesetzes vom 28ten Pluv. J. 8 dunkel und unbestimmt gelassen, um den Geist des Volks zu prüfen, und später den Umständen gemäß weiter zu gehn, und die gehörige Erklärung beizufügen. M. s. noch Merlin Répert. art. conseil de préfecture. Ueber die Art, wie in den Préfectur-Räthen gestimmt wird, sehe man noch das Arrêté der Consuls vom 16ten Fructid. J. 9 (Desenne tom. II. p. 350).

**) Desen. cod. gén. tom. IV. p. 610. In demselben heißt es unter andern: „Considerant . . . qu'ainsi des acquéreurs de domaines nationaux ne peuvent régulièrement recourir aux tribunaux pour les (les actes administratifs) faire expliquer sur ce qui a été vendu par l'autorité administrative, et sur l'individu auquel la

daß bei Domainen-Verkäufen die Verwaltung-Behörden nur über den Sinn der Verkaufsbedingungen und die Person des Ankäufers zu entscheiden hätten. Dieses hatte auch einen wenigstens sehr scheinbaren Grund in den Gesetzen selbst, indem alle ohne Ausnahme, von den Zeiten der constituirenden Versammlung an, den Gerichten verbieten über die Acte der Verwaltungs-Behörden zu urtheilen. Diesen Ansichten gemäß müssen, wenn Rechnungsbeamte wegen Dienstvergehen und dergleichen vor Gericht verklagt werden, die Gerichte den Betrag der Rechnungen so annehmen, wie er von der Verwaltung festgesetzt worden *). Ja wenn in irgend einem Prozeß ein von den Verwaltungsbehörden ausgegangenes Actenstück vorgebracht wird, so muß bei einem Zweifel über den Sinn desselben vor Entscheidung der Sache die Erklärung der Verwaltungs-Behörde eingeholt werden **). Wir haben schon angeführt, daß das Gesetz vom 28ten Pluv. J. S. Art. 4 den Präfectur-Räthen auch ferner die Entscheidung aller Streitigkeiten, die zwischen der Verwaltung und den Unternehmern der öffentlichen Arbeiten über den Sinn und die Ausführung ihrer Contracte entstanden, beilegt. Man hat hieraus geschlossen, daß dieselben überhaupt in allen Streitigkeiten über die Bezahlung derjenigen, die Etwas auf Rechnung der Regierung liefern oder unter

vente a été faite; que ces questions qui frappent essentiellement sur la substance des actes faits par l'autorité administrative ne peuvent être mieux résolues que par cette autorité; . . . qu'enfin il importe bien de fixer les principes en cette matière, et d'y faire jouir les acquéreurs de biens nationaux de toute la protection des lois, sans les laisser exposés, pour le fait même de leur acquisition à des discussions judiciaires, souvent longues et ruineuses etc.

*) Man sehe das motivirte Gutachten des Staatsraths vom 9ten Ventose J. 10 über eine hierhin gehörige Frage bei Desen. tom. IV. p. 306; so wie auch ferner die Gutachten vom 24ten März 1812, vom 16ten Thermid. J. 12, vom 12ten November 1811 (Desen. tom. II. p. 377, 378).

**) Henrion d. Pansey De l'autorité judic. en France chap. XXIX. p. 487, 488.

nehmen, zu entscheiden hätten. Allein durch den Beschluß der Consuln vom 9ten Thermid. J. 9 (Desen. tom. II. pag. 350) ward die Entscheidung über die letztern Streitigkeiten dem Präfect selbst übertragen. Ueberhaupt ward und wird ein Beschluß des Präfectur-Raths nur auf eine ausdrückliche Verordnung des Präfect in Vollziehung gesetzt. Der letztere darf indessen diesen Beschluß nicht aufheben oder abändern, sondern muß ihn auf der Stelle mit seinen Gegenbemerkungen dem Staatsrath zur definitiven Bestimmung einsenden *). Die Präfectur-Räthe entscheiden nur in erster Instanz. Die Appellation von ihren Aussprüchen geht an den Staatsrath (conseil d'état). Ueber die Entstehung, Zusammenfassung und die Befugnisse dieses letztern wollen wir einige Erklärungen hier beifügen. Wie der Staatsrath im ehemaligen Frankreich zusammengesetzt war, und welche Gegenstände der amtliche Wirkungskreis desselben umfaßte, ist schon im Anfang dieses Abschnitts hinreichend erklärt worden. Diejenige Abtheilung, die unter dem Namen „conseil des parties“ bekannt war, ward schon durch Art. 30 des Gesetzes vom 27ten November 1790, welches den Cassationshof schuf, aufgehoben (Desen. tom. III. p. 117). Im folgenden Jahre 1791 hob das Gesetz vom 27ten April Art. 35 die Stellen der Staats-Räthe und Requetenmeister gänzlich auf. Dasselbe setzte zwar (Art. 15) einen Staatsrath ein, welcher aber nur das war, was man jetzt den Minister-Rath (conseil des ministres) nennt. Er bestand nämlich (Art. 15) nur aus dem König und seinen Ministern. In demselben wurden die wichtigsten Angelegenheiten des Staats, sowohl in Beziehung auf die äußere Politik als die innere Verwaltung erwogen und festgesetzt **). Eine solche Versammlung konnte sich unmöglich mit Untersuchung von Prozessen und Reclamationen befassen. Auch hatte wirklich das Gesetz v. 7ten September 1790 (Desen. tom. III. p. 247), wie schon bemerkt worden, die Entscheidung

*) Merlin Répert. art. Préfet. N° X.

**) Desen. tom. II, p. 30. Das Gesetz bestimmt umständlich die Amtsbefugnisse eines jeden einzelnen Ministers sowohl, als auch des Minister-Raths.

der meisten Streitigkeiten in Verwaltungssachen und zwar in letzter Instanz theils den Departements=Directorien, theils den Distrikts=Gerichten überlassen. Er war also in Beziehung auf diesen Geschäftszweig von geringem Einfluß, als im folgenden Jahr 1792 dieser Staatsrath mit dem Thron zugleich unterging *). Unter dem National=Convent und dem Directorium war von dem Staatsrath keine Rede. Erst mit der Consular=Regierung den 12ten Frim. J. 8 (13ten December 1799) ward auch der Staatsrath und zwar in einer ähnlichen Form, wie vor der Revolution ins Leben zurückgerufen. Die Constitution v. 22ten Frim. J. 8 spricht von demselben zwar nicht unmittelbar, sondern nur beiläufig **) und als ob sie seine Existenz voraus-

*) In Beziehung auf Civil=Streitigkeiten über indirecte Abgaben, deren Entscheidung das Gesetz vom 7ten September 1790 den Gerichten überläßt, ist in dem Gesetz vom 27ten April 1791 (über den amtlichen Wirkungskreis der Minister und des Staatsraths) Art. 20 ausdrücklich festgesetzt, daß sie nie vor den Staatsrath, sondern in den geeigneten Fällen vor das Cassationsgericht gebracht werden sollen. Was indessen die Entscheidung derjenigen Streitigkeiten betrifft, die nach dem Gesetz vom 7ten September 1790 den Verwaltungs=Behörden überlassen war, so hatte nach der Constitution von 1791 (tit. III. chap. IV, sect. II. art. 5) der König das Recht, die Acte der Verwaltungs=Behörden, wenn sie den Gesetzen oder den ihnen ertheilten Befehlen zuwider waren, für nichtig zu erklären. Die Beweggründe dazu sollten nach dem Gesetz vom 27ten April 1791 art. 17 im Staatsrath erörtert werden. Man könnte daher vermuthen, daß auch bei Klagen über zu hohe Anschläge bei directen Steuern u. dgl. gegen die Entscheidung der Departements=Directorien noch ein Recurs an den Staatsrath Statt gefunden habe. Allein nach den Worten des Gesetzes v. 27ten April 1791 hätte dieses nur dann Statt finden können, wenn ein Directorium bei seiner Entscheidung nicht regelmäßig verfahren, oder sonst seine Gewalt überschritten hätte. Es heißt nämlich art. 17: „seront aussi au nombre des fonctions du conseil d'état . . . 2) la discussion des motifs qui peuvent necessiter l'annulation des actes *irréguliers* des corps administratifs etc.“

**) Die beiden folgenden Constitutionen v. J. 1802 u. 1804 enthalten indessen einen besondern Titel, der von dem Staatsrath handelt.

setzte. »Der erste Consul« heißt es Art. 41 »ernennt zu den Sellen der Staatsräthe und nimmt diese Ernennung nach Gutdünken zurück.« Der Staatsrath« sagt ferner Art. 52 »ist beauftragt unter der obern Leitung der Consuln die Vorschläge zu den Gesetzen zu entwerfen, und die Bedenkllichkeiten zu lösen, (resoudre les difficultés), die sich in Beziehung auf Verwaltungs-Gegenstände ergeben.« — »Aus den Mitgliedern des Staatsraths werden (Art. 53) die Redner gewählt, die im Namen der Regierung vor dem gesetzgebenden Körper das Wort nehmen.« — »Die Minister abgerechnet kann kein Beamter*) (agent) der Regierung wegen seiner Dienstverrichtungen verklagt werden, als in Folge einer Entscheidung des Staatsraths. Die Anklage findet alsdann vor den gewöhnlichen Tribunalen Statt. (Art. 75).« — Nur wenige Tage nach Einführung dieser Constitution, 5ten Nivose J. 8 (26ten December 1799) erschien sogar eine Verordnung der Consuln über die Organisation des Staatsraths**). Derselbe sollte (art. 1) aus dreißig bis vierzig Mitgliedern bestehn, welche (art. 3) in fünf Abtheilungen (sections), die der Finanzen, der Civil- und Criminal-Gesetzgebung, des Kriegs, der Marine und des In-

*) „Les agents du gouvernement autres que les ministres“ Der Ausdruck agens du gouvernement ist hier wahrscheinlich gewählt, um die Verwaltungs-Beamten von den Richtern, wofür Art. 24 eine andere Bestimmung enthält, zu unterscheiden. Nämlich aus der Ueberschrift des Tit. IV.: De la responsabilité des fonctionnaires publics und aus vielen Decreten geht deutlich hervor, daß hier unter „agents du gouvernement“ alle Verwaltungs-Beamten, die Richter abgerechnet, verstanden wurden. Es gibt mehrere Kaiserliche Decrete, wodurch die Bestimmung des Art. 75 der Constitut. aufgehoben und verordnet wird, daß gewisse untere Agenten der Regierung bloß auf den Vorschlag der Direction der Verwaltung vor Gericht gestellt werden können. Um nur ein Beispiel anzuführen, so galt dieses nach einem von dem Kaiser bestätigten Gutachten des Staatsraths von den auf Befehl des Kaisers abgesetzten Rechnungs-Beamten (Desen. tom. II. pag. 160). Man sehe auch tom. IV. p. 303, 306, 373 u. f. f.

**) Desen. cod. génér. tom. II. p. 3.

nen vertheilt wurden. Jede Abtheilung hatte einen vom ersten Consul ernannten Staatsrath zum Präsident (art. 6). Mit der Leitung der Instruction der einzelnen Gegenstände waren (art. 7) ebenfalls fünf Staatsräthe beauftragt. Jede Abtheilung bearbeitete und erwog die Sachen, welche von der Regierung an sie verwiesen wurden, für sich allein und berichtete nachher an den gesammten Staatsrath, der sich indessen nur auf Befehl der Consuln (art. 3) versammeln durfte. Durch den Consular-Beschluß vom 7ten Fructid J. 8 (24ten August 1800 Desen. tom. II. p. 9) ward (art. 1) der Dienst der Staatsräthe in den ordentlichen und außerordentlichen unterschieden. Zu dem letztern gehörten theils beständige theils vorübergehende Aufträge und Sendungen. Nur die Staatsräthe im ordentlichen Dienst hatten das Recht allen Sitzungen des Staatsraths beizuwohnen. Die Liste derselben ward (art. 5) jedes Vierteljahr vom ersten Consul von neuem festgesetzt. Nach art. 2 sollte die Zahl derselben nicht über 40 gehn. Dieses ward durch das Kaiserliche Decret vom 11ten Juni 1806 (art. 1, 2, 3) von neuem und zwar mit dem Zusatz bestätigt, daß auch die Staatsräthe im ordentlichen Dienst eingetheilt werden sollten, in solche, die einer der eben angeführten Sectionen zugetheilt waren, und in solche, die zu keiner derselben gehörten (Desen. tom. II. p. 7). Außer den Attributionen, welche schon die Constitution vom 22ten Frim. J. 8 dem Staatsrath erteilt hatte, ward ihm (durch den angeführten Beschluß vom 5ten Nivose J. 8 Art. 11) auch 1) die Entscheidung aller Conflicte zwischen der Verwaltung und den Tribunalen; 2) die über alle Streitigkeiten, worüber sonst die Minister entschieden hatten, übertragen. — Ein Kollegium, das dem Regierungsoberhaupt so nahe stand, und auf die Gesetzgebung einen so wichtigen Einfluß hatte, zögerte natürlicher Weise nicht seine Macht auszu dehnen. Die Constitution vom 22ten Frim. J. 8 hatte (Art. 75) dem Staatsrath die Lösung aller Schwierigkeiten, die sich in Beziehung auf Verwaltungs-Gegenstände ergeben könnten, übertragen. Es ist (so bemerkt Henrion de Pansey *) in der

*) De l'auteur. judic. p. 483.

Constitution nicht angegeben, was unter den Schwierigkeiten, die sich auf Verwaltungs-Gegenstände beziehen, verstanden werden sollte. Indessen folgerte man aus diesem Art., daß das frühere Gesetz, welches über solche Gegenstände die Entscheidung in letzter Instanz den Verwaltungs-Behörden des zweiten Ranges überließ, abgeschafft und die Appellation von deren Urtheilen an den Staatsrath*) verwiesen sey. Das Kaiserl. Decret v. 11ten Juni 1806 (Desen. tom. II. p. 7) legte (Art. 14) dem Staatsrath das Erkenntniß über alle mit den Ministern für den öffentlichen Dienst abgeschlossenen Verträge, so wie über alle Gegenstände der hohen Verwaltungs-Polizei (de haute-police administrative), die der Kaiser an ihn verwies, bei. Unter letzterer war (Tit. III.) das Erkenntniß über das Betragen von Beamten verstanden, welches der Kaiser der Untersuchung des Staatsraths zu unterwerfen für gut fand. Derselbe konnte einen Verweis, strengen Tadel, die Suspension und selbst die Absetzung des Beamten erkennen (art. 22); doch bedurfte sein Ausspruch der Kaiserl. Bestätigung (art. 23). Durch denselben Artikel 14 ward er als obere Instanz über alle Entscheidungen bestellt, die von dem Präsen-Gericht oder von den zur Untersuchung der Rechnungen bestellten Behörden ausgingen (des décisions de la comptabilité nationale). Der Rechnungshof (cour des comptes) bestand damals noch nicht. Das Gesetz vom 16ten September 1807, wodurch derselbe eingesetzt ward, übertrug (Art. 17) in Beziehung auf dessen Beschlüsse dem Staatsrath die Verrichtungen des Cassationshofs (Desen. tom. XV. p. 337). M. s. noch das Decret v. 27ten März 1809 (Desen. tom. II. p. 16). An denselben waren schon durch das Gesetz vom 18ten Germinal J. 10 (8ten April 1802) alle Beschwerden wegen**) Mißbrauchs der geistlichen Gewalt) die

*) Dieses Gesetz der Constituirenden war, wie mir scheint, schon durch Art. 193 der Constit. v. J. 1795, welcher durch Art. 59 der Constit. v. J. 1799 bestätigt ward, abgeschafft, indem nach den Bestimmungen derselben alle Local-Behörden den Ministern durchaus untergeordnet wurden.

**) Durch die sogenannten Organischen Artikel, welche einen Zusatz zu dem Concordat bildeten (Desen. tom. X. p.

sogenannten appels comme d'abus) und wegen Störung des Gottesdienstes gewiesen. — Was den Geschäftsgang bei dem Staatsrath betrifft, so ward dieser durch das Decret v. 11ten Juni 1806 und in Beziehung auf Streitsachen noch näher durch das vom 22ten Juli 1806 geregelt (Desen. tom. II. p. 7, 10). Bei der ersten Organisation des Staatsraths (durch den Consular-Beschluß vom 5ten Nivof. J. 8) war für die Streitsachen (affaires contentieuses) keine besondere Abtheilung des Staatsraths bestellt worden*). Das Decret v. 11ten Juni 1806 füllte diese Lücke aus. Es theilte (Art. 4) dem Staatsrath eine gewisse Zahl von Requetenmeistern bei, welchen in allen Streitsachen, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die öffentliche Schuld und die Domainen bezogen (Art. 7), der Bericht an den Staatsrath aufgetragen ward. Diese Requetenmeister hatten (Art. 6) Sitz im Staatsrath, und konnten (Art. 3) an allen

438 — 449). Art. 6. Il y aura recours au conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques. Les cas d'abus sont, l'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois et réglemens de la république, l'infraction des règles consacrés par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés, franchises et coutumes de l'église gallicane, et toute entreprise ou tout procédé, qui, dans l'exercice du culte peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, dégénérer contre eux en oppression, ou en injure, ou en scandale public. Art. 7. Il y aura pareillement recours au conseil d'état, s'il est porté atteinte à l'exercice public du culte, et à la liberté que les lois et les réglemens garantissent à ses ministres. Art. 8. Le recours compétera à toute personne intéressée. A défaut de plaintes particulières, il sera exercé d'office par les préfets. Le fonctionnaire public, l'ecclésiastique, ou la personne qui voudra exercer ce recours, adressera un mémoire détaillé et signé au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes, lequel sera tenu de prendre, dans le plus court délai, tous les renseignements convenables; et, sur son rapport, l'affaire sera suivie et définitivement terminée dans la forme administrative, ou renvoyée, selon l'exigence des cas, aux autorités compétentes.“

Verathschlagungen desselben Theil nehmen. Bei streitigen Sachen hatten sie (Art. 8) eine entscheidende Stimme. Das Decret ordnete (Tit. IV.) eine beständige Commission an, die unter dem Vorsitz des Großrichters aus sechs Requetenmeistern und sechs Auditeurs *) beim Staatsrath zusammengesetzt war, und in allen Streitsachen, sie mochten auf den Bericht eines Ministers oder auf das Gesuch der interessirten Partheien an den Staatsrath gelangt seyn (Art. 25), die Instruktion leiten und den Bericht vorbereiten sollte. Zur unmittelbaren Führung der Instruktion ward in jeder Sache ein Auditeur von dem Großrichter beauftragt (Art. 28), welcher letztere, ebenfalls auf den Vortrag des Auditeurs in den Fällen, wo es nöthig war, die Mittheilung der Actenstücke an die interessirten Partheien, um innerhalb der bestimmten Frist ihre Antwort und Vertheidigung einzureichen verordnete (Art. 29). Der Auditeur berichtete dann an die Commission, welche nach Stimmenmehrheit einen Beschluß faßte, wobei die Requetenmeister eine entscheidende Stimme hatten (Art. 30). Der Kaiser bezeichnete nun einen der Requetenmeister, um dem Staatsrath über die Sache (Art. 31) Bericht abzustatten. Er konnte demselben indessen keine andere Meinung, als die der Commission vortragen (Art. 32). Der General-Secretair des Staatsraths gab allen, die ein Recht dazu hatten, Ausfertigungen der Entscheidungen und Gutachten des Staatsraths, welche die Genehmigung des Kaisers erhalten hatten. Diese Ausfertigungen waren executorisch (Art. 35). Endlich wurden auch, wie bei dem ehemaligen Staatsrath vor der Revolution, eben so bei dem neuen (Art. 33) eigene Advokaten **) angestellt, welchen das ausschließliche Recht ertheilt

*) Die Stellen der Auditeurs beim Staatsrath wurden durch den Beschluß der Regierung vom 19ten Germin. J. 11 (9ten April 1803) geschaffen. Desen. tom. II. p. 6.

**) Man vergl. das Kaiserl. Decret vom 22ten Juli 1806 art. 44. Nach den Bestimmungen desselben ist die Dazwischenkunft der Advokaten nur bei Streitsachen, die bei der commission du contentieux des Staatsraths verhandelt werden, durchaus nöthig. — Nach der Königl. Verordnung v. 19ten September 1817 fungiren die Advokaten beim Cassationshof auch zugleich beim Staatsrath.

ward, die Denkschriften und Gesuche der Partheien in Streitsachen, die vor den Staatsrath gebracht wurden, zu unterzeichnen und die Sachen nach dem gesetzlichen Verfahren zu betreiben. Die bestimmtesten Vorschriften über das Verfahren in diesen Streitsachen enthält das Kaiserl. Decret vom 22ten Juli 1806*). Dasselbe ist dem bei den Gerichten üblichen nachgebildet, nur daß es durchaus schriftlich ist. Wir verweisen den Leser, der sich näher unterrichten will, auf das Decret selbst, und heben nur einige Punkte näher hervor. Der Recurs an den Staatsrath gegen den Ausspruch einer Behörde, für die er die obere Instanz bildet, muß (Art. 11) in einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an, wo der Parthei die Entscheidung mitgetheilt worden ist, genommen werden. Dieser Recurs hält die Vollstreckung nicht auf, es sey denn, daß der Staatsrath ein Anderes verordnet (Art. 3). Die Einleitung des ganzen Verfahrens geschieht von Seiten einer Parthei dadurch (Art. 1, 2), daß sie ihr Gesuch, von einem bei dem Staatsrath angestellten Advokaten unterzeichnet, nebst den Beweismitteln an das Secretariat des Staatsraths einsendet. Wird eine Sache auf den Bericht eines Ministers bei dem Staatsrath anhängig gemacht, so wird die interessirte Parthei auf dem gewöhnlichen Verwaltungsweg sowohl davon, als auch von allen übergebenen Actenstücken und Denkschriften in Kenntniß gesetzt, von welchen allen, den Bericht des Ministers abgerechnet, sie auf dem Secretariat Einsicht nehmen lassen kann (Art. 16). Mittheilungen von einem Advokat zum andern oder an Partheien, die zu Paris wohnen, geschehn durch die Huissiers (Art. 51), deren bei dem Staatsrath ebenfalls angestellt sind. Jede Parthei darf höchstens zwei Denkschriften einreichen (Art. 6). Ein näherer Recurs gegen eine Entscheidung des Staatsraths, die nach Anhörung beider Theile erlassen worden, ist nur in zwei Fällen (Art. 32) erlaubt, 1) wenn sie auf falsche Actenstücke, 2) wenn sie wegen Mangel der Offenlegung eines Actenstücks das die Gegenparthei zurückhielt, erlassen worden. Wird ein vorgelegtes Actenstück als falsch angegriffen,

*) Desenne tom. II. p. 10.

so wird, wenn der Staatsrath auf den Vortrag der Commission das angegriffene Actenstück für wichtig in der Sache erklärt, die Entscheidung über diesen Punkt (Art. 20) an die ordentlichen Gerichte verwiesen. Die Entscheidungen des Staatsraths müssen, ehe man sie gegen eine Parthei in Vollstreckung bringt (Art. 28), vorher ihrem Advokaten mitgetheilt werden.

Zu den Amtsbefugnissen des Staatsraths gehört auch, wie schon bemerkt worden, die Entscheidung der Conflicte zwischen den Verwaltungs- Behörden und Gerichten. Diese Entscheidung kann der Natur der Sache nach nur von der ausübenden Gewalt ausgehn, indem diese von allen bestehenden Gewalten die einzige in der Sache nicht theilhaftige ist, und der Recurs an die gesetzgebende Gewalt theils zu umständlich, theils in den meisten Fällen ungeeignet seyn würde. Auch haben wirklich alle seit 1789 erschienenen Constitutionen die Entscheidung dieser Streitigkeiten der ausübenden Gewalt übertragen. Das Gesetz der Constituirenden vom 22ten December 1789*) hatte (sect. III. art. 7) festgesetzt, daß die Verwaltungs- Behörden durch keinen Act der richterlichen Gewalt in ihren Functionen gestört werden könnten. Mit Beziehung auf diesen Grundsatz verordnete das Gesetz v. 7ten Oct. 1790**) (Art. 3), daß Streitfragen über die Incompetenz der Verwaltungs- Behörden nicht vor die Gerichte gehörten, sondern vor den König, als Chef der allgemeinen Verwaltung gebracht werden sollten. Glaubt man indessen (so fügt das Gesetz aus einem damals leider allgemeinen Mißtrauen gegen die ausübende Gewalt hinzu), daß die Minister Seiner Majestät wider die Gesetze entschieden haben, so kann man seine Klage bei der gesetzgebenden Versammlung vorbringen. Unter der Regierung des Directoriums ward fast dieselbe Regel beibehalten. Das Gesetz***) über die Einrichtung der Verwaltungs- Behörden vom 21ten Fructid. J. 3 (7ten September 1795) verordnet in dieser Hinsicht Art. 27: »Im Fall eines Conflicts zwischen den Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden

*) Desenne tom. I. p. 458, 465.

**) Desenne tom. II. p. 227.

***) Ibid. p. 281.

soß Einhalt geschehn, bis der Minister entschieden hat und seine Entscheidung von dem ausübenden Directorium bestätigt ist, welches erforderlichen Falls an das gesetzgebende Corps berichtet. Das Directorium ist in diesem Fall verpflichtet, innerhalb eines Monats zu entscheiden."

Da die Constitution vom 22ten Frim. J. 8 die ausübende Gewalt ganz in die Hände der Consuln legte, so folgte daraus von selbst, daß ihnen auch die Entscheidung aller Conflictе zwischen den Gerichten und der Verwaltung *) überlassen sey. Bei Ausübung ihrer Gewalt stand es ihnen frei, wen sie immer wollten, zu Rath zu ziehn, und diesen Rath zu befolgen oder nicht. Es bedurfte daher keines besondern Gesetzes, sondern nur eines Beschlusses der Consuln, um die Entscheidung der genannten Conflictе dem Staatsrath, den die Consuln zu ihrer Verathung gewählt hatten, und der seine Functionen unter ihrer Leitung ausübte, zu übertragen. Ueberhaupt waren und sind alle Entscheidungen des Staatsraths über diese Conflictе anzusehn, als ob sie von dem Oberhaupt der Regierung unmittelbar ausgegangen seyn, indem sie alle der Genehmigung des Staats-Oberhaupt's bedürfen, so wie sie auch als unmittelbare Befehle desselben (als Consular-Beschlüsse, Kaiserl. Decrete u. s. f.) verkündigt wurden **) Schließlich bemerken wir noch, daß zu dem Wesen eines Conflict's das Bestehen eines Streits zwischen der Verwaltung und den Gerichten, welche sich beide das Recht zu entscheiden beilegen, oder auch beide die Entscheidung von sich ablehnen, nothwendig erforderlich ist. Im ersten Fall besteht ein positiver = im zweiten ein negativer Conflict ***).

*) Die Entscheidung der Conflictе zwischen den Gerichten selbst war nämlich durch alle vorhergehenden Constitutionen und Gesetze dem Cassationshof, einem Kollegium, welches die höchste Achtung der Nation besaß, übertragen.

**) Man sehe die verschiedenen Consular-Beschlüsse (arrêtés) und Kaiserl. Decrete, wodurch Conflictе entschieden werden, bei Desenne tom. IV. p. (602 — 662).

***) Merlin Répert. art. conflit, d'attributions. „C'est une contestation entre une autorité administrative et un tribunal, sur le point de savoir, si c'est à l'une ou à

Sollte aber bloß eine Parthei vor Gericht behaupten, daß die Entscheidung der Sache vor die Verwaltungs-Beamten gehöre, ohne daß diese letztern darauf eingehn, so ist dieses kein eigentlicher Conflict, sondern eine bloße Einwendung der Unbefugtheit des Richters (*declinatoire*), worüber auf gerichtlichem Wege entschieden werden muß *). Die von der constituirenden Versammlung und unter dem Directorium über die Conflictte gegebenen Gesetze hatten sich nicht darüber ausgesprochen, wem es

l'autre qu'appartient la connoissance de l'affaire qui y a donné lieu.“

- *) Dieses ist durch ein Gutachten des Staatsraths vom 5ten November 1811, welches den 12ten November 1811 die Kaiserliche Bestätigung erhalten, und in das Gesetz-Bülletin eingerückt worden ist, bestimmt entschieden (Dessen. tom. IV. p. 644). In den Beweggründen heißt es unter andern: „*Considérant que si par les dispositions de l'art. 3 de la loi du 7. Octobre 1790, de l'art. 27 de la loi du 21. Fructid. an 3, et de l'art. 11 du 5. Nivose an 8, c'est au gouvernement qu'il appartient de prononcer sur la compétence des tribunaux ou des corps administratifs, cette règle n'est applicable néanmoins qu'aux seuls cas où il existe un conflit positif résultant de la revendication faite par l'autorité administrative, ou un conflit négatif résultant de la déclaration faite par les autorités judiciaires et administratives que l'affaire n'est pas dans leurs attributions respectives que dans l'affaire de la commune de Brest contre les hérétiques Lemayer il n'existoit aucun conflit ni positif ni négatif, mais seulement la commune avoit proposé contre l'arrêt de la cour d'appel de Rennes des moyens d'incompétence sur lesquels la cour de cassation est autorisée à prononcer, en statuant sur l'admission ou sur le rejet du pourvoi etc.*“ Vor dem Erscheinen dieses Gutachtens war man in Frankreich fast allgemein der entgegengesetzten Meinung, wozu die Worte von Art. 3 des Gesetzes vom 7ten October 1790 „*Les réclamations d'incompétence à l'égard des corps administratifs ne sont en aucun cas du ressort des tribunaux; elles seront portées au roi etc.*“ eine scheinbare Veranlassung gaben. Man sehe hierüber Henrion d. Pansey chap. XXXII., wo man sehr wichtige Bemerkungen findet.

eigentlich zustehe, die Verweisung einer Sache von den Gerichten an die Verwaltungs- Behörden zu fordern, oder, wie man sagt, den Conflict zu erheben (*élever le conflit*), und eben so wenig, in welcher Frist derselbe erhoben werden müßte. Was das erste betrifft, so verstand es sich gleichsam von selbst, daß die Verwaltungs- Behörden, denen es oblag, die Interessen der Regierung zu vertreten, und die also statt derselben vor Gericht geladen wurden, auch die Einwendung, daß die Entscheidung der Sache vor die Verwaltung und nicht vor die Gerichte gehöre, vorbringen mußten. Dagegen ließ sich um so weniger einwenden, als nach den damaligen Gesetzen (dem vom 7ten October 1790 sowohl als dem vom 21ten Fructid. J. 3) nicht diejenigen Verwaltungs- Behörden, welche vor Gericht auftraten, (die Departements- Directorien u. s. f.) sondern die Minister über die Conflicte entschieden. Diesem gemäß fiel nach dem Gesetz vom 28ten Pluv. J. 8 das Recht die Conflicte zu erheben den Präfecten anheim, welche an die Stelle der Departemental- Behörden getreten waren. Durch den Beschluß der Consuln vom 13ten Brum. J. 10*) ward dieses noch bestimmter festgesetzt. Nach Art. 1 desselben ist der Staatsprocurator, sobald er erfährt, daß eine Sache, die vor die Verwaltungs- Behörden gehört, vor das Tribunal, wobei er in Function ist, gebracht worden, verpflichtet, auf die Verweisung derselben an die Verwaltungs- Behörden anzutragen. Verweigert das Tribunal diese Verweisung, so muß er (Art. 2) auf der Stelle den Präfect des Departements davon in Kenntniß setzen. Letzterer muß (Art. 3) innerhalb 24 Stunden den Conflict erheben, worauf dann die Sache bis zur höhern Entscheidung ausgesetzt bleibt. Der Präfect hat dieselbe Befugniß (Art. 4), so oft er anderswoher erfährt, daß bei einem Tribunal eine Sache anhängig ist, die ihrer Natur nach vor die Verwaltungs- Behörden gehört. Für diesen letztern Fall ist die Zeit, innerhalb welcher der Präfect den Conflict erheben muß, nicht bestimmt, welches große Uebelstände herbeiführen kann**). — Dasjenige,

*) Desen. tom. IV. p. 612.

**) Henrion de Pansey p. 519. Einige behaupten sogar, der Präfect könne, selbst nachdem die Sache in letzter Instanz

was bis hierhin gesagt worden, wird hinreichen, um Jedem einen Begriff der Verhältnisse, worin in Frankreich die richterliche zu der vollziehenden Gewalt steht, zu geben *). Es hat besonders zu den Zeiten des Kaiserlichen Despotismus nicht an Klagen über die zu große Ausdehnung der letztern gefehlt. Besonders erregte das beständige um sich greifen des Staatsraths den Argwohn vieler, welche in der demselben beigelegten Gerichtsbarkeit nur eine Wiederkehr der ehemals so verhaßten Evocationen erblickten. Bei dem Umsturz des Kaiserreichs hofften alle diese, auch der Staatsrath werde mit demselben untergehen. Wirklich erwähnt auch die Charte v. J. 1814 des Staatsraths mit keiner Silbe **). Man konnte denselben daher als unter den Trümmern des Kaiserreichs begraben ansehen. Allein die alte Dynastie hatte kaum wieder festen Fuß gefaßt, als die königliche Verordnung v. 29ten Juni 1814 ***) den Staatsrath ins Leben zurückrief. Die Organisation, welche sie diesem Kollegium gab, ist noch noch mehr im Sinn der absoluten Gewalt als die frühere (unter dem Kaiserreich). Die Verordnung unterscheidet (Art. 5) den eigentlichen geheimen Rath des Königs (conseil d'en-haut) von dem Staatsrath. Dieser letztere behielt im Ganzen dieselben Befugnisse wie früherhin. In demselben wurden fünf Comité's, 1) der Gesetzgebung, 2) der freitigen Sachen, 3) des Innern, 4) der Finanzen, 5) des Handels niedergelegt, welche dem Kanzler und den Ministern, zu deren

entschieden worden, noch den Conflict erheben. Doch dieses sind Erzeugnisse oder Ueberbleibsel des Despotismus, zu welchem unter dem Kaiserreich Alles hinneigte.

*) Ueber den Kaiserlichen Staatsrath und dessen amtlichen Wirkungskreis sehe man besonders: *Du conseil de l'état, de sa composition, de ses attributions, de son organisation intérieure, de sa marche, et du caractère de ses actes*, publié par M. Loaré. Paris 1810. Man muß sich hüten den Staatsrath mit dem geheimen Rath (conseil privé) zu verwechseln, welchen der Kaiser zuweilen entweder wegen politischer Ursachen oder wegen Begnadigungssachen versammelte.

**) Auch die gegenwärtige (vom J. 1830) nicht.

***) *Desen. cod. génér. franc. tom. II. p. 25.*

Nach sie gehörten, beigegeben wurden*). Diese Comité's bereiten wie früherhin die ihnen mitgetheilten Sachen vor, worauf die Sache dem gesammten Staatsrath vorgegetragen ward. Allein in Hinsicht der Streitigkeiten in Verwaltungssachen bestimmt Art. 7, daß der König alle, die ein allgemeines Interesse haben, an seinen geheimen Rath abberufen könne. Hierdurch waren also die alten Evocationen in Verwaltungssachen förmlich wieder hergestellt. Napoleon änderte nach seiner Zurückkunft von der Insel Elba dieses sogleich ab, und stellte durch das Decret v. 31ten März 1815**) die früher von ihm eingeführte Ordnung fast wieder her. Jetzt (unter dem König Ludwig Philip) wird in allen Streitigkeiten über Verwaltungssachen, nachdem dieselben von der betreffenden Abtheilung (comité) untersucht sind, der Bericht an den Staatsrath, wie beim Cassationshof in öffentlicher Sitzung erstattet. Die Advokaten können nach Abstattung desselben mündlich ihre Bemerkungen mittheilen. Die Requetenmeister und Auditeurs versehen die Stelle des Staatsprocurators. Solche Sitzungen des Staatsraths heißen gerichtliche (séances judiciaires). Der Tag derselben wird durch den Moniteur vorher angezeigt.

*) Jetzt (1833) besteht der Staatsrath nur aus vier Comité's, 1) dem der Gesetzgebung und der Justiz in Verwaltungssachen (justice administrative), 2) dem des Kriegs und der Marine, 3) dem des Innern und des Handels, 4) dem der Finanzen.

**) Desen. tom. XVIII. p. 585.

